



Hessischer Landtag

(III. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 997

(Ausgegeben am 28. Februar 1958)

Nr. 997

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legte mit Schreiben vom 19. Februar 1958 die nachstehende, durch Kabinettsbeschuß vom 4. Februar 1958 gebilligte

Vorlage

betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1955

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 2. Januar 1957 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1955 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 671) und mit Bezug auf die vom Rechnungshof des Landes Hessen aufgestellten

Bemerkungen nebst Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955 und den Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit — Geschäftsjahre 1954 bis 1955 —, die beigelegt sind,

wird beantragt:

1. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1955 einen Vorbehalt gemacht hat,
2. die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
3. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 und von seinem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit — Geschäftsjahre 1954 und 1955 — Kenntnis zu nehmen.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs betreffen nur wenige Punkte der Haushaltsrechnung 1955, und zwar vorwiegend die formelle Darstellung des Rechnungsergebnisses. Diese Beanstandungen (Hinweis auf die Textziffern 17, 18, 19, 21 und 22) werden durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen erledigt werden.

In sachlicher Hinsicht werfen die Bemerkungen keine Fragen auf, die einer Erörterung in der schriftlichen Stellungnahme der Landesregierung bedürfen.

Zu dem Bericht des Rechnungshofs über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und zu der Denkschrift des Rechnungshofs über die Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955 wird die Landesregierung bei der mündlichen Erörterung im Haushaltsausschuß des Landtags in der seit Jahren üblichen Weise Stellung nehmen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1958

Der Hessische Ministerpräsident:
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen:
gez. Dr. Conrad

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1955

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1955

nebst

Bericht im Sinne von § 107 Abs. 2 RHG

für die Geschäftsjahre 1954 und 1955

und

Denkschrift

über die Prüfungsergebnisse

ÜBERSICHT

über die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes
Hessen für das Rj. 1955 verwendet werden

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
Bemerkungen 195..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
BesG	Besoldungsgesetz
BV	Besoldungsvorschriften
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Epl.	Einzelplan des Haushaltsplans des Landes Hessen
Denkschrift 195..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushalts- gesetz 1955	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1955 (Haushaltsgesetz 1955) vom 1. August 1955 (GVBl. S. 43)
Haushalts- gesetz 1956	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117)
Haushalts- gesetz 1957	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1957 (Haushaltsgesetz 1957) vom 6. Juni 1957 (GVBl. S. 71)
Haushalts- plan 195..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 195..
Haushalts- rechnung 195..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03
Kj.	Kalenderjahr
Mio	Million(en)
Rechnungshof	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
Ts	Tausend
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Januar 1949

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1— 3	Einleitung	9
4— 6	A. Über die weitere Behandlung der Haushaltsrechnungen 1952 bis 1954	11—12
7—11	B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1955	12—13
12—22	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1955	13—15
12—14	I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO	13
12—13	über die betragsmäßige Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit den Kassenrechnungen und über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Haushalts-einnahmen und -ausgaben.	13
14	zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs	13
15—19	II. Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)	13—15
20	III. Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)	15
21—22	IV. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO	15
	über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind	
23—27	D. Vorbehalte im Sinne von § 107 Abs. 4 RHO	15—18
23—24	I. Vorbehalte, die für das Rj. 1955 neu aufgestellt werden	15
25—27	II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die entweder aufrechterhalten oder aufgehoben werden	17
28	Schluß	18

EINLEITUNG

- 1 Der Rechnungshof hat die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1955 Ende August 1957 abgeschlossen und legt nunmehr gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 RHO die von ihm auf Grund des § 107 Abs. 1 RHO aufgestellten Bemerkungen vor.
- 2 Damit verbunden ist ein Bericht des Rechnungshofs über die Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, der nach § 107 Abs. 2 RHO zu erstatten ist und sich bisheriger Übung entsprechend auf die Gje. 1954 und 1955 erstreckt. Außerdem ist im Sinne von § 107 Abs. 6 RHO die Denkschrift des Rechnungshofs über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1955 beigelegt.
- 3 Ferner sind den Bemerkungen als Anlagen 1 und 2 beigelegt zwei Erklärungen des Präsidenten des Rechnungshofs über die Prüfung der Rechnungen über die Haushaltsausgaben
bei Kap. 02 01 Titel 300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens — und
bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —,
die gemäß dem Zusatz zur Zweckbestimmung im Haushaltsplan 1955 nur der Prüfung durch den Präsidenten des Rechnungshofs unterliegen.

A. ÜBER DIE WEITERE BEHANDLUNG DER HAUSHALTSRECHNUNGEN

1952 BIS 1954

Haushaltsrechnung 1952

- 4 Wie in Tz. 5 der Bemerkungen 1954 näher dargelegt, hat der Landtag in seiner Sitzung am 27. Juni 1956 die Vorlage der Landesregierung über die Haushaltsrechnung 1952 an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen. Dieser hat nach nochmaliger Beratung mit Beschluß vom 14. Februar 1957 dem Landtag wiederum empfohlen, der Landesregierung Entlastung zu erteilen und die Bemerkungen des Rechnungshofs — jedoch mit Ausnahme der Einzelbemerkung 16, die sich auf die aus der Beteiligung des Landes an der LRK-Registrierkassen und Feinmechanik GmbH in Gießen entstandenen Verluste bezog — für erledigt zu erklären. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1957 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 40, S. 1458 und 1459) daraufhin der Landesregierung Entlastung erteilt und die Bemerkungen des Rechnungshofs — mit Ausnahme der Einzelbemerkung 16 — für erledigt erklärt. Diese Einzelbemerkung wurde zu nochmaliger eingehender Untersuchung des Sachverhalts an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen. Dieser gelangte nach wiederholter eingehender Prüfung der Vorgänge, in die auch der Rechnungshof eingeschaltet war, zu der in Tz. 21 des Berichts über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wiedergegebenen Empfehlung.

Der Landtag schloß sich in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 48, S. 1761 bis 1772) dieser Empfehlung an, erklärte auch die Einzelbemerkung Nr. 16 des Rechnungshofs für erledigt und erteilte der Landesregierung auch insoweit Entlastung.

Haushaltsrechnung 1953

- 5 Die Landesregierung hat mit Vorlage an den Landtag vom 25. Oktober 1956 zu den am 3. November 1955 beschlossenen Bemerkungen 1953 Stellung genommen. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 27. März 1957 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 42, S. 1524 bis 1529) diese Vorlage nebst den Bemerkungen und der Denkschrift des Rechnungshofs beraten, der Landesregierung entsprechend der Empfehlung des Haushaltsausschusses wegen der Haushaltsrechnung 1953 Entlastung erteilt und die Bemerkungen des Rechnungshofs für erledigt erklärt. Er hat im Zusammenhang

damit noch die folgenden, vom Haushaltsausschuß empfohlenen Beschlüsse gefaßt:

Zu den Bemerkungen 1953:

Tz. 18

Kap. 17 02 Titel 390 erhält in Zukunft folgende Bezeichnung: „Zur Verfügung des Ministers der Finanzen für unvorhergesehene Ausgaben“.

Tz. 20

Der Stellungnahme der Landesregierung zur Tz. 20 wird zugestimmt, und der Vorschlag des Rechnungshofs wird abgelehnt.

Tz. 41, Buchstabe i

Die Angelegenheit wird auf Grund der Erklärungen der Regierungsvertreter und nach Aufklärung durch den Rechnungshof als abgeschlossen angesehen.

Tz. 41

Die Landesregierung wird ersucht, die Frage eines etwaigen Regresses in allen in Betracht kommenden Fällen zu klären und dem Haushaltsausschuß demnächst über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Zum Bericht des Rechnungshofs über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Gje. 1952 und 1953:

Tz. 5

Die Landesregierung wird ersucht, den vom Rechnungshof in der Tz. 5 Abs. 2 und 3 gemachten Vorschlägen zu entsprechen.

Tz. 6

Die Landesregierung wird ersucht, dem vom Rechnungshof in der Tz. 6 Abs. 4 gemachten Vorschlag zu entsprechen.

Tz. 7

Die Landesregierung wird ersucht, bei Unternehmen des öffentlichen Rechts, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist oder für die es die Gewähr trägt, darauf zu achten, daß dem Rechnungshof ein dem § 113 Abs. 3 RHO entsprechendes Prüfungsrecht eingeräumt wird. Ferner wird die Landesregierung ersucht, in Zukunft darauf zu achten, daß bei solchen Unternehmen in die Satzung eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wird.

Tz. 29

Die Landesregierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß bei Gesellschaften, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, in der Regel zwei Geschäftsführer vorhanden sind. Außerdem soll dafür gesorgt werden, daß die Entscheidungsbefugnis nicht in die Hand eines Geschäftsführers allein gelegt wird. Die Bezüge leitender Persönlichkeiten bei derartigen Gesellschaften müssen sich in angemessenem Rahmen halten.

Haushaltsrechnung 1954

- 6 Der Rechnungshof hat die am 22. Oktober 1956 beschlossenen Bemerkungen 1954 und die dazugehörige Denkschrift dem Minister der Finanzen mit Schreiben vom 15. November 1956 übermittelt. Die Landesregierung hat zu den Bemerkungen mit ihrer Vorlage an den Landtag vom 1. April 1957 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 733) Stellung genommen, so daß die Bemerkungen und die Denkschrift des Rechnungshofs noch bei der Beratung des Haushaltsplans 1957 berücksichtigt werden konnten. Zugleich mit der Stellungnahme der Landesregierung sind erstmalig auch die Bemerkungen und die Denkschrift des Rechnungshofs als Landtagsdrucksache veröffentlicht worden. Dadurch wurde den mehrfachen Anregungen des Rechnungshofs entsprochen, im Interesse der Publizität der Haushaltsführung die Bemerkungen und Denkschrift des Rechnungshofs sowie die Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Haushaltsausschusses am 26. Juni 1957 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 48, S. 1757 bis 1759) beschlossen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1954 zu entlasten und die Bemerkungen 1954 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Haushaltsausschusses am 26. Juni 1957 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 48, S. 1757 bis 1759) beschlossen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1954 zu entlasten und die Bemerkungen 1954 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1955

- 7 Das Haushaltsgesetz, durch das der Haushaltsplan 1955 festgestellt wurde, ist erst am 1. August 1955 erlassen worden. Für die Zeit vom 1. April bis zur Feststellung des Haushaltsplans wurde die Haushaltswirtschaft des Landes durch das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rj. 1955 vom 28. März 1955 (GVBl. S. 11) geregelt. Die Landesregierung wurde durch dieses Gesetz ermächtigt, vom 1. April 1955 bis zur Feststellung des Haushaltsplans über die durch Art. 140 HV gezogenen Grenzen hinaus bestimmte Ausgaben auch dann zu leisten, wenn aus dem Vorjahre bewilligte Mittel nicht mehr verfügbar waren. Dadurch wurde den Bedenken des Rechnungshofs gegen die den verfassungs- und haushaltsrechtlichen Erfordernissen nicht genügende Regelung für das Rj. 1954 — siehe Sammelbemerkung I (Tz. 16 bis 19) zur Haushaltsrechnung 1954 — Rechnung getragen. Im Gegensatz dazu steht jedoch, wie schon jetzt bemerkt sei, der Beschluß des Haushaltsausschusses des Landtags vom 29. März 1957 (Kurzbericht über die siebente Sitzung, S. 12 unten), durch den das Ministerium für Erziehung und Volksbildung ermächtigt worden ist, die für Schulen und Pädagogischen Institute im Entwurf für den Haushaltsplan 1957 zusätzlich vorgesehenen Planstellen bereits zum 1. April 1957 zu besetzen, obwohl sie vom Landtag erst durch die am 6. Juni 1957 beschlossene Feststellung des Haushaltsplans 1957 bewilligt wurden.

Eine derartige Ermächtigung hätte nur erteilt werden können, wenn das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rj. 1957 vom 1. April 1957 (GVBl. S. 39) eine Handhabe hierfür geboten hätte.

- 8 Nach einer anderen Vorschrift des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung im Rj. 1955 waren die beim Abschluß des Rj. 1954 nicht verbrauchten übertragbaren Ausgabemittel (Ausgabereste) nicht in das Rj. 1955 zu übertragen und Mehrausgaben gegenüber übertragbaren Ausgabebewilligungen (Vorgriffe) als überplanmäßige Ausgaben des Rj. 1954 zu behandeln.

Das hatte zur Folge, daß für das Rj. 1955 das Rechnungssoll bei jeder Haushaltsstelle ebenso groß war wie das Haushaltssoll.

- 9 Wie der damalige Finanzminister zur Begründung dieser Maßnahmen bei der Beratung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung im Rj. 1955 am 2. März 1955 im Landtag ausgeführt hat, lag ihnen der Gedanke zugrunde, daß es in der heutigen Zeit schwer fällt, die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes auf den Zeitraum eines Jahres abzustellen, und deshalb für einen längeren Zeitabschnitt geplant werden müsse. Als ein solcher Zeitraum biete sich die Wahlperiode des Landtags an. Es solle daher die neue Wahlperiode, die Anfang 1955 begonnen hatte, nicht mit Haushaltsresten und Vorgriffen früherer Zeitabschnitte belastet werden.

- 10 Der Abschluß der Haushaltsrechnung 1955, die dem Landtag mit der Regierungsvorlage vom 2. Januar 1957 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 674) zugegangen ist, zeigt die folgenden Ergebnisse:

im ordentlichen Haushalt

DM

Überschuß der bewirkten Ausgaben über die bewirkten Einnahmen (kassenmäßiger Fehlbetrag) 1922072,94
 dazu die Ausgabereste am Ende des Rj. 1955 30694798,47
 ergibt einen Fehlbetrag von zusammen 32616871,41

im außerordentlichen Haushalt

DM

Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß) 13014037,69
 davon ab die Ausgabereste am Ende des Rj. 1955 12984194,77
 ergibt einen Überschuß von 29842,92

- 11 Einige Druck- und Darstellungsfehler, die in der Haushaltsrechnung 1955 enthalten sind und in der Anlage 3 näher bezeichnet sind, beeinflussen die Rechnungsergebnisse weder bei den Einzel- noch bei den Gesamtbeträgen. Anlage 3

C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1955

I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

über die betragsmäßige Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit den Kassenrechnungen und über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben

- 12 Die Beträge der Haushaltseinnahmen und Ausgaben, die in der Haushaltsrechnung 1955 nachgewiesen sind, stimmen mit den Beträgen der Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof oder die zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüft haben.

- 13 In der Haushaltsrechnung 1955 nachgewiesene, aber nicht ordnungsmäßig belegte Haushaltseinnahmen und -ausgaben wurden — mit Ausnahme einzelner unbedeutender Fälle — weder durch die vorher erwähnten Verwaltungsbehörden noch durch den Rechnungshof festgestellt.

zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs

- 14 Die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj. 1955 ist bestimmungsgemäß vom Präsidenten des Rechnungshofs geprüft und zur abschließenden Prüfung und Entlastung (§ 88 Abs. 4 und § 108 Abs. 3 RHO) dem Landtag vorgelegt worden. Der Landtag hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. Februar 1957 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 40, S. 1458) dem Haushaltsausschuß überwiesen. Nachdem die Unterlagen vom Unterausschuß des Haushaltsausschusses für die Rechnungsprüfung geprüft und in Ordnung

befunden worden waren, hat der Landtag in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 48, S. 1760) entsprechend der Empfehlung des Haushaltsausschusses dem Präsidenten des Rechnungshofs Entlastung für das Rj. 1955 erteilt, vorbehaltlich der späteren Entlastungserteilung für die gesamte Haushaltsrechnung 1955.

Daß die den Epl. 11 betreffenden Teile der Haushaltsrechnung 1955 betragsmäßig mit der Kassenrechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs übereinstimmen, ist vom Rechnungshof festgestellt worden.

II. Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

1. Zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- 15 In der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1955 sind bei rd. 560 Haushaltsstellen über- und außerplanmäßige Ausgaben und Haushaltsvorgriffe von zusammen rd. 68,3 Mio DM oder rd. 5 v.H. der im Haushaltsplan 1955 ausgebrachten Ausgaben des ordentlichen Haushalts (rd. 1399 Mio DM) ausgewiesen. Dieses nicht ungünstige Ergebnis ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß nunmehr den Anregungen des Rechnungshofs weitgehend Rechnung getragen worden ist, und in fast allen Fällen, in denen Mehreinnahmen zwangsläufig zu Mehrausgaben führen, infolge entsprechender Haushaltsvermerke keine Haushaltsüberschreitungen mehr entstehen.

2. Zur nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben im Rj. 1955

- 16 Die nach Art. 143 Abs. 2 HV und § 83 RHO erforderliche nachträgliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen (einschließlich der Haushaltsvorgriffe) und der außerplanmäßigen Ausgaben von insgesamt rd. 68,3 Mio DM ist von der Landesregierung am 2. Januar 1957 beim Landtag beantragt worden (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 671). Die Genehmigung des Landtags ist in der Sitzung am 26. Juni 1957 vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs erteilt worden (siehe die Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 48, S. 1757). Der Vorschrift in Art. 143 Abs. 2 HV, nach der die nachträgliche Genehmigung des Landtags im Laufe des nächsten Rechnungsjahres einzuholen ist, konnte demnach — wie für das Rj. 1954 — wiederum nicht entsprochen werden (vergleiche die Sammelbemerkung 6 zur Haushaltsrechnung 1954 und die Stellungnahme der Landesregierung dazu).

3. Unrichtige Darstellung der Mehr- oder Weniger-Zuschüsse in den Übersichten der Gesamtrechnung und der Rechnungen für die Einzelpläne

- 17 Die Übersichten über die artmäßig aufgliederten Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse und Zuschüsse in der Gesamtrechnung und in den Rechnungen für die Einzelpläne enden mit einem Vergleich des Rechnungsergebnisses (aufgekommene Einnahmen, bewirkte Ausgaben, erwirtschaftete Überschüsse und erforderlich gewordene Zuschüsse), mit dem Rechnungssoll (mutmaßliche, im Haushaltsplan ausgebrachte Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse und Zuschüsse). In diesen Vergleichen sind die Ergebnisse hinsichtlich der Zuschüsse durchweg unrichtig dargestellt.

So ist beispielsweise in der Übersicht zur Gesamtrechnung (S. VI und VII) das Rechnungsergebnis für den ordentlichen Haushalt in Spalte 11 (Überschuß oder Zuschuß) angegeben mit rd. — 32,6 Mio DM

Das gegenübergestellte Rechnungssoll beträgt nach derselben Spalte rd. — 91,0 Mio DM

Der tatsächlich erforderlich gewordene Zuschuß beträgt mithin rd. 58,4 Mio DM

weniger als der im Haushaltsplan ausgebrachte Zuschuß. Es wäre deshalb auf der letzten Zeile des Vergleichs „Gegenüber dem Rechnungssoll Weniger“ anzugeben gewesen: rd. — 58,4 Mio DM.

Tatsächlich ist das Ergebnis aber auf der vorletzten Zeile des Vergleichs „Gegenüber dem Rechnungssoll Mehr“ dargestellt, noch dazu ohne das zur Unterscheidung von einem Überschuß erforderliche Minuszeichen. Es entsteht dadurch der Eindruck, als handle es sich nicht um einen Weniger-Zuschuß, sondern um einen Mehr-Überschuß. Der Rechnungshof regt — um solche Irrtum hervorrufende Angaben zu vermeiden — an, die Überschüsse und die Zuschüsse in den Übersichten späterer Haushaltsrechnungen nicht mehr in ein und derselben Spalte, sondern in zwei Spalten getrennt nachzuweisen. Das hätte zugleich den Vorteil, daß die Zuschußbeträge nicht mehr mit einem Minuszeichen zu versehen wären.

4. Unvollständigkeiten der Haushaltsrechnung, insbesondere Verstöße gegen § 77 RHO

- 18 Die Anlage I zum Epl. 07 enthält in Kap. 07 27 Titel 950 (Neu-, Um- und Ausbauten der Landstraßen I. Ordnung), in Kap. 07 27 Titel 951 (Brückenbauten) und in Kap. 07 27 Titel 958 (Sonderprogramm 1955 für den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung) einen Haushaltsansatz für jedes einzelne der Unterteilen dieser Titel bezeichneten Straßenbau- und Brückenbauvorhaben. Die Haushaltsansätze bei diesen Unterteilen waren lt. Vermerk in der Zweckbestimmungsspalte bei den Titeln 950 und 951 gegenseitig deckungsfähig. Für die Haushaltsansätze bei den Unterteilen des Titels 958 war dagegen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben.

In der Anlage I zur Rechnung Epl. 07 sind zwar zu den einzelnen Unterteilen der Titel die wirklich geleisteten Ausgaben für die einzelnen Bauvorhaben aufgeführt, jedoch nicht die einzelnen Haushaltsansätze, die verbliebenen einzelnen Haushaltsreste und die einzelnen Mehr- und Wenigerausgaben ausgewiesen. Insoweit ist die Haushaltsrechnung unvollständig. Auf die erwähnten Angaben konnte keinesfalls bei Titel 958 verzichtet werden, weil — wie schon erwähnt — die Haushaltsansätze bei den Unterteilen dieses Titels nicht gegenseitig deckungsfähig waren.

5. Unrichtiger Nachweis des Überschusses aus dem Rj. 1954

- 19 Der ordentliche Haushalt des Rj. 1954 schloß mit einem Überschuß von rd. 23,5 Mio DM ab. Dieser Überschuß ist in der Haushaltsrechnung 1955 bei Kap. A 17 04 Titel 93 und Kap. A 17 05 Titel 92 als außerplanmäßige Einnahme ausgewiesen, mithin auch im Sinne der Vorschrift des § 75 Satz 2 RHO zur Minderung des Anleihebedarfs verwendet worden. Im Haushaltsplan war für

den Nachweis des erwähnten Überschusses die Haushaltsstelle Kap. A 17 16 Titel 90 vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Einnahme nicht bei der im Haushaltsplan vorgesehenen Stelle, sondern außerplanmäßig in der Rechnung ausgewiesen ist.

III. Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

- 20 Der Rechnungshof glaubt nach dem Ergebnis der Rechnungsprüfung, von der Aufstellung derartiger Einzelbemerkungen für das Rj. 1955 absehen zu können und verweist insofern auf die entsprechenden Feststellungen in der Denkschrift.

IV. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind

- 21 Es sind keine Beträge festgestellt worden, die wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen sind und die bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären.
- 22 Dagegen enthält die Spalte 8 der als Anlage 4 beigefügten Übersicht einen Betrag von 912,90 DM, der bei richtiger Buchung nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe nachzuweisen gewesen wäre.

D. VORBEHALTE IM SINNE VON § 107 Abs. 4 RHO

I. Vorbehalte, die für das Rj. 1955 neu aufgestellt werden

- 23 Für das Rj. 1955 werden die folgenden allgemeinen Vorbehalte neu aufgestellt:

1. wegen der Ausgaben im Rj. 1955, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rj. durch Titelbücher oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;
2. wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1955 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO), und deren bestimmungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist.

- 24 Der Rechnungshof hat die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Hauhalts-einnahmen und -ausgaben, Beteiligungen und anderer Vermögensteile bisher noch nicht abschließen oder über die Prüfungsergebnisse noch nicht endgültig entscheiden können. Er stellt deshalb für das Rj. 1955 noch folgende Einzelvorbehalte neu auf:

1. Rj. 1955

Kap. 03 01 A Minister des Innern / Gemeinschaftsküche des Ministeriums des Innern

2. Rj. 1955

Kap. 03 12 A Minister des Innern / Gemeinschaftsküche beim Regierungspräsidenten Kassel

3. Kj. 1955

Epl. 03 Minister des Innern / Hessische nachrichtlich Brandversicherungskammer Darmstadt

Die Bilanz für 1955 ist noch nicht endgültig erstellt und die Rechnung somit noch nicht prüfungsreif.

4. Rj. 1955

Kap. 04 01, Minister für Erziehung und
04 02, 04 14, Volksbildung / Ministerium /
04 16, 04 30, Allgemeine Bewilligungen / ...
04 40, 04 50, usw., soweit die Mittel vom
04 53 bis 58, Ministerium bewirtschaftet
04 60, 04 66 wurden, außer den Personal-
und 04 75 ausgaben

5. Rj. 1955

Kap. 04 10 Minister für Erziehung und
Volksbildung / Philipps-Uni-
versität Marburg, außer den
Titeln 101 bis 115

6. Rj. 1955

Kap. 04 11 Minister für Erziehung und
Volksbildung / Kliniken der
Philipps-Universität Marburg,
außer den Titeln 101 bis 104

7. Rj. 1955

Kap. 04 12 Minister für Erziehung und
Volksbildung / Justus-Liebig-
Hochschule Gießen, außer den
Titeln 101 bis 115

8. Rj. 1955

Kap. 04 13 Minister für Erziehung und
Volksbildung / Kliniken der
Justus-Liebig-Hochschule Gie-
ßen, außer den Titeln 101 bis 115

9. Rj. 1955

Kap. 04 22 Minister für Erziehung und Volksbildung / Berufspädagogisches Institut Frankfurt/Main außer den Titeln 101 bis 118

10. Rj. 1955

Kap. 04 42 Minister für Erziehung und Volksbildung / Landestheater Darmstadt, außer den Titeln 101 bis 108

11. Rj. 1955

Kap. 04 43 Minister für Erziehung und Volksbildung / Staatstheater Kassel, außer den Titeln 101 bis 121

12. Rj. 1955

Kap. 04 57 Minister für Erziehung und Volksbildung / Berufsfach- und Fachschulen, soweit die Mittel von dem Regierungspräsidenten in Kassel bewirtschaftet wurden, außer den Titeln 101 bis 115

13. Rj. 1955

Kap. 04 58 Minister für Erziehung und Volksbildung / Ingenieurschulen, soweit die Mittel von der Staatsbauschule in Kassel bewirtschaftet wurden, außer den Titeln 101 bis 104

14. Rj. 1955

Kap. 07 13 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Sozialversicherung

alle Titel sämtliche Einnahmen und Ausgaben

Hinweise auf den entsprechenden lt. Abschnitt C II. aufrechterhaltenen Einzelvorbehalt für das Rj. 1954. Der Fachminister hat die Vorprüfung der Rechnungen noch nicht geregelt. Diese sind daher dem Rechnungshof noch nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

15. Rj. 1955

Kap. 07 27 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung

alle Titel sämtliche Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungen der Staatsoberkasse Wiesbaden und der Staatskassen Arolsen, Frankfurt/Main, Gießen, Hana, Hersfeld, Kassel, Marburg und Wiesbaden

16. Rj. 1955

Kap. 09 13 Minister für Landwirtschaft und Forsten / Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen

Titel 609 Ausgaben für Maßnahmen auf dem Gebiet des Wein-, Obst- und Gartenbaues aus Zuweisungen Dritter

17. Rj. 1955

Kap. 16 01 Wiedergutmachung / Leistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz ... vom 18. September 1953

Titel 10 Erstattungen des Bundes gemäß § 77 BEG

Die Ermittlungen über die Höhe der vom Bunde geleisteten Überzahlungen sind noch nicht beendet.

18. Rj. 1955

Kap. 17 03 Allgemeine Finanzverwaltung / Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden ...

Titel 952 Abwicklung der Haushalte der Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden

19. Rj. 1955

Kap. 17 05 Allgemeine Finanzverwaltung / Staatsbürgschaften und Garantien

Titel 525 Ausgaben infolge Inanspruchnahme ...

20. Rj. 1955

Kap. A 17 05 Allgemeine Finanzverwaltung / Wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen

Titel 950 Ausgaben für die Durchführung des Hessenplanes ...

Titel 951 Sonderkreditmaßnahmen für die Förderungsgebiete des Landes ...

21. Beteiligung des Landes an Unternehmen des öffentlichen Rechts und an Unternehmen, für die das Land alleiniger Gewährträger ist:

a) Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, Gje. 1953 bis 1955

b) Nassauische Sparkasse, Wiesbaden, Gje. 1953 bis 1955

c) Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden, Gje. 1953 bis 1955

d) Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden, Gje. 1953 bis 1955

22. Beteiligungen des Landes an Unternehmen des Privatrechts:

- a) Landmaschinen-Finanzierungs-AG (Fiegelag), Frankfurt/Main, Gje. 1955
- b) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, Gje. 1954 und 1955
- c) Hessische Braunkohlen- und Ziegelwerke GmbH, Ihringshausen, Gje. 1954 und 1955
- d) Chasalla-Schuhfabrik GmbH, Kassel, Gje. 1954 und 1955
- e) Butzbach-Licher Eisenbahn AG, Gje. 1954 und 1955
- f) Kleinbahn AG, Frankfurt/Main—Königstein, Gje. 1954 und 1955
- g) Grifte—Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen AG, Gudensberg, Gje. 1954 und 1955
- h) Nassauische Kleinbahn AG, Wiesbaden, Gje. 1954
- i) Flughafen AG, Frankfurt/Main, Gje. 1952 bis 1955
- k) Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt/Main, Gje. 1954 und 1955
- l) Staatliche Sportwetten GmbH, Wiesbaden, Gje. 1952 bis 1955
- m) Heilquellen AG, Königsquelle, i. L., Bad Wildungen, Gje. 1954 und 1955
- n) Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt/Main, Gje. 1952 bis 1955
- o) Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Gje. 1954 und 1955
- p) Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Gje. 1952 bis 1955
- q) Hessische Heimstätte GmbH, Kassel, Gje. 1952 bis 1955
- r) Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH, Kassel, Gje. 1952 bis 1955

23. Rj. 1955

Epl. 06 17 Haushalt des Ministers der
und A 17 Finanzen, ordentlicher und
außerordentlicher Haushalt der
Allgemeinen Finanzverwaltung

für die Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs
bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu
führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses

II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die entweder aufrechterhalten oder aufgehoben werden

Es war dem Rechnungshof bisher nicht möglich, über die Prüfungsverfahren endgültig zu entscheiden, deretwegen die unten bezeichneten, bereits in den Bemerkungen 1954 enthaltenen Vorbehalte veranlaßt waren. Diese Vorbehalte bleiben deshalb aufrechterhalten:

25 Allgemeine Vorbehalte

1. wegen der Ausgaben in den Rjn. 1949 bis 1954, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;
2. wegen der Haushaltsmittel, die in den Rjn. 1949 bis 1954 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist, soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des Rechnungshofs erledigt worden sind. Hinweis auf die allgemeinen Vorbehalte in den Abschnitten C I und II der Bemerkungen 1954.

26 Einzelvorbehalte

1. Rj. 1954 Kap. 02 03 Titel 1 Ministerpräsident / Statistisches Landesamt / Einnahmen aus Vermietung; siehe Abschnitt C I Nr. 1 der Bemerkungen 1954.
2. Rj. 1954 Kap. 03 01 Titel 1 bis 94 und 200 bis 870 Minister des Innern / Ministerium / sämtliche Einnahmen und Ausgaben, jedoch ohne die Personalausgaben; siehe Abschnitt C I Nr. 2 der Bemerkungen 1954.
3. Rj. 1954 Kap. 03 01 A Minister des Innern / Gemeinschaftsküche des Ministeriums des Innern; siehe Abschnitt C I Nr. 3 der Bemerkungen 1954.
4. Rj. 1954 Kap. 03 02 Titel 400 bis 675 Minister des Innern / Allgemeine Bewilligungen / Allgemeine Ausgaben; siehe Abschnitt C I Nr. 4 der Bemerkungen 1954.
5. Rj. 1954 Kap. 03 12 Titel 1 bis 94 und 200 bis 950 Minister des Innern / Regierungspräsidenten / sämtliche Einnahmen und Ausgaben, jedoch ohne die Personalausgaben; siehe Abschnitt C I Nr. 5 der Bemerkungen 1954.
6. Rj. 1954 Kap. 04 14 Minister für Erziehung und Volksbildung / Technische Hoch-

- schule Darmstadt, jedoch außer den Titeln 101 bis 115; siehe Abschnitt C I Nr. 9 der Bemerkungen 1954.
7. Rj. 1954 Kap. 04 16 Titel 305 bis 310 und 870 Minister für Erziehung und Volksbildung / Universitäten und Hochschulen gemeinsam / Allgemeine und einmalige Ausgaben, soweit die Mittel von der Universität Marburg und der Technischen Hochschule Darmstadt bewirtschaftet wurden; siehe Abschnitt C I Nr. 10 der Bemerkungen 1954.
8. Rj. 1954 Kap. 04 30 Titel 300 Minister für Erziehung und Volksbildung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Wissenschaft / Allgemeine wissenschaftliche Zwecke, soweit die Mittel von der Technischen Hochschule Darmstadt bewirtschaftet wurden; siehe Abschnitt C I Nr. 11 der Bemerkungen 1954.
9. Rj. 1954 Kap. 07 13 Titel 300 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Sozialversicherung / Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben...; siehe Abschnitt C I Nr. 17 der Bemerkungen 1954.
10. Rj. 1954 Kap. 07 27 alle Titel Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / sämtliche Einnahmen und Ausgaben, jedoch ohne diejenigen der Straßenbauämter im Regierungsbezirk Darmstadt; siehe Abschnitt C I Nr. 18 der Bemerkungen 1954.
11. Rj. 1954 Kap. 17 05 Titel 525 Allgemeine Finanzverwaltung / Staatsbürgschaften und Garantien / Ausgabe infolge Inanspruchnahme aus vom Land übernommenen Bürgschaften; siehe Abschnitt C I Nr. 19 der Bemerkungen 1954.
12. Rj. 1954 Kap. A 17 05 Titel 950 und 951 Allgemeine Finanzverwaltung / Wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen / Ausgaben für die Durchführung des Hessenplanes ... / Sonderkreditmaßnahmen für die Förderungsgebiete des Landes ...; siehe Abschnitt C I Nr. 20 der Bemerkungen 1954.
13. Rj. 1954 Kap. A 17 17 Titel 950b Allgemeine Finanzverwaltung / Finanzierung gemäß § 4 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1954 / Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung; siehe Abschnitt C I Nr. 21 der Bemerkungen 1954.
14. Rj. 1953 Kap. 04 16 Titel 305 und 306 Minister für Erziehung und Volksbildung / Universitäten und Hochschulen gemeinsam / Beihilfen, sonstige Unterstützungen, Preise für ausländische Studierende (soweit die Mittel von der Universität Marburg bewirtschaftet wurden) / Für Zwecke der staatsbürgerlichen Erziehung an den wissenschaftlichen Hochschulen (soweit die Mittel von der Universität Marburg bewirtschaftet wurden); siehe Abschnitt C II Nr. 2 der Bemerkungen 1954.
15. Rj. 1953 Kap. 17 05 Titel 525 Allgemeine Finanzverwaltung / Staatsbürgschaften und Garantien / Ausgabe infolge Inanspruchnahme aus vom Staat übernommenen Bürgschaften; siehe Abschnitt C II Nr. 3 der Bemerkungen 1954.
- 27 Die übrigen in den Bemerkungen 1954 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon sind inzwischen durch Bemerkungen, durch Einbeziehung in neu aufgestellte Vorbehalte oder auf andere Weise erledigt worden. Sie werden deshalb aufgehoben.
- 28 Die vorstehenden Bemerkungen wurden in der Sitzung des Kollegiums am 4. November 1957, an der die unterzeichneten Mitglieder des Rechnungshofs teilgenommen haben, beraten und beschlossen.

Darmstadt, den 4. November 1957

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Reese

gez. Giesen

gez. Bangel

Anlage 2 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1955

Abschrift

Der Präsident
des Rechnungshofs des
Landes Hessen
Pr 3405/55

Darmstadt, den 1. Oktober 1957

Erklärung

als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem
Landeshaushaltsplan für das Rj. 1955 nur meiner Prüfung unterliegt,
geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Wiesbaden
über die Ausgaben bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Ver-
fassungsschutzes —

Das zur Erledigung meiner Prüfungsmittelungen Erforderliche ist ver-
anlaßt worden. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Kanzleivorsteher

gez. Dr. Boll

Anlage I zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1955

Abschrift

Der Präsident
des Rechnungshofs des
Landes Hessen
Pr 3350/55

Darmstadt, den 7. August 1957

Erklärung

als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung
Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem
Landeshaushaltsplan für das Rj. 1955 nur meiner Prüfung unterliegt,
geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Ausgaben bei
Kap. 02 01—300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für die
Förderung des Informationswesens —.

Das zur Entlastung meiner Prüfungsmittelteilung Erforderliche ist ver-
anlaßt worden. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Kanzleivorsteher

Anlage 3 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1955

Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung 1955

Verbuchungsstellen u. dgl.		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betrags- angaben haben jedoch zu lauten:
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte	3	4
1		2			
Epl. 03	—	VII	7	25632920,98 DM	25623920,98 DM
03 20	200	03/32	5	74639,80 DM	74689,80 DM
03 29	250	03/48	4	70046,59 DM	70046,56 DM
03 38	302	03/65	12	.. (Ziff. IV DB zum Haushaltsge- setz 1956); ..	.. (Ziff. IV DB zum Haushaltsge- setz 1955); ..
03 28	—	03/82	6	378459,35 DM	378359,35 DM
(Übersicht)					
06 13	—	06/36	5	473587,63 DM	473577,63 DM
		(Summe der fort- dauernden Ausga- ben)			
07 02	957	07/7	9	855000,— DM	255000,— DM
			10	600000,— DM	— DM
			12	.. Titel apl. 69 ..	.. Titel apl. 96 ..
Epl. 09	—	09/63	8	3483997,53 DM	3473997,53 DM
(Übersicht)					
17 01	601	17/2	2	.. Titel 61 ..	.. Titel St 61 ..
A 03 55	—	A 03/7	10	75289100,— DM	32502200,— DM
		(Übersicht)			
Anlage zu A 03 04	3 u. 4	A 03/10	3 bis 9	Abweichend vom Haushaltsplan ist bei keinem der Beträge durch eine Klammer hervorgehoben, daß er sich auf die beiden in der Zweck- bestimmungsspalte gebildeten Un- terteile der Titel zusammen be- zieht.	Es war durch Klammern hervorzu- heben, daß sich jeder der Beträge auf die beiden in der Zweckbe- stimmungsspalte gebildeten Un- terteile der Titel zusammen be- zieht.
55 des Landes- stocks für Wohnungs- und Siedlungsbau	92 h)	A 03/24	2	.. Kap. 01—708 ..	.. Kap. 01—706 ..
Epl. A 17	—	A 17/06	4 u. 10 letzte Zeile	427700000,— DM	42700000,— DM
(Übersicht)					
01 01	205	Anl. I/1	5	9. 11., 24. 11. 55 und 29. 3. 1956 H 1101—IIIa/61	9. 11., 24. 11. 55 und 4. 4. 1956 H 1101—IIIa/61
17 04	690	Anl. I/56	5	31. 8. 1955, 22. 9. 1956, 29. 3. 1956 H 1117/04—690—IIIa/2	31. 8. 1955, 13. 9. 1955, 22. 9. 1955, 4. 11. 1955, 11. 11. 1955 u. 29. 3. 1956 H 1117/04—690—IIIa/2
17 04	75	Anl. III/7	8	.. „Steeg“ ..	.. „Stéeg“ ..
Abschnitt A III	lfd. Nr. 15	Anl. V/1	2	.. Kredit-Nr. A. S. 29/1111 ..	.. Kredit-Nr. A. S. 29/111 ..
Abschnitt B	lfd. Nr. 27/B 2	Anl. V/3	2	lt. Schuldschein vom 30. 5. 1951 ..	lt. Schuldschein vom 31. 5. 1951 ...
Abschnitt B	lfd. Nr. 52	Anl. V/5	2	.. Frankfurt Aufbau AG, ..	Frankfurter Aufbau AG, ..
Abschnitt B	lfd. Nr. 56, Zeile 10	Anl. V/5	2	.. Darlehen 1000000 GM ..	.. Darlehen über ursprünglich 1000000 GM ..

Anlage 4 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1955

Übersicht über Titelverwechslungen, Buchungen für ein unrichtiges Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über andere unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei Prüfung der Haushaltsrechnung 1955 festgestellt worden sind und den Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben DM	Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Buchung des Betrags in Spalte 2 wären		
		a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei	Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.	als über oder- außerplan- mäßige Aus- gaben zusätz- lich nachzuwei- sen gewesen	die über- oder außerplan- mäßigen Ausgaben um .. höher um .. niedriger als es in der Haushaltsrech- nung geschehen ist, nachzuweisen gewesen DM DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Abschnitt 1: Titelverwechslungen						
1	a) 1621,42	a) 17 04 b) 17 04	1 45b		—	—	—
2	a) 11766,67	a) 17 04 b) 17 04	2 69b		—	—	—
	Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen						
1	b) 912,90	a) 06 07 b) 06 07	215a 215a	1955 1954	—	—	912,90
2	b) 338,40	a) 06 11 b) 06 11	201 201	1955 1954	—	—	—
3	b) 5091,05	a) 06 11 b) 06 11	400 400	1955 1954	—	—	—
			zusammen:		—	—	912,90

Bericht

über die wesentlichen Ergebnisse der

Prüfung von Unternehmen

mit eigener Rechtspersönlichkeit

— § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs. 2 RHO —

Geschäftsjahre 1954 und 1955

INHALTSVERZEICHNIS

Tz.		Seite
1 — 4	A. Allgemeine Bemerkungen	27 — 29
5 — 21	B. Übersicht über die Beteiligungen des Landes	29 — 35
22 — 27	C. Einzelne Prüfungsfeststellungen	35 — 38

Anlage

Übersicht über die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder deren Gewinne dem Land zufließen oder deren Gewährträger das Land ist (Stand: Ende des Gj. 1955).

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1 Nach § 107 Abs. 2 RHO ist mit den Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes ein Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abschnitt IVa RHO) zu verbinden. Da die Beteiligungen des Landes im allgemeinen keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen, hält es der Rechnungshof — wie bereits in früheren Berichten dargelegt — für ausreichend, diesen Bericht alle zwei Jahre zu erstatten. Er beschränkt sich nicht auf die Unternehmen des Abschnitts IVa RHO, d. h. auf solche, die in der Form von Gesellschaften des privaten Rechts betrieben werden, sondern bezieht sich auch auf Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mithin auf alle Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für die es ganz oder teilweise die Gewähr trägt, oder deren Gewinne ihm ganz oder teilweise zufließen.

Anlage Dem Bericht ist ein Überblick über diese Unternehmen beigelegt, da die Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen des Landes Hessen keine entsprechenden Aufstellungen enthalten.

2 Der Rechnungshof hat in seinem Bericht für die Gje. 1952 und 1953 unter Abschnitt A das für die Überwachung der Betätigung des Landes in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit maßgebende Verfahren und die von ihm hierbei festgestellten Mängel eingehend geschildert, so daß es sich erübrigt, hierauf nochmals näher einzugehen. Der Haushaltsausschuß des Landtags hat sich auf Grund der Darlegungen des Rechnungshofs in seinen Sitzungen am 14. Februar und 25. Juni 1957 ebenfalls mit Fragen der Landesbeteiligungen befaßt und dabei dem Landtag einige Empfehlungen an die Landesregierung vorgeschlagen, die dieser in seinen Sitzungen am 27. März und 26. Juni 1957 angenommen hat. In der Sitzung am 27. März wurden vom Landtag u. a. folgende Beschlüsse gefaßt:

a) „Die Landesregierung wird ersucht, bei Unternehmen des öffentlichen Rechts, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist oder für die es die Gewähr trägt, darauf zu achten, daß dem Rechnungshof ein dem § 113 Abs. 3 RHO entsprechendes Prüfungsrecht eingeräumt wird. Ferner wird die Landesregierung ersucht, in Zukunft darauf zu achten, daß bei solchen Unternehmen in die Satzung eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wird.“

b) „Die Landesregierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß bei Gesellschaften, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, in der Regel zwei Geschäftsführer vorhanden sind. Außerdem soll dafür gesorgt werden, daß die Entscheidungsbefugnis nicht in die Hand eines Geschäftsführers allein gelegt wird. Die Bezüge leitender Persönlichkeiten bei derartigen Gesellschaften müssen sich in angemessenem Rahmen halten.“

Die am 26. Juni 1957 beschlossenen Empfehlungen waren durch einen Einzelfall veranlaßt und werden bei dessen Behandlung wiedergegeben. Hier sei nur erwähnt, daß nach Ziffer 3 dieser Empfehlungen

„bei allen Staatsbeteiligungen auf genaue Einhaltung der für Beteiligungen maßgeblichen haushalts- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf die rechtzeitige Vorlage der Jahresabschlüsse und ihre kontinuierliche Prüfung durch sachverständige Abschlußprüfer, Wert zu legen ist.“

Um die Beachtung dieser Empfehlung zu erleichtern und ihr stärkeren Nachdruck zu verleihen, hat es der Rechnungshof für zweckmäßig gehalten, die von ihm verschiedentlich gemachten Vorschläge und die in Frage kommenden Vorschriften nochmals übersichtlich zusammenzustellen. Er hat diese Zusammenstellung im September 1957 in der Form eines Rundschreibens allen Ministerien des Landes zur Kenntnis gebracht.

Es darf erwartet werden, daß auf Grund der Empfehlungen des Landtags und der Hinweise des Rechnungshofs die bisher aufgetretenen Mängel künftig vermieden werden und insbesondere sichergestellt wird, daß:

- a) die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist aufgestellt oder festgestellt,
- b) die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist dem Rechnungshof übersandt,
- c) die Prüfungsunterlagen dem Rechnungshof vollständig zugeleitet und
- d) die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs unverzüglich und ausreichend beantwortet werden.

3 Die Prüfung der Betätigung des Landes in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Rechnungshof nach Abschnitt IVa RHO unterscheidet sich insofern grundlegend von den sonstigen Prüfungen des Rech-

nungshofs, als er diese Prüfung nicht unmittelbar bei dem Unternehmen, sondern vornehmlich anhand der Prüfungsberichte eines sachverständigen Prüfers vornimmt. Um zu gewährleisten, daß diese Berichte den erforderlichen Einblick vermitteln, ist vorgesehen, daß der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Prüfungsrichtlinien aufstellt. Ferner soll nach § 113 RHO dem Rechnungshof das Recht eingeräumt werden, Ergänzungsprüfungen verlangen und selbst Einblick in den Betrieb und in die Bücher und Schriften des Unternehmens nehmen zu können.

Über die Prüfung von Unternehmen des Landes in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen nach § 88 Abs. 3 RHO die Gesetze und die Satzungen der Unternehmen Bestimmung treffen. Ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs muß darin vorgesehen sein. Darüber hinaus hat § 4 des nach herrschender Meinung insoweit fortgeltenden sog. Kriegskontrollgesetzes vom 5. Juli 1940 weitgehend die Körperschaften des öffentlichen Rechts der Prüfung des Rechnungshofs unterworfen.

Da der Rechnungshof bei seinem zahlenmäßig begrenzten Personalbestand nicht in der Lage ist, die wirtschaftlichen Unternehmen des Landes in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar zu prüfen und diese auch bereits durchweg einer Prüfung durch sachverständige Prüfer unterliegen, hat er sich damit einverstanden erklärt, daß auf diese Unternehmen die für Unternehmen des privaten Rechts geltenden Vorschriften analog angewendet werden. Er begnügt sich daher im allgemeinen mit der Einräumung der in Abschnitt IVa RHO vorgesehenen Rechte.

Die verbindliche Festlegung von Prüfungsrichtlinien für den sachverständigen Prüfer und die Einräumung des Rechts für den Rechnungshof, selbst Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften der Unternehmen nehmen zu können, stellen jedoch Erfordernisse dar, auf die der Rechnungshof nicht glaubt verzichten zu können. Trotzdem ist es, worauf der Rechnungshof schon wiederholt hingewiesen hat, in der Vergangenheit mehrfach unterblieben, bei dem Eingehen von Beteiligungen die erwähnten Rechte in der Satzung zu verankern. In einigen Fällen ist dann auch der Versuch gescheitert, sie nachträglich im Wege der Vereinbarung mit dem Unternehmenssicherzustellen. Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere in nachstehenden Fällen:

a) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar

Obwohl das Land mit 74 v. H. an dem Grundkapital dieser Gesellschaft beteiligt

ist, enthält die Satzung keine Bestimmung, wonach dem Land die in § 48 RHO vorgesehenen Rechte eingeräumt sind und dem Rechnungshof ein Recht nach § 113 Abs. 3 RHO zusteht. Alle Versuche des Finanzministers, nachträglich diese Rechte zu verankern, sind an der ablehnenden Haltung des Minderheitsaktionärs und des Vorstands der Berghütte gescheitert. Die Prüfung des Abschlußprüfers beschränkt sich daher auf die im Aktiengesetz vorgesehene Jahresabschlußprüfung; seine Berichte gewähren demgemäß keinen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Der Rechnungshof kann naturgemäß nur insoweit eine Prüfungsverantwortung übernehmen, als ihm Unterlagen zugeleitet werden und er sich Aufklärungen verschaffen kann.

b) Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main

Auch bei diesem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, an dem das Land und der Hessische Sparkassen- und Giroverband mit je 50 v. H. beteiligt sind, enthält die Satzung keine Bestimmungen über die Prüfung durch den Rechnungshof. Es ist zwar zugestanden worden, daß der Abschlußprüfer seiner Prüfung die zwischen dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof vereinbarten Prüfungsrichtlinien zugrunde legt. Die Bemühungen des Ministers der Finanzen, nachträglich ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs entsprechend § 113 Abs. 3 RHO zu vereinbaren, sind jedoch gescheitert, da der Sparkassen- und Giroverband der Einräumung eines solchen Rechts durch Änderung der Satzung oder im Wege der Vereinbarung widerspricht. Da nach Auffassung des Rechnungshofs dieses Bankinstitut als ein Unternehmen des Landes im Sinne von § 88 Abs. 3 RHO anzusehen ist, ist ihm diese Haltung des Sparkassen- und Giroverbandes nicht verständlich. Der Minister der Finanzen sieht sich daher auch nicht in der Lage, der oben angeführten Entschließung des Landtags, wonach dem Rechnungshof ein dem § 113 Abs. 3 RHO entsprechendes Prüfungsrecht eingeräumt werden soll, zu entsprechen, hat aber versichert, daß dem Rechnungshof jede gewünschte Aufklärung erteilt werden solle. Auch in diesem Falle kann der Rechnungshof nur eine eingeschränkte Prüfungsverantwortung übernehmen.

c) Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden

Bei diesem öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, bei dem neben dem Land der Hessische Sparkassen- und Giro-

verband und die Hessische Landesbank — Girozentrale — Gewährträger sind, liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei dieser. Auch hier scheitert nach Mitteilung des Ministers der Finanzen die nachträgliche Einräumung des örtlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs an dem Widerspruch des Sparkassen- und Giroverbandes und der Hessischen Landesbank.

- 4 Soweit Landesbedienstete die Interessen des Landes im Aufsichtsrat oder Vorstand eines Unternehmens wahrnehmen, stellen die ihnen hieraus zufließenden Vergütungen Einkünfte aus Nebentätigkeiten dar, die — soweit sie gewisse Beträge übersteigen — gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1953 an die Staatskasse abzuliefern sind. Der Rechnungshof hat die ordnungsmäßige Ablieferung zu prüfen. Diese Prüfung ist dadurch erschwert, daß im Lande Hessen keine näheren Bestimmungen über den Nachweis der Einnahmen aus Nebentätigkeiten bestehen. Der

Rechnungshof hat bereits im Jahre 1953 bei dem Minister der Finanzen angeregt, entsprechende Bestimmungen in Anlehnung an die Regelung des Bundes zu erlassen. Der Minister der Finanzen hat daraufhin im August 1955 den Entwurf derartiger Bestimmungen den Fachministern zur Stellungnahme zugeleitet. Der Rechnungshof hat aber seitdem trotz mehrfacher Anfragen keine Mitteilung mehr über den Stand dieser Angelegenheit erhalten. Der baldige Erlass der vorgesehenen Bestimmungen wäre dringend erwünscht.

Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob auch Minister die ihnen für die Vertretung des Landes im Aufsichtsrat eines Unternehmens zufließende Vergütung ganz oder teilweise an die Staatskasse abzuliefern haben. Die Landesregierung ist nach eingehender Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, daß für Minister keine Ablieferungsverpflichtung bestehe. Der Rechnungshof hat davon abgesehen, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen, zumal nach den Feststellungen der Landesregierung auch in anderen Ländern ebenso verfahren wird wie in Hessen.

B. ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGUNGEN DES LANDES

- 5 Eine Übersicht über die Beteiligung des Landes vermittelt die diesem Bericht als Anlage beigefügte Aufstellung. Die unmittelbaren

Beteiligungen weisen — nach Unternehmenszweigen zusammengefaßt — folgende Ergebnisse auf:

	Anteil des Landes	Gewinnanteile des Landes		Betriebszuschüsse des Landes	
	Tsd. DM	Gj. 1954 Tsd. DM	Gj. 1955 Tsd. DM	Gj. 1954 Tsd. DM	Gj. 1955 Tsd. DM
A. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne lfd. Nr. 6—9)	38050	620	2025	—	—
B. Juristische Personen des privaten Rechts					
a) Kreditinstitute	150	4	6	—	—
b) Industrieunternehmen (außer Energieunternehmen) ...	11900	—	—	18	15
c) Energieunternehmen	4569	230	219	—	—
d) Verkehrsunternehmen	9950	—	—	70	—
e) Wohnungsbau- und Siedlungsunternehmen	9354	284	317	—	48
f) Dienstleistungs-, Verwaltungs- und sonstige Unternehmen	26704	5109	6256	474	430
	<u>62627</u>	<u>5627</u>	<u>6798</u>	<u>562</u>	<u>493</u>
	<u>100677</u>	<u>6247</u>	<u>8823</u>	<u>562</u>	<u>493</u>
Aus der Süddeutschen Klassenlotterie (lfd. Nr. 9) flossen dem Land zu		555	557		
Gesamtbetrag der Gewinnanteile: ...		<u>6802</u>	<u>9380</u>		

- 6 Bei den Unternehmen, an denen das Land mittelbar beteiligt ist, handelt es sich in der Mehrzahl um Wohnungsbau- und Siedlungsunternehmen. An einigen dieser Unternehmen ist das Land sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt. Kleinstbeteiligungen sowie

mittelbare Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung sind in der Anlage nicht aufgeführt.

- 7 Im Berichtszeitraum sind folgende Beteiligungen veräußert worden:

	Anteil des Landes Tsd. DM	Veräußerungs- preis Tsd. DM
LRK-Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen	600,0	300,0
Hessische Braunkohlen- und Ziegelwerke GmbH., Ihringshausen	1500,0	1800,0
Hessen-Nassauische Überlandzentrale GmbH., Oberscheld	3404,0	3404,0
Mainkraftwerke AG, Frankfurt/Main	2837,8	3437,8
Lahn-Kraftwerke AG, Limburg/Lahn	1200,0	1200,0
Hessen-Nassauische Gas AG, Frankfurt/Main	506,0	526,2
Kleinbahn-AG, Selters—Hachenburg, Herschbach	8,0	4,8
Flughafen GmbH, Kassel-Waldau	7,5	7,5
Wiesbadener Autoverkehrs GmbH, Wiesbaden	10,0	10,0
Kur-AG, Bad Homburg v. d. H.	36,0	36,0
	<u>10 109,3</u>	<u>10 726,3</u>

Weiterhin hat die Hessische Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, ihre Beteiligung von 50 v. H. an der Rotenburger Metallwerke R. Stierlen KG, Rotenburg/Fulda, im Gj. 1955 zum Nennwert veräußert.

- 8 Wie aus der Spalte 5 der Anlage ersichtlich ist, besitzt das Land bei einer Reihe von Unternehmen nur einen geringen Anteil an dem Nennkapital. In solchen Fällen hat das Land keine Möglichkeit, sich einen ausreichenden Einfluß auf die Geschäftsführung im Sinne des § 48 Abs. 2 RHO zu sichern. Der Rechnungshof hält es daher für angebracht, zu prüfen, ob solche Kleinbeteiligungen und in der Anlage nicht aufgeführte Kleinstbeteiligungen sinnvoll sind. Wenn kein wichtiges Interesse des Landes an ihrer Beibehaltung besteht, sollten sie aus Vereinfachungs- und Wirtschaftlichkeitsgründen veräußert werden.

- 9 Das Prüfungsverfahren für die Gje. 1954 und 1955 konnte noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden. Soweit dies nicht möglich war, sind Vorbehalte aufgestellt worden (vgl. die entsprechenden Vorbehalte in den Bemerkungen 1955).

Der Rechnungshof berichtet im folgenden über einige Unternehmen, bei denen es nach seiner Auffassung angebracht erscheint, einige Erläuterungen zur Entwicklung oder zur Lage zu geben. Er behält sich vor, im nächsten Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO ausführlicher auf die wichtigeren Unternehmen einzugehen.

1. Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main
(vgl. auch Tz. 3b)

- 10 Durch das Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens

vom 8. Mai 1953 wurden die Nassauische Landesbank in Wiesbaden und die Landeskreditkasse zu Kassel aufgelöst. Ihr Vermögen ging im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Hessische Landesbank — Girozentrale — Darmstadt über, deren Sitz gleichzeitig nach Frankfurt/Main verlegt wurde. Dieses Institut ist eine Gemeinschaftsbank des Landes Hessen und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes. Zu seinen Hauptaufgaben gehören neben seiner Funktion als Girozentrale die Besorgung von bankmäßigen Geschäften für das Land, die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie die Förderung des Grundkredits, des Kommunalkredits und die treuhänderische Verwaltung der Landesbaudarlehen und der landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen.

Das Institut hat eine beachtliche Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen. Die Bilanzsumme hat sich vom 1. Juni 1953 bis Ende 1956 mehr als verdreifacht. In etwa dem gleichen Verhältnis haben sich auch das langfristige Kreditgeschäft und die zu verwaltenden Treuhandkredite ausgeweitet. Im langfristigen Kreditgeschäft rangiert die Hessische Landesbank unter den Landesbanken und Girozentralen des Bundesgebiets an dritter Stelle. Die im Berichtszeitraum ausgegebenen Schuldverschreibungen wurden überwiegend mit Zinssätzen von 5 bis 6 v. H. ausgestattet. Teilweise mußte die Bank aus Gründen der Kurspflege eigene Schuldverschreibungen zurückkaufen. Sie konnte sie jedoch größtenteils später wieder absetzen.

Von dem Treuhandgeschäft des Instituts entfällt der größte Teil auf die Förderungsmittel für den sozialen Wohnungsbau. Am Schluß

des Rj. 1955 wurden rd. 47 000 Landesbaudarlehen und landwirtschaftliche Siedlungsdarlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 650 Mio DM verwaltet.

2. Nassauische Sparkasse, Wiesbaden

- 11 Das Land hatte auf Grund des schon in Tz. 10 erwähnten Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens die Gewährträgerschaft für die Nassauische Sparkasse übernommen, nachdem der bisherige Gewährträger, der Bezirkskommunalverband Wiesbaden, durch das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband aufgelöst worden war.

Die Bilanzsumme der Sparkasse hat sich seit der Geldumstellung (91 Mio DM) stark ausgeweitet; sie betrug am 31. Dezember 1955 393 Mio DM. Maßgeblich hat hierzu der überdurchschnittliche Zuwachs an Spareinlagen und an sonstigen Einlagen beigetragen. Der Vorkriegsstand der Spareinlagensumme ist inzwischen überschritten worden.

Nicht im gleichen Verhältnis sind die Eigenmittel der Sparkasse angestiegen, da sie in den ersten Jahren nach der Geldumstellung im kurzfristigen Kreditgeschäft Verluste erlitten hatte, zu deren Deckung sie erhebliche Beträge der Sicherheitsrücklage entnehmen mußte.

Beachtlich gestiegen sind die langfristigen Ausleihungen, wobei seit 1953 die Kredite gegen Grundpfandrechte diejenigen gegen Kommunaldeckung überschritten haben. Die Nassauische Sparkasse hat sich an den Kreditaktionen der öffentlichen Hand auch als Treuhänder durch Hereinnahme und Weiterleitung von Mitteln an die Begünstigten in größerem Umfange beteiligt.

Nach dem oben genannten Bankenreformgesetz ist die Landesregierung ermächtigt, die Gewährträgerschaft durch Rechtsverordnung auf einen Zweckverband überzuleiten.

3. Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden

- 12 Das Land hat auf Grund von § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 die Gewährträgerschaft für die Anstalt vom Bezirkskommunalverband Wiesbaden übernommen.

Die Anstalt hat ihren Geschäftsumfang nach der Geldumstellung erheblich ausweiten können; sie schloß jedoch erstmalig im Gj. 1954 mit einem Reingewinn ab. In Übereinstimmung mit ihrer Satzung hat sie die Überschüsse der Gje. 1954 und 1955 der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt.

Nach Übergang der Gewährträgerschaft auf das Land hat der neugebildete Verwaltungs-

rat eine Überprüfung der gesamten Betriebsorganisation der Anstalt veranlaßt, wobei sich eine personelle Übersetzung herausstellte, die maßgeblich zu den früheren Verlusten beigetragen hatte. Durch Verminderung des Personalbestandes in Verbindung mit Änderungen im Versicherungsgeschäft gelang es, die Ertragslage der Anstalt wesentlich zu verbessern. Darüber hinaus bemühte sie sich, durch eine straffere Anlagepolitik ihre Kapitalerträge zu steigern. Es darf angenommen werden, daß die eingeleitete Aufwärtsentwicklung der Anstalt sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

4. Landmaschinen-Finanzierungs-AG (Figelag), Frankfurt/Main

- 13 Der Rechnungshof hat in seinem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Gje. 1950 und 1951, S. 14, die Struktur, das Aufgabengebiet und die Entwicklung der Figelag bis zum Gj. 1953 dargestellt. Die Zahl der finanzierten Landmaschinenankäufe pro Jahr hat sich seitdem nicht nennenswert erhöht. Von den finanzierten landwirtschaftlichen Maschinen entfallen rd. 70 v. H. auf Ackerschlepper. Die Ertragslage war auch in den beiden Berichtsjahren zufriedenstellend. Das Grundkapital ist im Gj. 1955 von 2,5 Mio DM auf 4 Mio DM erhöht worden. Die Länder der Bundesrepublik sind an dem Unternehmen mit 27,1 v. H., davon das Land Hessen mit 3,75 v. H., beteiligt. Die gesetzliche Rücklage konnte von 220 000,— DM (Ende des Gj. 1952) auf 400 000,— DM (Ende des Gj. 1956) erhöht werden. Die freien Rücklagen erfuhren im gleichen Zeitraum eine Steigerung von 170 000,— DM auf 800 000,— DM.

5. Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, (Berghütte) (vgl. auch Tz. 3a)

- 14 Die im Gj. 1952 mit einem Stammkapital von 100 000,— DM gegründete Berghütte sollte den in der „Treuhandverwaltung der Buderus'schen Erzgruben, Hochöfen- und Elektrizitätsbetriebe in Gemeineigentum“ zusammengefaßten Vermögen eine Rechtsform geben. Die Einbringung der Vermögenswerte der Treuhandverwaltung in die Berghütte wurde jedoch erst mit Wirkung zum 1. Januar 1954 durchgeführt, nachdem in dem Vertrag vom 6. März 1954 zwischen dem Land Hessen und den Buderus'schen Eisenwerken Wetzlar die Neuordnung der von Art. 41 HV betroffenen Betriebe geregelt worden war. Das Land zahlte den Buderus'schen Eisenwerken eine Entschädigung von 15 Mio DM; dafür erhielt es bei der Erhöhung des Grundkapitals der Berghütte von 0,1 Mio DM auf 15 Mio DM nom. 11,1 Mio DM der Aktien (= 74 v. H.).

Von wesentlicher Bedeutung ist die in Ausführung des Vertrags vom 6. März 1954 zustande gekommene „Vereinbarung“ zwischen den Buderus'schen Eisenwerken und der Berghütte, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Gesellschaften regelt. Die enge wirtschaftliche Verbundenheit zwischen beiden Unternehmen geht daraus hervor, daß die Berghütte im Gj. 1955 rd. 60 v. H. ihrer Umsätze (bei Roheisen noch mehr) mit den Buderus'schen Eisenwerken tätigte.

Die Umsätze der Berghütte haben sich im Gj. 1954 gegenüber dem Gj. 1953 um rd. 10 v. H. und im Gj. 1955 gegenüber dem Gj. 1954 um rd. 14 v. H. erhöht. In beiden Geschäftsjahren waren die Betriebsgewinne der Hüttenwerke größer als die Betriebsverluste der Bergbaubetriebe. Dadurch ergaben sich insgesamt gesehen Betriebsgewinne, die jedoch durch die hohen außerordentlichen Aufwendungen, insbesondere durch die Sonderabschreibungen nach § 36 Investitionshilfegesetz, aufgezehrt wurden. Das Land hat für langfristige Bankkredite und sonstige Kredite in Höhe von rd. 8,9 Mio DM (Stand 31. Dezember 1955) die Ausfallbürgschaft übernommen.

6. Glashüttenwerke Limburg GmbH, Limburg/Lahn

- 15 Über dieses Unternehmen hat der Rechnungshof in seinem Bericht für die Gje. 1950 und 1951 (Seite 22) letztmalig berichtet. Nach Auffassung des Rechnungshofs konnte damals davon ausgegangen werden, daß das Fortbestehen des Unternehmens als gesichert angesehen werden könnte. Später vorgenommene örtliche Prüfungen des Rechnungshofs und die Entwicklung in den Gjn. 1953 bis 1955 haben diese Erwartungen bestätigt. Die Liquiditätsverhältnisse haben sich gebessert, auch der Betriebsgewinn ist in den letzten Jahren laufend gestiegen. Im Gj. 1955 konnte erstmalig ein Teil des Gewinns der freiwilligen Rücklage zugeführt werden.

Das Unternehmen ist ein Flüchtlingsbetrieb, dessen Eigenkapital im Verhältnis zum Geschäftsumfang noch unbefriedigend ist.

Das Land ist mit 25 v. H. am Grundkapital beteiligt. Ein Gesellschafter hat von seinem Stimmrecht 51 000,— DM an das Land abgetreten, so daß dieses über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt. Daneben ist das Unternehmen in erheblichem Umfange durch Staatsbürgschaften und -kredite gefördert worden.

7. Chasalla-Schuhfabrik GmbH, Kassel

- 16 Es handelt sich hier um eine mittelbare Beteiligung des Landes. Gesellschafter dieses Unternehmens sind:

Hessische Treuhandverwaltung	
GmbH, Wiesbaden	(58,2 v.H.)
Stadt Kassel	(27,2 v.H.)
Konsul G. Engelhardt-Stiftung	(14,6 v.H.)
	(100,0 v.H.)

Die Liquiditäts- und Ertragsverhältnisse sind noch unbefriedigend. Im Gj. 1956 ist erstmals ein kleiner Betriebsgewinn entstanden. Das Land hat in den letzten Jahren laufend Zuschüsse gewährt. Neben der Beteiligung hat das Land auch noch Bürgschaften übernommen.

Der Rechnungshof beabsichtigt, demnächst bei dem Unternehmen örtliche Erhebungen auf Grund des § 113 Abs. 3 RHO vorzunehmen, um sich ein genaues Bild machen zu können.

8. Nichtbundeseigene Eisenbahnen, die im Rechnungsjahr 1953 erworben wurden

- 17 Es handelt sich hier um fünf Kleinbahnen, die das Land im Rj. 1953 erwarb, nachdem eine Überführung in Gemeineigentum auf Grund des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 6. Juni 1952 verneint worden war, die bisherigen Eigentümer aber auf eine Rückgabe verzichtet und gegen Zahlung eines Pauschbetrages sich wegen aller Ansprüche als befriedigt erklärt hatten. Durch die Übernahme der Anteile an der

Butzbach-Licher Eisenbahn-AG,
Kleinbahn AG, Kassel-Naumburg, und
Kleinbahn AG, Frankfurt/Main-Königstein,
wurde das Land Mehrheitsaktionär an diesen Bahnen. Das ebenfalls erworbene Eigentum an der

Reinheim-Reichelsheimer Eisenbahn und
Kleinbahn Gießen-Bieber

besaß zunächst noch keinen selbständigen Rechtsträger. Diese Vermögensteile des Landes wurden am 2. Januar 1956 in die zu diesem Zweck als Auffanggesellschaft gegründete Hessische Landesbahn GmbH eingebracht. Der Geschäftsumfang der Bahnunternehmen ist gering. Die Längen der Bahnstrecken betragen zwischen 15 und 40 km, die Strecke der Biebertalbahn ist sogar nur noch 4,47 km lang. Die laufenden Verluste dieser Kleinbahnen haben ihre eigenen Mittel weitgehend aufgezehrt. Die fehlende Rentabilität beruht im wesentlichen darauf, daß die Unternehmen die Entgelte für ihre Beförderungsleistungen nicht nach privat- oder eigenwirtschaftlichen Grundsätzen (Kostendeckungsprinzip) festsetzen können, sondern als öffentliche Verkehrsträger an Tarife gebunden sind, die übergeordneten volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Gesichtspunkten durch die Gewährung von Ausnahme-, Sonder- und Sozialtarifen Rechnung tragen, ohne daß die Bah-

nen für diese Tarifbindung und die sich daraus ergebenden Einnahmeverluste durch entsprechende Ausgleichsbeiträge der öffentlichen Hand entschädigt werden. So entfällt z. B. im Personenverkehr ein wachsender Anteil auf den Berufs- und Schülerverkehr, der sich unter stark ermäßigten Tarifen abwickelt. Auf der anderen Seite haben die Straßenverkehrsunternehmen einen großen Teil des Güterverkehrs an sich gezogen. Unter den gegebenen Verhältnissen wird es den Kleinbahnen nicht möglich sein, aus eigener Kraft Betriebsverluste zu verhindern. Sie werden sich jedoch bemühen müssen, durch sparsamste Wirtschaftsführung und geeignete Maßnahmen der Rationalisierung (z. B. Einsatz von Omnibussen für den Personenverkehr, von Dieselfahrzeugen anstelle von Dampflokomotiven, Abbau von unwirtschaftlichen Streckenabschnitten) die Betriebsverluste möglichst gering zu halten. Solche Maßnahmen sind — z. T. nach Einholung von Gutachten — bereits eingeleitet worden.

Bei einer Kleinbahn konnte der Rechnungshof jedoch weder übergeordnete volkswirtschaftliche Interessen noch ein besonderes Interesse des Landes feststellen, da diese Bahn nach Stilllegung der Personenbeförderung nur noch dem Güterverkehr für drei Unternehmen dient. Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, zu versuchen, entweder den Verlust auf diese drei Firmen umzulegen oder eines der Unternehmen an dem Erwerb der Bahn zu interessieren.

Das Land hat diesen fünf Kleinbahnen sowohl im Rj. 1954 als auch im Rj. 1955 durchschnittlich 1 Mio DM Finanzierungsbeihilfen gewährt. Diese sind bei den fünf Unternehmen zunächst noch als Verbindlichkeiten gegenüber dem Land passiviert.

9. Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH, Allendorf, Krs. Marburg/Lahn

- 18 Das Land hat in den Jahren 1953 und 1954 Gelände und Anlagen der ehemaligen Sprengstoffwerke in Allendorf von der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH, Bonn, erworben. Der Aufwand für den Erwerb der Vermögensteile belief sich auf insgesamt 10 Mio DM. Zweck des Ankaufs war es, in Allendorf Industrieunternehmen anzusiedeln, um die in diesem Raum vorhandene Dauerarbeitslosigkeit zu beseitigen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde im Jahre 1954 die Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH gegründet.

Für die unmittelbaren Gesellschaftsaufgaben — die Versiedelung des Geländes — hat die

Gesellschaft vom Land unverzinsliche und zunächst nicht rückzahlbare Investitionsdarlehen erhalten, die sich am Ende des Gj. 1955 auf insgesamt 1,4 Mio DM beliefen. Die Aufwendungen für die mittelbaren Gesellschaftsaufgaben, es handelt sich hierbei um die Verwaltung der im Eigentum des Landes stehenden Straßen und Wege, des Eisenbahnbetriebs im Industriegelände und des Entwässerungsnetzes, werden aus verlorenen Zuschüssen des Landes bestritten. Die Verwaltung dieses Treuhandvermögens erbrachte im Gj. 1954 einen Überschuß von rd. 36000 DM, im Gj. 1955 erforderte sie einen Zuschuß in Höhe von rd. 275000 DM.

Bei der Industrieansiedlung hat die Gesellschaft seit ihrer Gründung beachtliche Fortschritte erzielt. Während am 1. April 1954 von den vorhandenen Gebäuden 36 v. H. genutzt wurden und 64 v. H. ungenutzt waren, waren Mitte des Jahres 1957 48 v. H. des Gebäudebestandes vermietet, 12 v. H. an Industriefirmen veräußert und noch 40 v. H. ungenutzt. Die Zahl der Arbeitsplätze in den Allendorfer Betrieben ist von 1200 im Jahre 1953 auf 3500 im Jahre 1957 angestiegen. Neben dem Neu- und Ausbau von Fabrikgebäuden, der Enttrümmerung und Planierung des Geländes hat die Gesellschaft an Gemeinschaftseinrichtungen ein Gästehaus, zwei Arbeiterwohnheime, Garagen und eine Anzahl von Pavillonläden erstellt.

10. Flughafen AG, Frankfurt/Main

- 19 An diesem Unternehmen sind beteiligt:

	v. H.
Land Hessen	45,24
Bund	25,87
Stadt Frankfurt/Main	28,89
	100,00

Die letzte Kapitalerhöhung fand im Gj. 1954 statt. Sie betrug 12,175 Mio DM, davon entfielen auf das Land 5,5 Mio DM.

Auf Grund einer Garantievereinbarung zwischen den Aktionären und dem Unternehmen ersetzen jene im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel die aus der Instandhaltung und dem Betrieb des Flughafens entstehenden Bilanzverluste im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung. Infolge dieser Zuschüsse zur Beseitigung der Bilanzverluste schlossen die Jahresabschlüsse für die Gje. 1951 bis 1953 mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Von dem Verlust des Gj. 1954 wurden rd. 138 400 DM nicht in diesem Geschäftsjahr sondern erst zusammen mit dem Verlust des Gj. 1955 abgedeckt, so daß das Gj. 1955 wiederum ausgeglichen abschloß. Die geleisteten Zuschüsse in den beiden Berichtsjahren betrugen:

insgesamt	davon		haushaltsmäßig
rd. DM	Land Hessen		
	rd. DM		rd. DM
im Gj. 1954 775 000	350 600	Rechnungsjahr 1955	350 600
im Gj. 1955 556 200	251 600	Rechnungsjahr 1955	121 900
			472 500
		Rechnungsjahr 1956	129 700
	<u>602 200</u>		<u>602 200</u>

Bei der Ertragslage der Flughafen AG ist zu berücksichtigen, daß manche der auf das Ergebnis einwirkenden Faktoren außerordentlicher Natur sind und der Beeinflussung durch die Geschäftsleitung entzogen sind. Dies gilt insbesondere für die Abführung von Anteilen der Landegebühren und für den Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Die US Air-Force beansprucht auf Grund von hauptsächlich im Jahre 1945 gemachten Aufwendungen zur Wiederherstellung der Startbahn Anteile der Landegebühren. Der abgeführte Vomhunderteanteil ist zwar jährlich gesunken, doch sind die abgeführten Beträge infolge des jährlich wachsenden Aufkommens an Landegebühren gestiegen. Im Gj. 1954 wurden 41 v. H. und im Gj. 1955 37 v. H., zusammen rd. 1,4 Mio DM abgeführt. Die Zahlungen sind vom 1. Januar 1956 an unter Vorbehalt geleistet und vom 1. Mai 1956 an vorerst ganz eingestellt worden.

Obwohl der Flughafen zum Teil — bis zum Gj. 1953 überwiegend — von der US Air-Force benutzt wird, hat diese seit dem 31. März 1949 keine Nutzungsentschädigung mehr gezahlt. Erst auf wiederholte dringende Vorstellungen hat sich der Bundesfinanzminister zu einer Ausgleichszahlung für die folgenden vier Jahre bereit erklärt. Die Regelung von Entschädigungszahlungen für die spätere Zeit steht noch aus.

Der Rechnungshof hat zusammen mit dem Bundesrechnungshof örtliche Erhebungen bei der Flughafen AG durchgeführt und sich dabei eingehend mit den Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage beschäftigt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

11. Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH i. L., München (STEG)

- 20 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat inzwischen die siebente und achte Prüfung der STEG, die sich auf den Zeitraum vom Oktober 1954 bis Dezember 1956 erstreckten, durchgeführt. Wesentliche Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben. Die Abwicklung der STEG i. L. wird vom 1. Januar 1956 an von der Garantie-Abwicklungsgesellschaft Frankfurt/Main vorgenommen. Da die STEG auch die Liquidation der Fischdampfer-Treu-

hand-GmbH Bremerhaven, an der sie beteiligt war, durchführen muß, hat sich ihre Restabwicklung verzögert. Nach Ansicht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs kann die Liquidation voraussichtlich Anfang 1958 abgeschlossen werden. Es dürfte noch mit einer Ausschüttung von rd. 560.000,— DM (Anteil des Landes etwa 105.000,— DM) zu rechnen sein.

12. LRK-Registrierrassen und Feinmechanik GmbH, Gießen

- 21 Bei diesem Unternehmen handelte es sich um einen ehemaligen Flüchtlingsbetrieb, der vom Land mit erheblichen Staatskrediten und Staatsbürgschaften gefördert worden war und dessen Geschäftsanteile das Land übernommen hatte. Die Entwicklung des Unternehmens war höchst unbefriedigend. Als es gelang, im Jahre 1955 die Geschäftsanteile zu veräußern, blieben Verluste des Landes in Höhe von rd. 4,75 Mio DM ungedeckt, außerdem mußten dem Erwerber Kredite in Höhe von 1,3 Mio DM eingeräumt werden. Der Landtag und seine zuständigen Ausschüsse haben sich auf Grund früherer Berichte und Bemerkungen des Rechnungshofs bereits im Frühjahr und Sommer 1957 eingehend mit diesem Unternehmen und den Gründen befaßt, die für die entstandenen Verluste maßgebend waren. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß zwar nicht alle getroffenen Maßnahmen gutzuheißen seien, jedoch weder dem Aufsichtsrat noch den zuständigen Regierungsstellen ein Verschulden zur Last gelegt werden könne. Um künftig derartige Verluste auszuschließen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 einige Empfehlungen beschlossen, die wegen der Bedeutung, die ihnen zukommt, nachstehend nochmals wiedergegeben werden sollen.

1. Bei der Förderung von Entwicklungsbetrieben ohne eigene tragfähige Produktion durch Staatskredite und Staatsbürgschaften ist die größte Vorsicht und Zurückhaltung geboten.
2. Bei Beteiligungsunternehmen des Landes soll in der Regel die Geschäftsführung aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern bestehen, von denen einer

den fachlichen, der andere den kaufmännischen Bereich des Unternehmens betreut. Bei der Auswahl dieser Persönlichkeiten ist äußerste Sorgfalt geboten.

3. Bei allen Staatsbeteiligungen ist auf genaue Einhaltung der für Beteiligungen maßgeblichen haushalts- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf die rechtzeitige Vorlage der Jahresabschlüsse und ihre kontinuierliche Prüfung durch sachverständige Abschlußprüfer, Wert zu legen.
4. Wenn es die Eigenart eines Beteiligungsunternehmens erfordert, ist neben der Geschäftsbuchführung eine Betriebsbuchführung (Betriebskostenabrechnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnung und Nachkalkulation) einzurichten. Der Abschlußprüfer hat die Betriebsbuchführung in seine Prüfung einzubeziehen und zu deren

Ergebnissen in seinem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen.

5. Der laufenden Überwachung durch den Aufsichtsrat ist besondere Bedeutung beizumessen und Wert darauf zu legen, daß die in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter des Landes über die erforderliche Sachkunde verfügen und nach ihrer sonstigen Inanspruchnahme in der Lage sind, ihren Aufsichtspflichten voll zu genügen. Außerdem ist die Häufung von Aufsichtsratsposten in einer Hand zu vermeiden.
6. Der Bestimmung des § 111 RHO, wonach der zuständige Minister die Betätigung des Landes in dem Unternehmen zu prüfen und damit auch die vom Lande in das Unternehmen entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu überwachen hat, ist besondere Beachtung zu schenken.

C. EINZELNE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

- 22 Anlässlich der örtlichen Prüfung bei einem Unternehmen im September 1954 mußte der Rechnungshof beanstanden, daß ihm bisher die Abschlußunterlagen für die Töchtergesellschaft dieses Unternehmens — ein Wohnungsbauunternehmen — nicht vorgelegt wurden. Erst Anfang des Jahres 1957 wurden die Prüfungsunterlagen dem Rechnungshof zugeleitet, nachdem eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im August 1956 die Jahresabschlüsse 1953 bis 1955 geprüft hatte. Da diese auch mit der Bereinigung des vernachlässigten Rechnungswesens und mit der Erstellung der Abschlüsse beauftragt worden war, entstanden erhebliche Mehrkosten. Durch die Prüfungen wurde festgestellt, daß die Verwaltungskosten unangemessen hoch waren. Schaden wurde der Gesellschaft auch durch Unterschlagungen einer Bürokraft zugefügt.

Inzwischen sind bei der Gesellschaft Maßnahmen eingeleitet worden, die eine Sanierung und eine geordnete Geschäftsführung zum Ziele haben. Schadensersatzansprüche sind lediglich gegen die ehemalige Bürokraft geltend gemacht worden. Deren Schuldanerkennnis hat sich jedoch bisher nicht realisieren lassen, da sie ohne Einkommen und Vermögen ist. Im übrigen dürfte die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen keinen Erfolg versprechen. Der Rechnungshof hat daher von einer Weiterverfolgung der Beanstandungen abgesehen. Die drei Gesellschafter, die zu je einem Drittel an dem Unternehmen beteiligt sind, haben sich bereit erklärt, durch zeitweiligen Nachlaß von Zinsen sowie durch nebenamtliche Verwaltungstätigkeit die Kosten des Unternehmens zu mindern.

- 23 Bei einer anderen mittelbaren Beteiligung, die jedoch inzwischen veräußert wurde, hat sich gezeigt, welche Schäden entstehen können, wenn einem Unternehmen nur ein Geschäftsführer vorsteht, der für diese Aufgabe nicht die notwendige fachliche oder persönliche Qualifikation besitzt und dazu vom Aufsichtsrat nicht ausreichend überwacht wird.

Es handelt sich um eine Gesellschaft, der zur serienmäßigen Herstellung eines Produkts ein Hessenplan-Kredit in Höhe von 2 Mio DM gewährt worden war und an dem sich ein Unternehmen, dessen alleiniger Gesellschafter das Land ist, mit 1 Mio DM beteiligt hatte. Es sollten 200 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Die mit diesen Zuwendungen von 3 Mio DM verbundenen Risiken waren erheblich, da die patentrechtlichen Verhältnisse, die Absatzmöglichkeiten sowie die Kosten- und Preisgestaltung des bisher im wesentlichen nur im Lohnauftrag hergestellten Produktes nicht ausreichend untersucht worden waren. Untersuchungen über die Kostenstruktur hätten sich allerdings auch nur schwer durchführen lassen, da wegen des Fehlens einer Betriebsbuchhaltung und einer Messung der Arbeitsleistungen keine ordnungsmäßigen Kalkulationen möglich waren.

Die dem Unternehmen zugeflossenen Landesmittel wurden von dem Geschäftsführer teilweise für andere Investitionen verwendet, ohne daß die Gesellschaft oder der Beirat davon unterrichtet worden waren. Diese wurden auch nicht von Umstellungen des Produktionsprogramms in Kenntnis gesetzt, die

der sehr eigenmächtige Geschäftsführer vornahm.

Durch diese Fehldispositionen des Geschäftsführers, die auch zu weitgehender Desorganisation führten, geriet das Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten, so daß es mit weiteren Kapitalwünschen an das Land herantrat. Die Landesregierung erklärte sich schließlich mit einer Staatsbürgschaft einverstanden, da Hoffnung bestand, daß die inzwischen eingeleiteten Verkaufsverhandlungen zum Ziele führten. Diese gelangten erst Ende 1956 zum Abschluß. Dabei sah sich das Land genötigt, erhebliche Zugeständnisse zu machen. Die Verträge sehen vor, daß die Kapitaleinlage von 1 Mio DM in 20 gleichen Jahresraten — bei einem Zinssatz von 2 v. H. — zurückzuzahlen ist und sich das Land verpflichtet, weitere 4 Mio DM Kredite zu gewähren. Einschließlich des oben erwähnten Kredites von 2 Mio DM beträgt der Gesamtkredit damit 6 Mio DM, der mit jährlich 3 v. H. zu verzinsen und vom 1. Januar 1961 an in 10 gleichen Jahresraten zurückzuzahlen ist.

Für die in dem Unternehmen steckenden Landesmittel von 7 Mio DM besteht wegen der Bonität des Erwerbers zwar keine Gefahr. Die eingeräumten günstigen Konditionen bedeuten jedoch einen erheblichen Zinsverlust für das Land. Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte bei sorgfältigerer Planung und schärferer Überwachung ein Schaden in dieser Höhe vermieden werden können.

- 24 Bei einem Eisenbahnunternehmen, dessen Aktienmehrheit beim Land liegt, sind durch die Verluste seit der Geldumstellung rd. 83 v. H. des Grundkapitals verloren gegangen. Der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers für die Gje. 1953 und 1954 enthält folgende Einschränkung: „Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft können nicht als geordnet angesehen werden.“

Die Gesellschaft hat, wie sich aus den Berichten des Abschlußprüfers für die Gje. 1953 und 1954 ergibt, eine völlig falsche Investitionspolitik betrieben. So wurden in erheblichem Umfange langlebige Wirtschaftsgüter mit kurzfristigen Fremdmitteln finanziert, so daß akute Liquiditätsschwierigkeiten auftraten. Außerdem waren einige der beschafften Schienen- und Straßenfahrzeuge kaum zu verwenden oder sonst ungeeignet.

Die beiden Vorstandsmitglieder sind inzwischen ausgeschieden. Die Gesellschaft hat gegen sie Klage erhoben, und zwar wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Abschluß von Versicherungen. Es ist noch zu klären, ob der frühere Vorstand nicht auch für die Fehlinvestitionen haftbar zu machen ist und ob nicht der frühere Aufsichtsrat schuldhaft seine Überwachungspflicht verletzt hat.

- 25 Bei der örtlichen Prüfung von Baumaßnahmen einer ausschließlich im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Aktiengesellschaft, bei der jährlich hohe Investitionen vorgenommen werden, wurden verschiedene Mängel festgestellt.

Es standen z. B. nur überschlägig ermittelte Kostenberechnungen für die Aufstellung der Wirtschaftspläne des Unternehmens zur Verfügung. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen nach DIN 276 und 277 waren nicht vorhanden.

Die gesamten Bauleistungen waren freihändig vergeben worden. Die als beschränkte Ausschreibung bezeichneten Vergaben können nur als Angebotsherbeiziehung gewertet werden, da die beteiligten Bieter von der Verdingungsverhandlung ausgeschlossen und keine Zuschlagsfristen angegeben wurden. Die Bieter erhielten von dem Ergebnis der Submissionen auch nach der rechnerischen Feststellung der Angebote keine Kenntnis.

Die vergebenen Bauleistungen wurden häufig durch Nachtrags-Auftragserteilungen erweitert, so daß auf unzureichende Planung und Veranschlagung geschlossen werden muß. Von der nach den Bestimmungen der VOB bestehenden Möglichkeit, für über 10 v. H. hinausgehende Überschreitungen der Massensätze ermäßigte Preise zu fordern, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Erhebungen führten auch zu der Vermutung, daß Preisabsprachen stattgefunden haben. Bemerkenswert ist, daß ein Bauunternehmen, das erstmalig bei Maurerarbeiten zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, als mindestforderndes sich von den ziemlich gleichen Angebotsbeträgen fünf anderer Bauunternehmen erheblich abhob. Aus den später folgenden Angebotsherbeiziehungen ist zu erkennen, daß sich dieses Unternehmen weitestgehend in den Angebotsrahmen der anderen immer wieder in Erscheinung tretenden Firmen in bezug auf die Preisgestaltung einfügt hat.

Im Hinblick darauf, daß das Unternehmen jährlich erhebliche Zuwendungen der öffentlichen Hand erhält, ist auf eine besonders sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel Wert zu legen.

Der Vorstand hat zugesichert, daß künftig die öffentliche Ausschreibung zur Anwendung kommt und die Bestimmungen der VOB sowie der VOB-Richtlinien beachtet werden. Er hat sich auch bereit erklärt, das bisher geübte Verfahren, fast alle Aufträge im Raum einer Stadt zu vergeben, aufzugeben und künftig eine Streuung im Bundesgebiet durch Veröffentlichung von Ausschreibungen im Bundesausschreibungsblatt und im hessischen Staatsanzeiger sowie in den führenden Tageszeitungen vorzunehmen.

- 26 Auch bei der Prüfung von Wohnungsbau-gesellschaften, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, stellte der Rechnungshof — wie in den früheren Jahren — fest, daß bei der Vergabe vielfach die Bestimmungen der VOB und die Richtlinien des Landes über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues nicht beachtet wurden. Anstelle der grundsätzlich vorgeschriebenen öffentlichen Ausschreibung wurde in der Regel die beschränkte Ausschreibung gewählt.

Bei mehreren Wohnungsbauunternehmen war zu bemängeln, daß die Bauabrechnungen ungewöhnlich lange verzögert wurden. Für Bauvorhaben, die teilweise bereits zwei Jahre und länger bezogen waren, fehlten noch die Schlußabrechnungen und damit in der Regel auch die endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Infolgedessen können weder die Restbeträge der Landesbaudarlehen ausgezahlt, noch die endgültigen Zinssätze für diese Darlehen festgesetzt werden, noch kann insoweit die Hessische Landesbank, die die Landesbaudarlehen verwaltet, ihren Verpflichtungen, die Darlehen zu den in den Richtlinien vorgesehenen Terminen abzurechnen, nachkommen, was sich störend auf die Verwaltung der Förderungsmittel für den sozialen Wohnungsbau auswirkt.

Wegen der regen Wohnungsbautätigkeit sind bei den meisten Baugesellschaften Kapitalaufstockungen vorgenommen worden. Trotzdem ist die finanzielle Lage vieler Gesellschaften recht beengt. Der echte Eigenkapitaleinsatz bei den durchgeführten Neubauten lag oft erheblich unter 10 v. H. der Gesamtherstellungskosten. Teilweise konnte in der Wirtschaftlichkeitsrechnung der Bauvorhaben die 4%ige Verzinsung des Eigenkapitals nicht sichergestellt werden. Im allgemeinen ist jedoch die Ertragslage der meisten Baugesellschaften als befriedigend zu bezeichnen. Bei einigen Unternehmen hat der Rechnungshof Bedenken gegen die Höhe der persönlichen Aufwendungen und gegen die verhältnismäßig hohen Kosten für die Kraftfahrzeughaltung geäußert.

Bei einigen Baugesellschaften hatte der Prüfungsverband bei seinen Jahresabschlußprüfungen erhebliche Mängel und Unzulänglichkeiten im Rechnungswesen festgestellt und die Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen gerügt. Stellungnahmen der Unternehmen zu den Beanstandungen des Prüfungsverbandes waren den dem Rechnungshof vorgelegten Unterlagen meist nicht beigelegt. Der Rechnungshof hat daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß diesem Erfordernis künftig Rechnung getragen wird, damit Rückfragen und Verzögerungen beim Abschluß des Prüfungsverfahrens vermieden werden.

Die seinerzeit vom Rechnungshof vorgeschlagene Zusammenlegung der beiden hessischen Siedlungsgesellschaften konnte nach Angaben des Fachministers nicht verwirklicht werden, da den Siedlungsunternehmen inzwischen im Rahmen der allgemeinen Agrarpolitik des Landes neue Aufgaben zugefallen sind.

- 27 Eine Gesellschaft hat im Jahre 1952 ein Verwaltungsgebäude errichtet, das von dem mit der Ausführung beauftragten Bauunternehmen zum Festpreis von rd. 700 000 DM schlüsselfertig erstellt werden sollte. Nach dem Bauausgabebuch entstanden jedoch Mehrkosten in Höhe von rd. 500 000 DM. Je ebm umbauter Raum beliefen sich die Kosten auf 118,60 DM. Es ist zu beanstanden, daß der Auftrag ohne Einholung von Gegenangeboten vergeben und von dem Festpreisvertrag erheblich abgewichen wurde.

Der Rechnungshof hat bei diesem Unternehmen, das ebenfalls in Tz. 29 des letzten Berichts des Rechnungshofs erwähnt worden ist, in der Zwischenzeit örtliche Erhebungen angestellt. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsgesellschaft, die zwar in der Form einer Gesellschaft des privaten Rechts betrieben wird, der aber die für ein wirtschaftliches Unternehmen charakteristischen Merkmale zum Teil fehlen. Es wäre denkbar, daß der Zweck auch durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch einen Regiebetrieb des Landes ebenso gut erreicht werden könnte.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten die Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung, wie sie im staatlichen Bereich üblich sind, auch für die hier in Frage kommende Gesellschaft gelten. Um die Geschäftsführung daran zu interessieren, ein für das Land möglichst günstiges Ergebnis zu erzielen, hatte der Rechnungshof empfohlen, ihr anstelle einer Umsatzbeteiligung eine Überschußbeteiligung zu gewähren, doch ist diesem Vorschlag nicht zugestimmt worden. Im Bericht für die Gje. 1952 und 1953 hat der Rechnungshof auch bereits die Höhe und die Art der Personalaufwendungen bemängelt. Die Angestellten der Gesellschaft sind hinsichtlich der tariflichen Einstufung und der freiwilligen sozialen Leistungen zum Teil wesentlich besser gestellt als Angestellte in der Staatsverwaltung oder in staatlichen Regiebetrieben. Auch die hohen von der Gesellschaft gezahlten Provisionen mußten beanstandet werden. Bei Dienstreisen und der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen war öfters die dienstliche Notwendigkeit nicht zu erkennen. Die Prüfung der Repräsentations- und der Tagungskosten der Gesellschaft ergab besondere Anstände. An einen sehr großen Empfängerkreis wurden aus den verschiedensten Anlässen Geschenke gewährt, die zum Teil einen ansehnlichen Wert besaßen.

Der zuständige Fachminister hat sich der Auffassung des Rechnungshofs zum großen Teil angeschlossen und der Geschäftsführung Anweisung wegen Abstellung der Mängel erteilt. Der Aufsichtsrat hat aber in späteren Sitzungen wieder Ausnahmen zugelassen. Soweit

den Bedenken des Rechnungshofs nicht entsprochen worden ist, hat der Rechnungshof die erhobenen Beanstandungen grundsätzlich aufrechterhalten und sich vorbehalten, bei späteren örtlichen Erhebungen auf die Angelegenheiten zurückzukommen.

Darmstadt, den 4. November 1957

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Recse

gez. Giesen

gez. Bangel

Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

an denen das Land

unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

oder deren Gewinne dem Land zufließen

oder deren Gewährträger das Land ist

(Stand Ende des Gj. 1955)

**Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar
(Stand Ende**

Lfd. Nr.	Firma	Ort	Höhe des Nennkapitals am Ende des Gj. 1955	Kapitalanteile des Landes oder — bei mittelbaren Beteiligungen (m) — der Muttersgesellschaft		Von Spalte 6 entfallen auf Erhöhungen in den Gj. 1954 u. 1955
			Ts. DM	v. H.	Ts. DM	Ts. DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Juristische Personen des öffentlichen Rechts						
1	Landeszentralbank von Hessen	Frankfurt/M.	30 000,0	100	30 000,0	—
2	Hessische Landesbank — Girozentrale —	„	15 000,0	50	7 500,0	5 450,0
3	Deutsche Genossenschaftskasse	„	10 655,0	3,75	400,0 ²⁾	—
4	Kreditanstalt für Wiederaufbau	„	1 000,0	5	50,0	—
5	Deutsche Pfandbriefanstalt	Wiesbaden	26 150,7	0,38	100,0	—
6	Nassauische Sparkasse	„	— ³⁾	—	—	—
7	Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt	„	— ⁴⁾	—	—	—
8	Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt	„	— ⁵⁾	—	—	—
9	Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts	München	—	—	—	—
B. Juristische Personen des privaten Rechts						
a) Kreditinstitute						
10	Landmaschinen Finanzierung AG (Figelag)	Frankfurt/M.	4 000,0	3,75	150,0	51,0
b) Industrieunternehmen (außer Energieunternehmen)						
11	Hessische Berg- und Hüttenwerke AG	Wetzlar	15 000,0	74	11 100,0	11 100,0
12	Hessische Braunkohlen- und Ziegelwerke GmbH. ⁷⁾	Ihringshausen	2 250,0	33 1/3	750,0	750,0
13	Glashüttenwerke Limburg GmbH. ..	Limburg/L.	200,0	25	50,0	—
14	Chasalla-Schuhfabrik GmbH. ⁸⁾ ..	Kassel	550,0	58,2	320,0 (m)	320,0
c) Energieunternehmen						
15	Hessische Elektrizitäts-AG (Heag)	Darmstadt	13 000,0	0,5	66,0	—
16	Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland (EAM)	Kassel	28 000,0	3,57	1 000,0	—
17	Preußische Elektrizitäts AG (Preußenelektra)	Hannover	111 600,0	2,71	3 024,0	—
18	Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-AG (RWE)	Essen	428 000,0	0,08	350,0	—
19	Neckar-AG	Stuttgart	22 000,0	0,54	119,8	—
20	Rhein-Main-Donau AG	München	45 200,0	0,02	9,0	—
d) Verkehrsunternehmen						
21	Hessische Landesbahn GmbH ⁹⁾ .	Wiesbaden	20,0	100	20,0	20,0
21a	Reinheim-Reichelsheimer Eisenbahn	Reichelsheim	—	—	—	—
21b	Kleinbahn-Gießen-Bieber	Gießen	—	—	—	—
22	Butzbach-Licher Eisenbahn AG ..	Butzbach	1 756,0	86,84	1 525,0	—
23	Kleinbahn-AG, Kassel-Naumburg.	Frankfurt/M.	2 370,0	65	1 542,0	—
24	Kleinbahn-AG, Frankfurt/M.—Königstein	„	1 529,5	87,9	1 344,7	—
25	Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen-AG	Gudensberg	600,0	32,6	196,0	—
26	Nassauische Kleinbahn-AG	Wiesbaden	500,0	73,6	368,0	—
27	Hersfelder Kreisbahn ¹¹⁾	Bad Hersfeld	1 900,0	—	—	—
28	Kasseler Verkehrs-AG	Kassel	6 600,0	75,1	4 954,4	96,6
Übertrag:					64 618,9 320,0 (m)	17 787,6

beteiligt ist oder deren Gewinne dem Land zufließen oder deren Gewährträger das Land ist des Gj. 1955)

Jahresergebnisse (+ = Jahresgewinn) (- = Jahresverlust)		Dividenden		Gewinnanteile des Landes (nach Ab- zug etwaiger Kapitalertragsteuer)		Betriebszu- schüsse des Landes ¹⁾		Bemerkungen
Gj. 1954 Ts. DM	Gj. 1955 Ts. DM	Gj. 1954 v. H.	Gj. 1955 v. H.	Gj. 1954 Ts. DM	Gj. 1955 Ts. DM	Gj. 1954 Ts. DM	Gj. 1955 Ts. DM	
8	9	10	11	12	13	14	15	
+ 500,0	+ 1800,0	—	—	500,0	1800,0	—	—	¹⁾ Zu Spalten 14 und 15: Es handelt sich hier um solche Zuwendungen des Landes, die bei den Empfängern als Er- träge ausgewiesen wurden und in den Jahres- ergebnissen (Sp. 8 und 9) berücksichtigt sind.
+ 1054,1	+ 1025,2	5	6	102,0	204,9	—	—	
+ 410,4	+ 637,9	7	8	14,0	16,0	—	—	
+ 16548,7	+ 16952,3	—	—	—	—	—	—	
+ 2019,9	+ 2230,2	4	4	4,0	4,0	—	—	
+ 1165,8	+ 1018,4	—	—	—	—	—	—	²⁾ Zu lfd. Nr. 3, Spalte 6: Der bisher eingezahlte Betrag beläuft sich erst auf 200 Ts. DM.
+ 340,7	+ 154,7	—	—	—	—	—	—	
+ 797,4	+ 1165,1	—	—	—	—	—	—	³⁾ Zu lfd. Nr. 6: Rücklage nach § 11 KWG am 31. 12. 1955: 4005,4 Ts. DM; Gewährträger ist das Land.
+ 2546,2	+ 2560,2	—	—	555,1 ⁶⁾	557,3	—	—	
— 748,9	— 2913,3	—	—	—	—	—	—	⁴⁾ Zu lfd. Nr. 7: Sicherheitsrücklage am 31. 12. 1955: 376,5 Ts. DM; Gewährträger ist das Land.
+ 30,4	+ 9,6	—	—	—	—	—	—	
+ 52,2	+ 170,6	—	—	—	—	18,0	15,0	⁵⁾ Zu lfd. Nr. 8: Sicherheitsrücklage am 31. 12. 1955: 748,0 Ts. DM; Gewährträger sind das Land, die Hessische Landesbank und der Hessische Sparkassen- und Giroverband.
— 115,4	+ 6,6	—	—	—	—	15,0	48,0	
+ 814,0	+ 1076,4	6	8	3,0	4,0	—	—	⁶⁾ Zu lfd. Nr. 9, Spalten 12 und 13: Die Beteiligung der Länder Bayern, Baden- Württemberg und Hessen am Gewinn erfolgt im Verhältnis der in diesen Ländern abgesetz- ten Lotterielose.
+ 1747,4	+ 1976,4	6	7	45,0	52,5	—	—	
+ 7816,1	+ 6700,6	7	6	158,8	136,1	—	—	⁷⁾ Zu lfd. Nr. 12: Die im Rahmen der Durchführung des Art. 41 der hessischen Verfassung erworbene Betei- ligung an diesem Unternehmen wurde im Gj. 1954 zum Erwerbspreis wieder veräußert. Durch Umwandlung von Darlehen in Höhe von 750,0 Ts. DM beteiligte sich das Land im Gj. 1955 erneut.
+ 21935,0	+ 39408,3	9	10	23,6	26,3	—	—	
+ 2410,9	+ 2449,1	—	—	—	—	—	—	⁸⁾ Zu lfd. Nr. 14: Muttergesellschaft ist das Unternehmen unter lfd. Nr. 43.
+ 7223,0	+ 9421,1	—	—	—	—	—	—	
—	0,4	—	—	—	—	—	—	⁹⁾ Zu lfd. Nr. 21 bis 21b: Die Eisenbahnen unter lfd. Nr. 21a und 21b waren unselbständige Vermögensteile, die zum 2. 1. 1956 in die Gesellschaft lfd. Nr. 21 einge- bracht wurden.
— 139,7	— 136,9	—	—	—	—	—	—	
— 85,0	— 8,9	—	—	—	—	—	—	¹⁰⁾ Zu lfd. Nr. 25, Spalte 9: Das Jahresergebnis für das Gj. 1955 lag noch nicht vor.
— 275,7	— 891,0	—	—	—	—	—	—	
— 350,2	— 365,3	—	—	—	—	—	—	¹¹⁾ Zu lfd. Nr. 27: Am jeweiligen Reingewinn sind das Land mit einem Drittel und der Kreis Bad Hersfeld mit zwei Dritteln beteiligt.
— 231,6	— 180,5	—	—	—	—	—	—	
+ 36,9	— ¹⁰⁾	—	—	—	—	60,0	—	
— 80,9	— 136,2	—	—	—	—	9,5	—	
—	— 1,7	—	—	—	—	—	—	
—	+ 4,9	—	—	—	—	—	—	
				1409,2	2806,7	102,5	63,0	

Lfd. Nr.	Firma	Ort	Höhe des Nennkapitals am Ende des Gj. 1955	Kapitalanteile des Landes oder — bei mittelbaren Beteiligungen (m) — der Muttergesellschaft		Von Spalte 6 entfallen auf Erhöhungen in den Gj. 1954 u. 1955
			Ts. DM	v. H.	Ts. DM	Ts. DM
1	2	3	4	5	6	7
	Übertrag:				64 618,9 320,0 (m)	17 787,6
29	e) Wohnungsbau- und Siedlungsunternehmen Nassauische Heimstätte GmbH. . .	Frankfurt/M.	9 000,0	28,9	2 600,0	—
30	Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH. ¹²⁾	„	9 000,0	{ 6,7 14,5	{ 600,0 1 300,0 (m)	— 300,0
31	Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH.	„	1 400,0	19,1	268,4	—
32	Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH.	„	2 500,0	20	500,0	200,0
33	Gemeinnützige Wohnungsbau- gesellschaft des Hessischen Handwerks AG ¹³⁾	„	2 610,0	25	652,8 (m)	246,0
34	„Mayest“ Wohnungsbau GmbH. ¹²⁾	„	268,0	37,3	100,0 (m)	—
35	Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiter- wohnungen mbH. ¹²⁾	„	900,0	{ 11,1 9,1	{ 100,0 82,0 (m)	— 62,0
36	Hessische gemeinnützige AG für Wohnungen (Hegemag)	Darmstadt	4 000,0	52,5	2 100,0	765,0
37	Bauverein für Arbeiterwohnungen, Gemeinnützige AG	„	4 000,0	0,3	12,2	—
38	Hessische Heimstätte GmbH. ¹³⁾ .	Kassel	4 600,0	{ 64,1 4,6	{ 2 950,0 215,0 (m)	—
39	Hessische Heimat, Siedlungs- gesellschaft mbH. ¹³⁾	„	300,0	{ 28,6 10,3	{ 85,8 31,0 (m)	—
40	„Kurahessen“ Wohnungsbau GmbH. ¹³⁾	„	3 450,0	{ 3,9 50	{ 135,0 1 727,0 (m)	457,0
41	Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck eGmbH.	Arolsen	117,2	2,6	3,0	—
42	Gemeinnützige Gartenwohn- siedlung GmbH. ¹⁴⁾	Limburg/L.	75,0	33 1/3	25,0 (m)	—
	f) Dienstleistungs-, Verwal- tungs- und sonstige Unternehmen					
43	Hessische Treuhandverwaltung GmbH. (HTV)	Wiesbaden	6 000,0	100	6 000,0	—
44	Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH. ¹⁵⁾	Allendorf	1 400,0	{ 71,43 28,57	{ 1 000,0 400,0 (m)	1 000,0 400,0
45	Deutsche Revisions- und Treuhand AG	Berlin	1 300,0	7,7	100,0	—
46	Aktiengesellschaft für Wirtschafts- prüfung, Deutsche Baurevision .	„	100,0	3	3,0	—
47	Flughafen AG	Frankfurt/M.	24 175,0	45,2	10 937,0	5 508,0
48	Deutsche Lufthansa AG, i. L.	Köln	(RM 50 000,0)	0,4	(RM 200,0)	—
49	Messe- und Ausstellungs-GmbH. .	Frankfurt/M.	20 000,0	37,5	7 500,0	—
50	Staatliche Sportwetten GmbH., Hessen	Wiesbaden	1 000,0	100	1 000,0	—
51	Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH., i. L. (StEG)	München	21,0	19,05	4,0	—
52	Reinhardtsquelle GmbH.	Bad Wildungen	230,0	60,5	139,2	10,5
53	Heilquellen AG, Königsquelle i. L.	„	(140,0)	100	(140,0)	—
54	Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH.	Reutlingen	300,0	6	18,0	—
55	Institut für Film und Bild in Wis- senschaft und Unterricht, Ge- meinnützige GmbH.	München	36,0	8,5	3,0	—
					100 677,5 4 852,8 (m)	24 951,1 1 785,0 (m)

Jahresergebnisse (+ = Jahresgewinn) (- = Jahresverlust)		Dividenden		Gewinnanteile des Landes (nach Ab- zug etwaiger Kapitalertragsteuer)		Betriebszu- schüsse des Landes ¹⁾		Bemerkungen
Gj. 1954 Ts. DM	Gj. 1955 Ts. DM	Gj. 1954 v. H.	Gj. 1955 v. H.	Gj. 1954 Ts. DM	Gj. 1955 Ts. DM	Gj. 1954 Ts. DM	Gj. 1955 Ts. DM	
8	9	10	11	12	13	14	15	
				1 409,2	2 806,7	102,5	63,0	12) Zu lfd. Nr. 30, 33, 34 und 35: Das Land ist an diesen Gesellschaften über das Unternehmen unter lfd. Nr. 29 mittelbar be- teiligt.
+ 259,8	+ 357,5	4	4	104,0	104,0	—	—	
+ 182,9	+ 417,5	4	4	24,0	24,0	—	—	13) Zu lfd. Nr. 38, 39 und 40: Das Land ist über das Unternehmen unter lfd. Nr. 38 an den Gesellschaften unter lfd. Nr. 39 und 40 mittelbar beteiligt; andererseits ist das Land über die Unternehmen unter lfd. Nr. 2 und 39 an der Gesellschaft unter lfd. Nr. 38 mittelbar beteiligt.
+ 11,3	+ 3,6	—	—	—	—	—	—	
+ 51,5	+ 107,7	—	3	—	15,0	—	—	14) Zu lfd. Nr. 42: Muttergesellschaft ist das Unternehmen unter lfd. Nr. 13.
+ 63,4	+ 52,7	4	4	—	—	—	—	
+ 30,8	+ 9,5	3	3	—	—	—	—	15) Zu lfd. Nr. 44: Muttergesellschaft ist das Unternehmen unter lfd. Nr. 43.
— 5,2	+ 3,1	—	—	—	—	—	48,3	
+ 67,0	+ 162,7	2,5	2,5	33,4	52,5	—	—	16) Zu lfd. Nr. 50, Spalten 12 und 13: Die Überschüsse werden in vollem Umfang an das Land abgeliefert.
+ 89,2	+ 73,1	2,5	—	0,2	—	—	—	
+ 187,6	+ 199,7	4	4	118,0	118,0	—	—	17) Zu lfd. Nr. 51, Spalte 13: Die Nettoverkaufserlöse werden entsprechend den Beteiligungsverhältnissen der vier Länder der ehemaligen US-Zone verteilt.
—	+ 56,1	—	—	—	—	—	—	
+ 91,0	+ 120,0	3	3	4,0	4,0	—	—	
+ 6,4	+ 2,2	—	—	—	—	—	—	
— 1,5	— 5,4	—	—	—	—	—	—	
+ 3,5	+ 15,0	—	—	—	—	—	—	
— 132,8	— 135,1	—	—	—	—	—	54,0	
+ 104,0	+ 130,0	8	10	6,0	7,5	—	—	
+ 8,3	+ 6,1	6	6	0,1	0,1	—	—	
+ 138,4	+ 138,4	—	—	—	—	350,6	251,6	
+ 120,0	+ 198,0	—	—	—	—	—	—	
+ 586,6	+ 309,2	—	—	—	—	—	—	
+ 5102,5	+ 5578,2	—	—	5102,5 ¹⁸⁾	5578,2	—	—	
— 0,9	+ 3,7	—	—	—	669,1 ¹⁷⁾	—	—	
+ 0,5	+ 0,3	—	—	—	—	—	—	
+ 85,8	+ 142,1	6	6	0,8	1,1	—	—	
+ 11,2	+ 95,2	—	—	—	—	123,7	123,7	
				6802,2	9380,2	561,8 15,0(m)	492,6 48,0(m)	

Denkschrift

über die Ergebnisse

der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1955

zugleich

Tätigkeitsbericht

für die Zeit

vom Oktober 1956 bis Ende August 1957

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung	51
2—56	A. Allgemeiner Teil	53—61
2—7	I. Über die Zusammenarbeit zwischen obersten Rechnungsprüfungsbehörden	53—54
8—39	II. Über die Personalausgaben des Landes	54—59
8—18	1. Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen für das Land Hessen (BGr.) vom 23. Aug. 1955. (StAnz. S. 920)	54—56
19—30	2. Prüfungsfeststellungen in Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsangelegenheiten	56—57
31	3. Trennungsentschädigung	57
32—39	4. Prüfung der Verpflichtungen des Landes aus dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes	57—59
40—56	III. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes	59—61
40	1. Ausschreibung von Bauleistungen und Bauverträge	59
41—42	2. Mehr- und Minderausgaben innerhalb der Abschnitte der Kostenschläge	59
43—45	3. Baubestandsunterlagen	59
46—56	4. Einschaltung von Privatarchitekten bei staatlichen Hochbaumaßnahmen	59—61
57—309	B. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen	61—100
57— 95	I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —	61— 67
57	1. Landesamt für Verfassungsschutz Wiesbaden (Kap. 03)	61
58— 69	2. Landesprüfstelle für Baustatik (Kap. 09)	61— 62
70— 76	3. Landratsämter (Kap. 13)	63— 64
77— 79	4. Fragen der Polizeiorganisation (Kap. 20 bis 29)	64
80— 87	5. Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kap. 30)	64— 65
88— 90	6. Kriegsfolgenhilfe (Kap. 41)/Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)	65— 66
91— 95	7. Beihilfen des Landes zur Förderung der vorbeugenden Jugendhilfe (Kap. 46 Titel 603)	66— 67
96—142	II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —	67— 74
96	1. Haushalts- und Betriebsmittelbewirtschaftung	67
97	2. Vom Ministerium selbst bewirtschaftete Haushaltsmittel (Kap. 02, 50, 66 und 75)	67
98—100	3. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)	67
101—105	4. Justus-Liebig-Hochschule einschließlich Kliniken in Gießen (Kap. 12 und 13)	68

Tz.		Seite
106	5. Deutsches Kunststoffinstitut in Darmstadt	68
107—108	6. Pädagogische Institute (Kap. 20)	68
109—110	7. Berufspädagogisches Institut Frankfurt/M. (Kap. 22)	69
111	8. Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg (Kap. 23)	69
112—113	9. Bibliotheken (Kap. 27)	69
114—123	10. Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen in Hessen auf Grund der Staatsabkommen vom 30./31. März 1949 und 11. Juni 1953 (Kap. 30)	70—71
124—125	11. Die staatlichen Theater (Kap. 41 bis 43)	71
126—128	12. Landestheater Darmstadt (Kap. 42)	71
129	13. Staatstheater Kassel (Kap. 43)	72
130	14. Volksschulen (Kap. 53)	72
131	15. Höhere Schulen (Kap. 55)	72
132	16. Staatliche Zeichenakademie Hanau (Kap. 61)	72
133—137	17. Staatliche Volksbüchereistellen (Kap. 65)	72—73
138	18. Jugendförderung (Kap. 66)	73
139	19. Zuschüsse der Länder an die Pädagogische Arbeitsstelle in Wiesbaden (Kap. 75 Titel 601)	73
140—142	20. Zuschuß des Landes an den Schulverband „Schuldorf Bergstraße“ (Kap. 75 Titel 602)	73—74
143—164	III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —	74—78
143—154	1. Andere Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)	74—76
155—164	2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)	76—78
165—174	IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —	78—79
165—174	Landesbeschaffungsstelle Hessen (Kap. 11)	78—79
175—230	V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —	79—86
175—195	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	79—82
196—198	2. Sozialversicherung (Kap. 13)	82—83
199—209	3. Akademie der Arbeit (Kap. 15)	83—84
210—213	4. Gewerbeaufsicht und Technische Überwachung (Kap. 16 und 17)	84
214—218	5. Kriegsoferversorgung (Kap. 18)	84—85
219—230	6. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)	85—86
231—260	VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —	86—91
231—236	1. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)	86—87
237—242	2. Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19)	87—88
243—245	3. Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau (Kap. 25)	88
246—260	4. Forstverwaltung (Kap. 51 bis 55)	88—91
261—268	VII. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 —	91—93
261—268	Entwicklung der Landesschuld in den Rjn. 1951 bis 1955, Stand der Landesschuld am Ende des Rj. 1955	91—93

Tz.		Seite
269—274	VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —	93—94
275—306	IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —	94—98
275—295	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)	94—97
296—300	2. Allgemeine Landesvermögensverwaltung — Verwaltung von Liegenschaften durch die Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern (Kap. 04)	97
301—306	3. Zuweisungen aus Totomitteln an die Landessportverbände (Kap. 16 Titel 651b)	97—98
307—318	C. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen	99—101
307—318	Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 und Anlage zur Rechnung Epl. A 03	99—101
	Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau	
319—323	D. Besonderer Teil; Ergebnisse besonderer Prüfungen	102
319	I. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/M.	102
320—323	II. Land- und Forstwirtschaftskammern in Hessen	102

EINLEITUNG

1 In der vorliegenden Denkschrift werden die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1955 behandelt. Sie gibt zugleich einen

Tätigkeitsbericht für die Zeit von Oktober 1956 bis Ende August 1957, der zeitlich an denjenigen in der Denkschrift 1954 anschließt.

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Über die Zusammenarbeit zwischen den obersten Rechnungsprüfungsbehörden

- 2 Schon bald nach Errichtung der Länderrechnungshöfe in der Bundesrepublik erwies es sich als zweckmäßig und notwendig, daß diese in einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch traten. Die Präsidenten der Länderrechnungshöfe haben daher bereits im Sommer 1947 eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, der später auch der Präsident des Bundesrechnungshofs beigetreten ist. Auf den Tagungen dieser Arbeitsgemeinschaft — bis 1952 fanden jährlich zwei Tagungen statt, seitdem tritt die Arbeitsgemeinschaft nur einmal im Jahr zusammen — werden Prüfungsfragen von allgemeiner Bedeutung in Referaten behandelt und, soweit erforderlich, Entschließungen der Präsidenten der Rechnungshöfe gefaßt. Dabei handelt es sich naturgemäß nur um Empfehlungen, die die einzelnen Rechnungshöfe nicht binden, da diese ihre Entscheidungen im Kollegium und in völliger Unabhängigkeit treffen.
- 3 Die diesjährige Tagung der Arbeitsgemeinschaft fand Ende Mai im Lande Hessen statt. Auf ihr wurden insbesondere Fragen behandelt, die sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben.
- 4 Zur Vorbereitung der Entschließungen der Arbeitsgemeinschaft und zur Vertiefung einzelner Fragen werden im Bedarfsfalle Arbeitskreise gebildet, die nach Erledigung ihres Auftrags wieder wegfallen. Daneben bestehen auch einige Arbeitskreise, die der laufenden Koordination der Rechnungshöfe dienen und in denen alle Rechnungshöfe des Bundesgebiets einschließlich Berlins vertreten sind. Es handelt sich hierbei um den sog. Ständigen Arbeitskreis, den Arbeitskreis für die Prüfung der Organisation und der Abgabenerhebung bei den Behörden der Finanzverwaltung und den Arbeitskreis für Fragen der Besoldung und Versorgung.
Daneben pflegen die Rechnungshöfe einen intensiven schriftlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch.
- 5 Eine besonders enge Zusammenarbeit erweist sich zwischen den einzelnen Länderrechnungshöfen und dem Bundesrechnungshof als notwendig, da sich aus dem föderalistischen Aufbau des Bundes vielfache finanzielle und verwaltungsmäßige Verflechtungen ergeben, die ein Zusammenwirken der obersten Rechnungsprüfungsbehörden erforderlich machen.

Zu diesem Zweck bestimmt § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofs vom 27. Nov. 1950 (BGBl. S. 765), daß in gewissen Fällen, insbesondere wenn Länder oder Gemeinden Bundesmittel verwalten, der Bundesrechnungshof die Prüfung gemeinsam mit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes durchzuführen hat. Außerdem sieht § 6 a.a.O. vor, daß sich der Bundesrechnungshof und die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder einander durch Vereinbarungen Prüfungsaufgaben übertragen können.

Schließlich ist nach § 10 a.a.O. aus Mitgliedern des Bundesrechnungshofs und der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder ein Vereinigter Senat gebildet worden. Er hat die Aufgabe, grundsätzliche Fragen zu entscheiden, die sich bei Prüfungen nach § 4 Abs. 5 und § 6 a.a.O. ergeben, sowie zu Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gutachtlich Stellung zu nehmen.

Wenn dieser Vereinigte Senat bisher Sachentscheidungen noch nicht getroffen hat, so dürfte dies im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß sich die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungshöfe als sehr fruchtbar erwiesen hat und daß aufgetretene Zweifelsfragen meist im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft bereinigt werden konnten. Auch die gemeinsamen Prüfungen des Bundesrechnungshofs und des hessischen Rechnungshofs haben sich gut eingespielt und vollziehen sich reibungslos.

- 6 Die Zusammenarbeit der Rechnungshöfe beschränkt sich jedoch nicht auf den nationalen Raum, sondern hat inzwischen auch eine internationale Organisation gefunden. Sie trat erstmals in Erscheinung auf dem sog. Ersten internationalen Kongreß oberster Rechnungsprüfungsbehörden, der Anfang November 1953 in Havanna (Kuba) stattfand. Deutschland war auf diesem Kongreß lediglich durch den Bundesrechnungshof vertreten. Auf dieser Tagung wurde beschlossen, die internationalen Kongresse zu einer ständigen Einrichtung werden und etwa alle vier Jahre stattfinden zu lassen.

Der zweite derartige Kongreß wurde in Verbindung mit der Feier des 125jährigen Bestehens des belgischen Cour des Comptes Ende September 1956 in Brüssel abgehalten. Zu diesem Kongreß, an dem Vertreter von 44 Nationen teilnahmen, waren neben dem Bundesrechnungshof auch die deutschen Länderrechnungshöfe eingeladen worden, die sich

auf die Teilnahme von Vertretern der Rechnungshöfe von Berlin, Hamburg und Hessen einigten.

7 Dem Kongreß lagen die folgenden Beratungsgegenstände zugrunde:

1. Institutionelle Mittel, die geeignet sind, die Unabhängigkeit der mit der höheren Kontrolle der öffentlichen Finanzen beauftragten Organe zu gewährleisten;
2. Mittel, die geeignet sind, die Finanzkontrolle in internationalen und supranationalen Institutionen zu gewährleisten;
3. Mittel, die geeignet sind, die Finanzkontrolle verstaatlichter Industrien und solcher Organisationen zu gewährleisten, an denen der Staat finanziell beteiligt ist;
4. Einführung einer vorbeugenden Kontrolle der öffentlichen Ausgaben, ihre Ziele und Modalitäten.

Die Behandlung dieser Themen war durch Referate der Teilnehmer vorbereitet worden. Gemäß der Absprache unter den deutschen Teilnehmern erstatteten der Bundesrechnungshof Referate zu den Themen 1 und 2, der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ein Referat zum Thema 3 und der Rechnungshof des Landes Hessen ein solches zum Thema 4. Von besonderem Interesse ist die zu Punkt 1 der Tagesordnung gefaßte Entscheidung des Kongresses; sie soll daher nachstehend im Wortlaut wiedergegeben werden:

„Der Kongreß ist der Auffassung, daß eine gesunde Verwaltung der öffentlichen Mittel in jedem Lande das Vorhandensein einer höheren Kontrollinstitution für öffentliche Finanzen bedingt, die über absolute Unabhängigkeit gegenüber den Verwaltungsbehörden verfügt und gegen alle Einflüsse von außerhalb geschützt ist.

Zur Erreichung dieses Zieles empfiehlt der Kongreß die Annahme folgender Grundsätze:

1. Das Vorhandensein der Kontrollorgane, ihre Allgemeinstruktur und die Beschaffenheit ihrer Aufgabe sollen durch die Grundcharta (Charte Fondamentale) festgelegt werden; diese muß ihre Unabhängigkeit und die Unabsetzbarkeit ihrer Mitglieder bestätigen.
2. Das Gesetz, das die Modalitäten für Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit regelt, soll die Bedingungen für Ernennung oder Wählbarkeit festlegen, wie auch unter Berücksichtigung der Struktur des Staates die rechtliche Vollmacht zu Ernennungen, zur Pensionierung und zu allen anderen diesbezüglichen Verfügungen.

3. Das Verwaltungspersonal der Institution soll von dieser selbst eingestellt werden und eine Satzung erhalten, durch welche die Dauerhaftigkeit der Beschäftigung gewährleistet wird.

4. Die Kontrollinstitution soll über einen eigenen Haushalt verfügen. Wenn die Regierung an dem von der höheren Kontrollinstitution vorgeschlagenen Haushalt Abänderungen vornimmt, so ist sie verpflichtet, dem Parlament gleichzeitig den ursprünglichen Vorschlag vorzulegen. Die Institution führt ihren Haushalt selbst durch.

5. Das Gesetz soll bereits Berichte, Unterlagen und Untersuchungsergebnisse vorsehen, die von der Institution zu veröffentlichen sind.“

II. Über die Personalausgaben des Landes

1. Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen für das Land Hessen (BGr.) vom 23. Aug. 1955 (StAnz. S. 920)

8 Im Rahmen der Rechnungsprüfung der Personalausgaben des Landes hat sich der Rechnungshof in diesem Geschäftsjahr besonders mit der Prüfung der Beihilfen für Staatsbedienstete in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen befaßt. Dies erscheint unsomehr angezeigt, als im Rj. 1955 im Lande Hessen neue Beihilfegrundsätze eingeführt worden sind, die von den früheren z. T. erheblich abweichen.

9 Die Beihilfen wurden bei fast allen Landesbehörden geprüft. Der Rechnungshof erhielt hierdurch einen umfassenden Überblick über die Bearbeitung der Beihilfeanträge. In einer Reihe von Fällen wurde hierbei eine recht uneinheitliche und z. T. auch unrichtige Anwendung der BGr. festgestellt. Wenn auch viele Entscheidungen dem Ermessen der Festsetzungsstellen anheimgestellt sind, so darf nicht übersehen werden, daß der Staatsbedienstete nach der neueren Rechtsprechung einen Rechtsanspruch auf Beihilfen hat und alle Bediensteten des Landes gleichmäßig behandelt werden müssen. Der Rechnungshof hat den Minister der Finanzen von den Ergebnissen seiner Prüfungen unterrichtet und angeregt, durch entsprechende Verwaltungsanordnungen eine einheitliche Anwendung und Auslegung der BGr. sicherzustellen. Die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs können auch als Material für die erwogene Neufassung der BGr. dienen.

10 Im einzelnen wurden auf Grund der Prüfung der Ausgaben für Beihilfen u. a. folgende Feststellungen getroffen.:

Nach Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c) BGr. können beim Ableben eines Beihilfberechtigten Beihilfen ausnahmsweise auch an nichtbeihilferechtigte Personen gewährt werden, „soweit sie durch die beihilfefähigen Aufwendungen seiner Krankheit oder seiner Beisetzung belastet sind“. Eine solche wirtschaftliche Belastung liegt aber nicht vor, wenn der Nachlaß des Verstorbenen ausreicht, um die entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen zu bestreiten. Zum Nachweis, daß dies nicht der Fall ist, hält der Rechnungshof die Erklärung der Antragsteller nicht für ausreichend; vielmehr erscheint es erforderlich, daß die Festsetzungsstellen die Höhe des Nachlasses selbst ermitteln.

- 11 Die aus Anlaß des Ablebens aktiver Beamten an deren Witwen gewährten Beihilfen wurden teils bei Titel 107 (Beihilfen an aktive Bedienstete), teils bei Titel 155 (Beihilfen an Empfänger von Versorgungsbezügen) gebucht. Der Minister der Finanzen wurde gebeten, eine einheitliche Regelung herbeizuführen.
- 12 Die Auffassungen der Festsetzungsstellen, wer als erste ärztliche Fachkraft im Sinne der Nr. 3 Abs. 2 BGr. gilt, waren sehr unterschiedlich. Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß offensichtliche Fehlentscheidungen berichtet wurden. Er steht auf dem Standpunkt, daß nicht jeder Leiter eines Krankenhauses, sondern nur eine anerkannte Kapazität auf einem Spezialgebiet der Heilkunde als erste ärztliche Fachkraft angesprochen werden kann.
- 13 Nach Nr. 4 Buchstabe c) Unterabsatz 1 BGr. sind bei genehmigter Unterbringung in einem Sanatorium die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Trotz der Erläuterung des Begriffes „Sanatorium“ in Nr. 8 BGr. bestehen häufig bei den Festsetzungsstellen Zweifel, unter welchen Voraussetzungen Kosten für einen Sanatoriumsaufenthalt als beihilfefähig anerkannt werden können. Nach den angeführten Bestimmungen kann eine Beihilfe für einen Sanatoriumsaufenthalt nur gewährt werden, wenn dieser wegen der stationären Spezialbehandlung einer Krankheit notwendig war, die in einer allgemeinen Krankenanstalt nicht durchgeführt werden konnte, weil hier die für die besondere Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen nicht vorhanden waren. Die Sanatoriumsbehandlung muß also an die Stelle einer sonst notwendigen Krankenhausbehandlung treten.
- 14 Besonders zahlreiche, uneinheitliche und fehlerhafte Entscheidungen ergaben sich bei der Auslegung der Nr. 4 Buchstabe c) Abs. 3 BGr. Danach sind bei einer Krankenhausbehandlung in der Regel die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nur in Höhe der Sätze der dritten Pflegeklasse beihilfefähig.

Kosten einer höheren Pflegeklasse können nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Art und Schwere der Krankheit dies erforderten. Diese Regelung hat sich in der Praxis als sehr unbefriedigend erwiesen. Zunächst ist es den Festsetzungsstellen kaum möglich, sich ein objektives Urteil zu bilden, in welchen Fällen die Art und Schwere der Krankheit die Anerkennung höherer Kosten als die der dritten Pflegeklasse rechtfertigten. Nach Meinung anerkannter Ärzte gibt es keine Krankheit, die die Aufnahme in die erste oder zweite Pflegeklasse notwendig macht. Bisweilen wurde der Patient nur deshalb in einer höheren Pflegeklasse des Krankenhauses untergebracht, weil nach der beigefügten Bescheinigung in der dritten Klasse kein Bett frei war oder die Behandlung durch einen bestimmten Arzt für wünschenswert gehalten wurde. Die jetzige Regelung erscheint änderungsbedürftig.

- 15 In den Vorentscheidungen über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Zahnersatz, Badekuren usw. wurde dem Antragsteller häufig der als beihilfefähig anerkannte Betrag nicht mitgeteilt. Es ist aber für ihn bedeutungsvoll, zu wissen, in welcher Höhe die in Betracht kommenden Aufwendungen beihilfefähig sind. Aus diesem Grunde hält es der Rechnungshof für angebracht, daß die Festsetzungsstellen den Antragstellern den als beihilfefähig anerkannten Betrag mitteilen, auch wenn die BGr. dies nicht ausdrücklich vorschreiben.
- 16 Beihilfen für Heilkuren sind durch die neuen BGr. wesentlich eingeschränkt worden. In zunehmendem Maße wird daher versucht, Heilkuren in Sanatorien am Badeort durchzuführen, weil bei Sanatoriumsaufenthalt eine höhere Beihilfe zu gewähren ist. Aus dem gleichen Grunde wird oft auch für Familienmitglieder, denen nach Nr. 11 BGr. für Heilkuren eine Beihilfe nicht gewährt werden darf, die Genehmigung eines Sanatoriumsaufenthalts beantragt. In einer Reihe von Fällen mußte beanstandet werden, daß derartigen Gesuchen stattgegeben wurde, obwohl die Voraussetzungen für eine Sanatoriumsbehandlung nicht gegeben waren.
- 17 Nach Nr. 12 Abs. 4 BGr werden die Leistungen einer Krankenversicherung, die, wie z. B. Krankengeld, Stillgeld und Wochengeld, keine bestimmten Aufwendungen abgelten, bei Berechnung der Beihilfe nicht an den beihilfefähigen Aufwendungen abgesetzt. In seinem Erlaß vom 21. Aug. 1954 hatte der Minister der Finanzen auch die von einer Krankenversicherung gezahlten Sterbegelder als nicht absetzungspflichtig angesehen. In seinem Schreiben vom 2. Juni 1956 an den Minister des Innern hat er jedoch den Standpunkt ein-

genommen, daß Sterbegelder, die einen Ersatz der Bestattungskosten oder wenigstens einen Beitrag dazu darstellen, bei der Bemessung der Beihilfe als Versicherungsleistungen anzurechnen sind. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs ist diese Auslegung noch nicht allen Behörden bekannt geworden. Der Rechnungshof hat daher bei dem Minister der Finanzen eine Klarstellung angeregt.

- 18 Wenn bis jetzt die notwendig gewordenen Änderungen der BGr. noch nicht ergangen sind, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß zwischen Bund und Ländern Verhandlungen schweben, die den Erlaß neuer einheitlicher Beihilfegrundsätze in Bund und Ländern zum Ziele haben.

2. Prüfungsfeststellungen in Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsangelegenheiten

- 19 Das Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist in den letzten Jahren so verwickelt und unübersichtlich geworden, daß die Kenntnis und die richtige und sinnvolle Anwendung des geltenden Rechts nur noch einem gut eingearbeiteten Fachmann möglich ist.

- 20 Es ist zu hoffen, daß das neue Besoldungsrecht für die Beamten eine Vereinfachung bringt. Nach wie vor werden aber die komplizierten Bestimmungen des Tarifrechts über die Festsetzung der Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter sowie die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge die damit befaßten Stellen erheblich belasten. Wie die Prüfungen des Rechnungshofs gezeigt haben, können diese Angelegenheiten von kleineren Behörden, bei denen sie von Bediensteten neben anderen Arbeiten erledigt werden, zuverlässig kaum bearbeitet werden. Es ergaben sich bei kleineren Besoldungsstellen unverhältnismäßig mehr Beanstandungen als bei den größeren Festsetzungsstellen, bei denen die Arbeiten von Spezialisten erledigt werden. Die Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsangelegenheiten sollten daher bei wenigen großen Besoldungsstellen zusammengefaßt werden.

- 21 Es hat sich auch gezeigt, daß bei den großen personalsachbearbeitenden Stellen die Erledigung der Anträge auf Dienstunfallversorgung kaum zu Beanstandungen Anlaß gab. Dagegen wurden von kleinen Dienststellen den unfallgeschädigten Beamten manchmal Zugeständnisse gemacht, die im Gesetz keine Stütze finden. Es mag z. B. zutreffen, daß ein Kur- oder Erholungsaufenthalt im Anschluß an die Behandlung der Folgen eines Dienstunfalls die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

fördern kann. Die Dienstunfallbestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes sehen aber die Übernahme der hierdurch entstandenen Kosten nicht vor. Der Rechnungshof mußte mehrere Dienststellen hierauf hinweisen.

Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne

- 22 Die Prüfung der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter stößt auch schon seit Jahren auf Schwierigkeiten, weil Hessen insoweit noch keine einheitlichen Zahlungsbestimmungen erlassen hat. Sie würden nicht nur die Rechnungsprüfung, sondern auch die Arbeit der Verwaltungsstellen und der Kassen erleichtern. Die zahlreichen tarifvertraglichen Änderungen in der Höhe der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne lassen den Erlaß von Zahlungsbestimmungen immer dringender erscheinen.

- 23 So ist z. B. der Krankenzuschuß nach § 68 des Manteltarifvertrages für Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) vielfach unzutreffend gewährt worden. Auf Anregung des Rechnungshofs beabsichtigt der Minister der Finanzen, im Zusammenhang mit einer inzwischen notwendig gewordenen Neufassung des § 68 HLMT ein einheitliches Formblatt zur Berechnung des Krankenzuschusses herauszugeben, wodurch derartige Fehler künftig vermieden werden sollen.

Einhaltung des Stellenplans

- 24 Eine Behörde hat im Rj. 1955 zeitweise zwei Aushilfsangestellte beschäftigt, für die im Haushaltsplan weder Stellen noch besondere Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Die Vergütung dieser Angestellten wurde mittelbar aus Haushaltsmitteln für Löhne nicht vollbeschäftigter Arbeiter, deren Stellen im Haushaltsplan mit dem vollen Lohn veranschlagt waren, gezahlt. Ferner durfte nach § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1955 jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter nur mit einer Person besetzt werden.

Anrechnung von Angestelltdienstzeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- 25 In einer Reihe von Fällen wurden bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf Grund des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dez. 1927 in der Fassung des sechsten Änderungsgesetzes vom 17. Nov. 1953 (GVBl. S. 192) in den Eingangsgruppen der Beamtenlaufbahnen zum Ausgleich von Härten Zeiten einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als gleichwertig angerechnet, die in Vergütungsgruppen der TO.A verbracht wurden, die

den Besoldungsgruppen nicht vergleichbar waren (z. B. Zeiten in der Verg. Gruppe TO.A VIII auf das Diätendienstalter in der Bes. Gruppe A 7a und Zeiten in der Verg. Gruppe TO.A Vb auf das Diätendienstalter in der Bes. Gruppe A 2c2). Begründet wurden diese Anrechnungen damit, daß im Einzelfall während der anerkannten Beschäftigungszeiten die Angestellten tatsächlich gleichwertige Tätigkeiten ausgeübt und lediglich eine untertarifliche Vergütung erhalten hätten.

- 26 Der Rechnungshof hält dieses Verfahren für bedenklich. Nach § 3 Abs. 2 TO.A ist jeder Angestellte nach seiner überwiegenden Tätigkeit in die entsprechende Vergütungsgruppe der Tarifordnung A einzureihen. Bestätigt die Verwaltung nachträglich durch die Anrechnung, daß während der fraglichen Angestelltenzeiten bereits Tätigkeiten einer übergeordneten Beamtenlaufbahn ausgeübt wurden, so stellt sie damit die Richtigkeit der von ihr früher vorgenommenen Eingruppierung in Zweifel.

- 27 Der Entwurf für ein neues hessisches Besoldungsgesetz sieht in § 8 Abs. 1 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Inspektorengruppe des mittleren Dienstes (gehobener Dienst) und im höheren Dienst wiederum die Anrechnung gleichzubewertender hauptberuflicher Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vor. Es wäre zweckdienlich, wenn in den zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften Bestimmungen über die Anrechnung der als gleich zu wertenden Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis getroffen würden.

Zulagen

- 28 In einigen Fällen haben Beamte und Angestellte Zulagen erhalten, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag gestützt werden konnten, wenn auch ihre sachliche Notwendigkeit nicht in allen Fällen in Abrede gestellt werden soll. Zum Teil waren diese Zulagen schon vor dem Jahre 1945 bewilligt und wurden nach dem Zusammenbruch vom Land Hessen übernommen, zum Teil wurden sie in den letzten Jahren erstmals gewährt. Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß die Zahlung dieser Zulagen eingestellt wird, falls nicht die erforderliche haushalts-, besoldungs- oder tarifrechtliche Grundlage geschaffen werden kann.

Dienstzeitzulagen für Lohnempfänger

- 29 Bei der Berechnung der Dienstzeitzulagen ist häufig die Bestimmung des § 5 Abs. 4 des Lohntarifs zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLT — nicht beachtet worden, wonach die Dienstzeitzulage mit dem

Beginn des Lohnabrechnungszeitraums gewährt wird oder sich erhöht, in dem der Arbeiter die für die Bemessung der Dienstzeitzulage jeweils erforderliche Dienstzeit vollendet. Entsprechende Berichtigungen wurden veranlaßt.

Beschäftigung von Versorgungsempfängern im öffentlichen Dienst

- 30 Wenn Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet werden, so sind nach § 137 des Hessischen Beamtengesetzes ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Höhe der Versorgungsbezüge zu bemessen und die Versorgungsbezüge entsprechend zu kürzen, wenn sie zusammen mit den Bezügen aus der Wiederverwendung die früheren aktiven Dienstbezüge übersteigen. Gegen diese Vorschrift ist bisweilen dadurch verstoßen worden, daß eine Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Versorgungsbezügen und den früheren aktiven Dienstbezügen gewährt wurde. Manchmal wurden in solchen Fällen mit Versorgungsempfängern Werkverträge abgeschlossen in der Meinung, daß der Vertragspartner dann nicht „im öffentlichen Dienst“ tätig sei und die erwähnte Vorschrift keine Anwendung finde. Diese Auffassung ist irrig. Meist handelt es sich in derartigen Fällen rechtlich auch nicht um einen Werkvertrag, sondern um einen Dienstvertrag.

3. Trennungsentschädigung

- 31 Oft ist die Trennungsentschädigung nach Nr. 25 Ziffer 11 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz bei Reisen nach dem Familienwohnsitz zu Unrecht um zwei Drittel gekürzt worden, ohne daß der Bedienstete beurlaubt oder dienstbefreit war. Eine Kürzung ist für allgemein dienstfreie Tage (Sonn- und Feiertage, Ostersonntag usw.) gesetzlich nicht vorgesehen und nur dann zulässig, wenn vor oder nach diesen Tagen Urlaub oder Dienstbefreiung in Anspruch genommen wurde. Der Rechnungshof hat eine Nachzahlung der gekürzten Beträge angeregt.

4. Prüfung der Verpflichtungen des Landes aus dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes

- 32 Nach näherer Maßgabe des § 26 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — G 131 — hat der Rechnungshof u. a. zu überwachen, daß die Landesbehörden ihre Verpflichtungen aus den §§ 12 bis 17 dieses Gesetzes (in der Neufassung vom 1. Sept. 1953, BGBl. I S. 1287) erfüllen.

- 33 Im Anschluß an die bereits früher von ihm vorgenommenen Prüfungen — siehe den Bericht in Abschnitt A IV der Denkschrift 1952 — prüfte der Rechnungshof in den ersten Monaten des Jahres 1957 den Stand der

Unterbringung bei den staatlichen Verwaltungen des Landes und ermittelte für den Erhebungszeitraum vom 1. Okt. 1955 bis 31. März 1956 folgendes Ergebnis:

	Auf Grund der Angaben in der Gesamtübersicht der Landes- unterbringungsstelle Ts. DM	Auf Grund der Berichtigung durch den Rechnungshof Ts. DM
Gesamtbesoldungsaufwand	196 264,6	196 234,8
Pflichtanteil gemäß § 12 G 131 ...	39 252,9 (= 20%)	39 247,0 (= 20%)
tatsächlicher Anteil	41 411,9 (= 21,1%)	41 302,5 (= 21,05%)
Übererfüllung nach § 12 a. a. O. ...	2 159,0	2 055,5

	Zahl der Planstellen	Zahl der Planstellen
Gesamtzahl der Beamtenplanstellen	33 942	33 939
Pflichtanteil gemäß § 13 G 131 ...	6 788 (= 20%)	6 788 (= 20%)
tatsächlicher Anteil	7 481 (= 22%)	7 348 (= 21,65%)
Übererfüllung nach § 13 a. a. O. ...	693	560

- 34 Die dargelegten Berichtigungen ergaben sich bei der stichprobenweisen Durchsicht und Überprüfung der Haushalts- und Stellenpläne, der Planstellenverzeichnisse, der Anzeigen über die Erfüllung der Pflichtanteile, der Verzeichnisse der wiederverwendeten und anrechenbaren Personen, der Personal- und Meldebogen und der Personal- und Unterbringungsakten bei den personalsachbearbeitenden Dienststellen. Im wesentlichen waren die Berichtigungen aus folgenden Gründen erforderlich:
- 35 Die zum Stichtag 1. Juli 1951 angelegten Verzeichnisse der wiederverwendeten und anrechenbaren Personen waren zum Teil nicht durch laufende Ergänzungen auf den neuesten Stand gebracht und hatten daher unrichtige Meldungen zur Folge. In mehreren Fällen wurden Personen, die die Voraussetzungen für Ansprüche auf Unterbringung nach dem G 131 nicht erfüllten, auf die Pflichtanteile angerechnet. Ferner mußte beanstandet werden, daß Dienstaufwandsentschädigungen und Weihnachtsbeihilfen, die nicht zu dem Besoldungsaufwand im Sinne des G 131 gehören, an ihm nicht abgesetzt worden sind, und daß der Pflichtanteil des Besoldungsaufwands nicht um die bei den Sachtiteln verausgabten Personalbezüge gekürzt worden ist. Sämtliche Beanstandungen konnten im Laufe der Prüfung erledigt werden.
- 36 Wenn es auch bisher dem Lande Hessen durch eine entsprechend gelenkte Personalpolitik gelang, die durch das G 131 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so muß doch für die

Zukunft mit einer Verminderung des Anteils der Unterbringungsteilnehmer gerechnet werden, weil für einige Fachverwaltungen Unterbringungsberechtigte für die Besetzung freier oder freiwerdender Stellen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für die Lehrer. Von den rd. 34 000 Beamtenstellen des Haushaltsplans ist etwa die Hälfte für Lehrer vorgesehen. Unterbringungsberechtigte, volleinsatzfähige Lehrer sind aber kaum noch registriert. Ebenso können die freien Stellen der Steuerverwaltung, des gehobenen Justizdienstes und der technischen Verwaltungen kaum mehr mit Unterbringungsteilnehmern besetzt werden. Durch den Aufbau der Bundeswehr werden weiterhin bisher auf die Pflichtanteile angerechnete und in einer Landesverwaltung inzwischen untergebrachte Personen zur Bundeswehr abwandern und zu einer Verminderung des Anteils der Unterbringungsberechtigten am Personal der Landesverwaltung beitragen, weil sie nach den derzeitigen Bestimmungen des G 131 nicht mehr angerechnet werden dürfen.

- 37 Bei dieser Sachlage ist es dringend erforderlich, daß von allen öffentlich-rechtlichen Dienstherren die für die Unterbringung ergangenen Anordnungen sorgfältig beachtet werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß in der Unterbringungskartei des Landespersonalamts noch zahlreiche Bewerber geführt werden. Daneben kann auf solche Bewerber zurückgegriffen werden, die in der von der Bundesausgleichsstelle herausgegebenen Bewerberliste aufgeführt sind.

38 Der Ministerpräsident als Direktor des Landespersonalamts hat, um der rückläufigen Tendenz bei der Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 G 131 entgegenzuwirken, in seinem Erlass vom 6. März 1956 über die Lenkung des Personalbedarfs zweckentsprechende Maßnahmen angeordnet, die die personalsachbearbeitenden Dienststellen in ihrer Auswahl von Bewerbern für freie Stellen einschränken und Verwaltungen wieder in die zentrale Personallenkung einschließen, die bereits herausgenommen waren.

39 Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß am 14. Sept. 1957 die zweite Novelle zum G 131 verkündet worden ist. Wenn auch auf Einzelheiten der in ihr enthaltenen neuen Vorschriften hier nicht eingegangen werden kann, so läßt sich doch daraus ersehen, daß das Unterbringungsproblem noch nicht soweit gelöst ist, daß eine baldige Abschlußgesetzgebung zum G 131 erwartet werden kann. Es werden daher auch für die Zukunft die Sonderprüfungen des Rechnungshofs nach § 26 G 131 wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen der Unterbringungsverpflichtungen ihre Bedeutung behalten.

III. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

1. Ausschreibung von Bauleistungen und Bauverträge

40 Die Einführung der Dienstanweisung hat sich im Rj. 1955 vorteilhaft bemerkbar gemacht. Vereinzelt Abweichungen bei der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen, dem Abschluß von Bauverträgen und der Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) dürften vorwiegend ihre Ursache im häufigen Wechsel des technischen Personals bei Neubaumaßnahmen haben.

2. Mehr- und Minderausgaben innerhalb der Abschnitte der Kostenanschläge

41 Aufstellungen über die Mehr- und Minderausgaben innerhalb der Kostenanschlagsabschnitte beendeter Baumaßnahmen zeigen, daß Ausgleiche von Mehrausgaben mit gleichzeitigen Minderausgaben in anderen Abschnitten immer, wenn auch oft nachträglich, genehmigt werden. Gegen einen Ausgleich, der dadurch erforderlich wird, daß die Vielzahl täglich neu auf dem Markt erscheinender Baustoffe und Bauweisen Änderungen während der Ausführung nach sich ziehen, ist nichts einzuwenden, solange sich die dadurch bedingten Preisbewegungen im Rahmen des Kostenanschlags halten und das Bauwerk technisch einwandfrei erstellt wird. Es sollte aber von der Bauverwaltung geprüft werden,

ob und inwieweit die Verantwortlichkeit des Bauamtsvorstandes, innerhalb des Rahmens des genehmigten Kostenanschlags einen Ausgleich der Mehr- und Minderausgaben selbstständig herbeizuführen, erweitert werden kann, um unnötige Verwaltungsarbeit zu sparen.

42 Massenvermehrungen größeren Umfanges und dadurch bedingte höhere Baukosten sind fast immer auf nachträgliche Wünsche der Nutzungsverwaltungen und Änderungen im Raumprogramm zurückzuführen.

3. Baubestandsunterlagen

43 Bei der Prüfung ergab sich, daß noch zahlreiche Baubestandsunterlagen zu ergänzen oder neu anzufertigen sind. Allein bei den sieben nachstehend aufgeführten Staatsbauämtern waren 117 Baubestandsunterlagen zu ergänzen und für 488 Bauobjekte die Unterlagen noch aufzustellen.

Staatsbauamt	Baubestandsunterlagen	
	zu ergänzen	neu aufzustellen
Marburg-Land .	42	121
Fulda	18	—
Homberg	—	50
Bad Wildungen .	—	54
Kassel-Land . . .	—	83
Gießen-Land . . .	39	19
Darmstadt	18	161
	117	488

44 In diesen Fällen handelt es sich um Baubestandsunterlagen, die durch Kriegseinwirkung vernichtet wurden. Wegen der Bedeutung der Unterlagen für die Verwaltung des staatlichen Gebäudebesitzes hält es der Rechnungshof für geboten, ausreichende Mittel für die Ergänzung und Neuauflistung vorzusehen.

45 Der Rechnungshof wird diese Angelegenheit weiter beobachten.

4. Einschaltung von Privatarchitekten bei staatlichen Hochbaumaßnahmen

Baumaßnahme „Bombenlücke“

46 Für die Baumaßnahme „Bombenlücke“ beim Wiederaufbau der Technischen Hochschule in Darmstadt hatte das Staatl. Hochschulbauamt bereits 1951 und auch später Vorentwürfe aufgestellt, die jedoch vom Senat der Technischen Hochschule nicht gutgeheißen wurden. Daraufhin wurde auf Veranlassung der Technischen Hochschule ein Angehöriger des Lehrkörpers als Privatarchitekt mit der Anfertigung des Entwurfs, mit der Bauleitung

und der künstlerischen Oberleitung betraut. Die übrigen nach der Gebührenordnung für Architekten anfallenden Leistungen wurden dem Staatl. Hochschulbauamt übertragen. Nach dem Entwurf des Privatarchitekten wurden die Baukosten um etwa 400 000,— DM höher veranschlagt als nach dem Entwurf des Hochschulbauamts, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß im Entwurf des Architekten bei gleicher Gebäudehöhe ein Geschloß mehr vorgesehen ist. Während der Planung wurden von dem Architekten laufend Änderungen an den als endgültig übergebenen Plänen vorgenommen, die zwangsläufig eine Umarbeitung und Ergänzung der statischen Berechnung, der Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten nach sich zogen. Selbst nach der Vergabe und während der Bauausführung wurden weitere Änderungen vom Architekten veranlaßt.

- 47 Die vom Architekten geforderte Konstruktion konnte von dem Statiker und der Landesprüfstelle für Baustatik nur unter Zurückstellung wirtschaftlicher Überlegungen übernommen werden. Die vom Architekten gegebene Begründung, die raumabtrennenden Wände müssten jederzeit versetzt werden können, erscheint nicht stichhaltig, da die Zwischenwände massiv sind und zahlreiche Installationsleitungen enthalten.

- 48 Forderungen, wie Wegfall aller Unterzüge, tragender Zwischenwände, Windscheiben, Dehnungsfugen usw., mögen vielleicht in architektonischen Überlegungen eine gewisse Rechtfertigung finden, müssen aber zwangsläufig zu nicht unerheblicher Verteuerung der Baumaßnahme führen, die nicht nur in den einmaligen, sondern vor allem in den laufenden Unterhaltungskosten ihren Niederschlag findet.

Baumaßnahme „Ludwig-Georg-Gymnasium“

- 49 Das durch Kriegseinwirkung zerstörte „Ludwig-Georg-Gymnasium“ in Darmstadt sollte als einer der fünf sog. „Meisterbauten“ entstehen. Planung, Veranschlagung und Bauleitung wurden einem Privatarchitekten, der rechnungsmäßige Nachweis der Ausgaben dem zuständigen Staatsbauamt übertragen. Das Raumprogramm sah eine Freiluftschule vor, obwohl die Lage des Bauplatzes in der Innenstadt mit sehr starkem Verkehr nicht die geeigneten Voraussetzungen für eine solche Schule bot. Während der Ausführung wurde vom Raumprogramm, von der Planung und der Veranschlagung erheblich abgewichen. Es entstanden hierdurch Mehrausgaben von über 180 000,— DM. Einen Kostenanschlag nach DIN 276/77 aufzustellen, lehnte der Architekt ab. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatsbauamt kam nicht zustande.

- 50 Nach der Übergabe der Schule zeigten sich schon innerhalb kurzer Zeit erhebliche bauliche Mängel, zu deren Beseitigung nach der Veranschlagung etwa 230 000,— DM erforderlich sind. Die Untersuchung über die Ursachen der Schäden und deren Beseitigung obliegt nunmehr der Stadt Darmstadt, die nach § 30 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 Rechtsnachfolger des Landes Hessen geworden ist.

- 51 Weiter stellte sich heraus, daß die vom Minister für Erziehung und Volksbildung im Raumprogramm geforderten Freiluftklassen wegen des starken Verkehrs und der gegenseitigen Störung nicht brauchbar sind. Die Sporthalle entspricht vermöge ihrer Gestaltung nicht den zu stellenden Forderungen. Der an die Sporthalle anschließende Gymnastik- oder Spielplatz ist wegen Gefährdung der nahen Verkehrsstraße nicht benutzbar. Der Fahrradkeller war zu klein bemessen; es mußte mit erheblichen Kosten nachträglich ein neuer gebaut werden. Bei überlegter Planung und Anpassung des Raumprogramms an die Gegebenheiten des Bauplatzes hätten erhebliche Ausgaben vermieden werden können.

- 52 Das Ergebnis der Prüfung ist dem Minister für Erziehung und Volksbildung mit Schreiben vom 18. März 1957 mitgeteilt worden. Eine Antwort ist dem Rechnungshof bisher nicht zugegangen.

Neubau „Schuldorf Bergstraße“

- 53 Planung, Veranschlagung und Bauleitung für den Neubau „Schuldorf Bergstraße“ bei Jugenheim a. d. B. wurden einer Arbeitsgemeinschaft von drei Privatarchitekten übertragen. Zu diesen Architekten kamen verschiedene Bauführer, Bauleiter und Sonderfachleute mit eigener Bauleitung. Das Ergebnis dieses ungewöhnlichen Verfahrens war eine Zersplitterung der Verantwortlichkeit, die sich auf das ganze Baugeschehen ungünstig auswirken mußte.

- 54 An den Kosten der Baumaßnahme, die für den „Schulverband Schuldorf Bergstraße“ durchgeführt wurde, in Höhe von 4 066 447,66 DM beteiligte sich das Land Hessen mit über 3 000 000,— DM. Die Prüfung der Baurechnung ergab, daß entgegen dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Schulverband Kosten von über 70 000,— DM zu Lasten der Baumaßnahme verrechnet waren. Der Rückforderungsanspruch des Landes Hessen wurde vom Schulverband anerkannt. Der rechnungsmäßige Nachweis über die Ausgaben gab Anlaß zu zahlreichen Bemerkungen. Die Übereinstimmung der Buchungen in den Kassen-, Bauausgabe- und Abschlagsauszahlungsbüchern konnte erst während der Prüfung herbeigeführt werden.

55 Die fachtechnische Prüfung zeigte eine Reihe von baulichen Mängeln, deren baldige Behebung angeregt wurde. So war u. a. die Kläranlage für den Umfang des Schuldorfes nicht ausreichend dimensioniert. Der Schornstein der Heizung war zu klein, so daß Abgase z. T. in die Heizungsräume eindrangen. An den Decken der Klassenräume und an den sehr flach geneigten und mit Eternit eingedeckten Dächern zeigten sich schon im ersten Winter erhebliche Frostschäden.

56 Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die staatliche Bauverwaltung in der Lage ist, alle anfallenden staatlichen Hochbaumaßnahmen einwandfrei zu lösen, aber in Einzelfällen die Einschaltung von Privatarchitekten bei der

Durchführung von staatlichen Hochbaumaßnahmen erwünscht sein mag. Die vorstehend angeführten drei Baumaßnahmen zeigen aber, daß von einem Architekten neben dem Willen zu guter Zusammenarbeit mit der Staatsbauverwaltung die Beachtung der staatlichen Grundsätze bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen erwartet werden muß. Es dürfte deshalb empfehlenswert sein, in jedem Falle der Heranziehung eines Privatarchitekten auch ein Staatsbauamt so weit zu beteiligen, daß die Anwendung staatlicher Bau Grundsätze gewährleistet ist. Damit dürfte auch erreicht werden, daß nur erprobte Konstruktionen und Baustoffe verwendet werden, die später ein Minimum an baulicher Unterhaltungsarbeit erfordern.

B. BESONDERER TEIL

Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen

I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

1. Landesamt für Verfassungsschutz Wiesbaden (Kap. 03)

57 Für das landeseigene Grundstück Wiesbaden, Karlstraße 18, wurden jährlich 1102,56 DM Grundsteuer gezahlt. Die Zahlung wurde der Höhe nach vom Rechnungshof beanstandet, weil das Grundstück — mit Ausnahme einer Werkdienstwohnung — für Zwecke des öffentlichen Dienstes genutzt wird und insoweit nach §§ 4, 5 und 6 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. Aug. 1951 (BGBl. I S. 519) von der Grundsteuer befreit ist.

Auf den entsprechenden Antrag des Amtes wurde die Grundsteuer für die Zeit ab 1. April 1956 auf jährlich 110,28 DM festgesetzt.

2. Landesprüfstelle für Baustatik (Kap. 09)

58 In Ergänzung der Rechnungsprüfung wurden bei der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt örtliche Erhebungen im Sinne von § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 RHO angestellt. Dabei wurden die Organisation und die Arbeitsweise sowie der Arbeitsanfall in den Rjn. 1955 und 1956 sowie in den Monaten April bis Juli 1957 anhand der vorgefundenen Akten überprüft.

59 Die „Hessische Landesprüfstelle für Baustatik“ wurde durch Beschluß der Landesregierung vom 27. Nov. 1951 mit Wirkung vom 1. April 1952 mit dem Sitz in Darm-

stadt errichtet. Sie gilt als Prüfstelle für Baustatik für das gesamte Gebiet des Landes im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. Aug. 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 546) und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers des Innern.

60 Die Landesprüfstelle für Baustatik ist eine selbständige Dienststelle. Mittelbewirtschaftende Behörde hinsichtlich der anfallenden Gebühreneinnahmen (Titel 3) und der Personalausgaben (Titel 101 bis 110) ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

61 Ihre Sachausgaben werden aus dem Haushalt des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Kap. 12) bestritten. Aus Ersparnisgründen wurde ihm ihre wirtschaftliche Betreuung übertragen. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Regierungspräsidenten in Darmstadt für die Landesprüfstelle für Baustatik widerspricht jedoch den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit sowie dem § 58 Abs. 2 RWB. Hiernach wäre erforderlich, daß künftig nicht nur die Personalausgaben, sondern auch die Sachausgaben bei Kap. 09 veranschlagt werden. Dies schließt nicht aus, daß die Prüfstelle von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt weiterhin wirtschaftlich betreut wird und dort alle das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berührenden Angelegenheiten bearbeitet werden. Ihr steht hierfür keine geeignete Arbeitskraft zur Verfügung; sie könnte zusätzlich auch nicht zugewiesen werden, da sie bei dem geringen Volumen der anfallenden Arbeiten nicht ausgelastet wäre.

62 Nach Ziffer 4 des Erlasses des Ministers des Innern vom 15. April 1952 (StAnz. S. 319) hat die Landesprüfstelle für Baustatik die Aufgabe, die Prüfung statisch schwieriger Berechnungen durchzuführen, die

a) im Baugenehmigungsverfahren bei den Baugenehmigungsbehörden mit Ausnahme der kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte, denen die Bauaufsicht übertragen wurde und

b) bei Bauten des Landes bei den Staatsbauämtern anfallen.

Darüber hinaus berät sie die Baugenehmigungsbehörden in statischen Fragen.

63 Sie befaßt sich hauptsächlich mit der Prüfung schwieriger und umfangreicher statischer Berechnungen im Hochbau. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt bei der Prüfung statischer Berechnungen, um die sie von den Baugenehmigungsbehörden — mit Ausnahme der kreisfreien Städte — ersucht wird.

64 Bei der Inanspruchnahme der Landesprüfstelle für Baustatik durch die Staatsbauämter haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als die Landesprüfstelle vielfach nicht in der Lage war, die Prüfungen fristgemäß durchzuführen. Die Ursachen waren in zeitweiliger Überlastung der Dienststelle, ihrer unzureichenden Besetzung und weiterhin darin zu suchen, daß den Anträgen der Staatsbauämter meist kurzfristig entsprochen werden sollte. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bauausführung hat deshalb der Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — nach einer Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main an die Staatsbauämter vom 12. April 1954 entschieden, daß vor Erteilung eines Auftrags bei der Landesprüfstelle schriftlich oder mündlich anzufragen sei, ob sie den Auftrag annehmen und fristgemäß erledigen könne. Werde diese Frage verneint, so könne das Staatsbauamt einen der zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik mit der Prüfung der statischen Berechnungen beauftragen. Dem Lande sind dadurch zum Teil beträchtliche Kosten entstanden. Die Sonderbauämter sind nach den bestehenden Weisungen nicht gehalten, statisch schwierige Berechnungen der Landesprüfstelle für Baustatik zur Prüfung vorzulegen.

65 Im staatlichen Bereich sind nicht nur im Hochbau, sondern auch im Straßen-, Brücken- und Wasserbau sowie in der Wasserwirtschaft statische Berechnungen zu prüfen. Diese Berechnungen werden offenbar ausschließlich von zugelassenen Prüfsachverständigen geprüft. Auch hierdurch erwachsen dem Lande erhebliche Kosten. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel hat der Rechnungshof

angeregt, zu erwägen, ob die Landesprüfstelle für Baustatik nicht mit der Prüfung aller im staatlichen Bereich anfallenden schwierigen statischen Berechnungen befaßt werden könnte. Die Übernahme neuer Aufgaben wird allerdings erst nach entsprechender Verstärkung des Personalbestandes möglich sein.

66 Mit ihrer weiteren Aufgabe, die Baugenehmigungsbehörden des Landes in statischen Fragen und bei Unfällen zu beraten, war die Landesprüfstelle für Baustatik bisher nur geringfügig belastet.

67 Nach den Haushaltsplänen hat sich der Stellenplan der Landesprüfstelle für Baustatik seit dem Rj. 1955 wie folgt entwickelt:

	Rj. 1955	Rj. 1956	Rj. 1957
Beamte Bes. Gr. A 2c 1 (Reg. u. Baurat) Tarifl. Angestellte Verg. Gr.			
III TO. A	4	6	6
VII TO. A	1	1	1
VIII TO. A	1	1	1
	7	9	9

68 Die Landesprüfstelle für Baustatik erhob bis zum Ablauf des Rj. 1954 für ihre Tätigkeit Gebühren nach der „Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der ehem. Preussischen Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen“ vom 30. März 1936 in Verbindung mit dem hessischen Gebührenzuschlagsgesetz. Vom 1. April 1955 ab sind die Gebühren nach der „Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt“ vom 14. März 1955 (StAnz. S. 395) zu berechnen.

Die bei Bauten des Landes anfallenden Prüfungen statisch schwieriger Berechnungen sind nach dem Erlass des Ministers des Innern vom 15. April 1952 gebührenfrei.

69 Die stichprobenweise Prüfung der Gebührenansätze anhand der Akten ergab im allgemeinen keinen Anlaß zu Beanstandungen. Lediglich in zwei nach dem 31. März 1955 abgeschlossenen Fällen wurden die Prüfungsgebühren nicht nach der Gebührenordnung vom 14. März 1955, sondern nach der vorhergehenden Regelung erhoben. Damit wurde nach Auffassung des Rechnungshofs nicht nach den Weisungen im letzten Absatz des

Erlasses des Ministers des Innern vom 25. März 1955 verfahren. Dem Land ist dadurch ein größerer Einnahmeausfall entstanden. Der Rechnungshof hat den Minister des Innern auf diese Fälle hingewiesen und angeregt, zu prüfen, ob die außer Ansatz gebliebenen Gebühren nachzuerheben sind.

3. Landratsämter (Kap. 13)

- 70 Die in Tz. 98 (letzter Satz) der Denkschrift 1954 erwähnten Verhandlungen wurden inzwischen abgeschlossen. Der Minister des Innern hat auf Anregung des Rechnungshofs entschieden, daß die von den Landräten aus Anlaß der Neuausstellung, des Umtausches oder der Erneuerung von Quittungskarten der Invalidenversicherung und von Versicherungskarten der Angestelltenversicherung zu beanspruchende Beträge dem Lande zustehen. Es handelt sich trotz des in § 2 der Verordnung vom 29. September 1950 (GVBl. S. 271) gebrauchten Ausdrucks „Gebühr“ eindeutig nicht um Verwaltungsgebühren, sondern um eine Vergütung für geleistete Amtshilfe der Versicherungsämter. Die von den Versicherungsträgern seit dem 1. Jan. 1951 eingegangenen Beträge sind daher — soweit nicht bereits geschehen — an die Staatskasse abzuführen. Die bisher bei Kap. 13 Titel 3 (Gebühren) vereinnahmten Vergütungen sind ab 1. April 1957 bei Kap. 13 Titel 9 (Erstattung von Verwaltungskosten) außerplanmäßig nachzuweisen. Vom Rj. 1958 ab wird diese Zweckbestimmung unter Kap. 13 Titel 9 im Landeshaushaltsplan vorgesehen.
- 71 Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß ein Landrat im Regierungsbezirk Darmstadt die in den Rjn. 1954 bis 1956 auf gekommenen Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Schankerlaubnissen und Wirtschaftskonzessionen im Betrag von rd. 6000,— DM nicht an die Staatskasse abgeführt, sondern zu Gunsten der Kreiskommunalkasse vereinnahmt hat. Der Landrat war der Meinung, daß die vereinnahmten Beträge gemäß Art. 6 des hessischen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. Nov. 1938 sowie nach Art. 7 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 4. Nov. 1942 dem Landkreis anstelle einer Schankerlaubnissteuer in voller Höhe als eine Einnahme im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen dem Land Hessen und den Kreisen zustünden. Diese gesetzliche Vorschrift sei nicht aufgehoben und dürfte, nachdem die zwischenzeitlichen Regelungen außer Kraft getreten seien, wieder geltendes Recht darstellen. Unter den „zwischenzeitlichen Regelungen“ war offensichtlich die mit Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1951 bekannt-

gegebene und mehrfach — letztmals bis zum 31. März 1954 — verlängerte und durch § 13 Abs. 1 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Okt. 1954 bestätigte Anordnung zu verstehen. Nach dieser Anordnung wurden alle für Amtshandlungen der Kreiskommunalverwaltungen, Auftragshandlungen der Kreiskommunalverwaltungen und Amtshandlungen der staatlichen Landratsämter vom 1. Jan. 1951 ab erhobenen Verwaltungsgebühren zwischen der Staatskasse einerseits und den Kreiskommunalverwaltungen andererseits hälftig geteilt.

- 72 Ein anderer Landrat im Regierungsbezirk Darmstadt hatte vom Jan. 1956 ab die auf gekommenen Schankerlaubnisgebühren unter Berufung auf die Regelung in den früheren hessischen Finanzausgleichsgesetzen und die Verschiedenartigkeit der Rechtslage in den ehemals hessischen und preußischen Gebiets teilen des Landes nicht mehr an die Staatskasse abgeführt, sondern zunächst bis zur Klärung der Angelegenheit auf einem besonderen Verwahrgeldkonto bei der Kreiskommunalkasse vereinnahmt. Bis zum Ablauf des Rj. 1956 waren der Staatskasse rd. 13000,— DM vorenthalten worden.
- 73 Der Rechnungshof hat die Minister des Innern und der Finanzen gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die einschlägigen Vorschriften der althessischen Finanzausgleichsgesetze noch geltendes Recht oder ob sie durch die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des innerhessischen Finanzausgleichs als überholt anzusehen sind.
- 74 Der Minister des Innern hat im Benehmen mit dem Minister der Finanzen entschieden, daß die Bestimmung in den althessischen Ausführungsgesetzen zum Finanzausgleichsgesetz über die Zuweisung des Aufkommens aus den Schankerlaubnisgebühren an die Stadt- und Landkreise nicht materielles Gebührenrecht betreffe, sondern nur ein Teil eines bestimmten, früher geltenden Finanzausgleichssystems sei. Die Bestimmung könne nicht für sich allein und ohne Beziehung zum Gefüge dieses Finanzausgleichs, sondern nur in Zusammenhang mit diesem gewertet werden. Sie könne daher als unselbständige Teilregelung einer in sich geschlossenen und in gegenseitiger Beziehung stehenden Materie keine stärkere oder länger dauernde Wirkung haben als das Finanzausgleichssystem selbst.
- 75 Die Neuregelung des Finanzausgleichs im Lande Hessen sei durch Gesetz vom 10. Juni 1948 erfolgt. Damit sei der bisherige Finanzausgleich in vollem Umfange — auch ohne eine formelle Aufhebung — gegenstandslos geworden.

- 76 Der Minister des Innern hat die beiden Landräte durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt auffordern lassen, die dem Lande zustehenden Verwaltungsgebühren an die Staatskasse abzuführen. Die genannten Beträge mit zusammen rd. 19000,— DM sind inzwischen eingegangen.

4. Fragen der Polizeiorganisation (Kap. 20 bis 29)

- 77 Von der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungshöfe wurde im Mai 1955 ein Arbeitskreis für Fragen der Polizeiorganisation eingesetzt.

Die Aufgabe des Arbeitskreises bestand darin, zunächst bei der Verschiedenheit der Verhältnisse auf dem Gebiet des Polizeiwesens in den einzelnen Ländern einen Überblick über die Polizeiorganisation in den Ländern zu gewinnen und, soweit möglich, das Gemeinsame und damit Vergleichbare der Organisationsformen herauszustellen, aus den erarbeiteten vergleichbaren Unterlagen für alle oder wenigstens für die meisten Länder verwertbare möglichst einheitliche Vorschläge und Anregungen zusammenzustellen, die einer Angleichung der Verhältnisse in den Ländern und einer Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiete der Polizei und damit einer wirtschaftlicheren und sparsameren Verwaltung der Mittel zu dienen geeignet sind.

- 78 Das Ergebnis seiner Besprechungen hat der Arbeitskreis in Leitsätzen festgehalten, deren wesentlichste die folgenden sind:

In der Frage der Trägerschaft der Polizei verdient die alleinige Trägerschaft des Staates den Vorzug vor dem System einer Teilung der Trägerschaft zwischen Staat und Gemeinden ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinden.

Für das Verhältnis der staatlichen Polizei zur allgemeinen inneren Verwaltung ist die weitestgehende Eingliederung der Vollzugs-polizei in die Behörden der inneren Verwaltung anzustreben.

Hinsichtlich der Stations-, Posten- oder Reviergröße innerhalb der Landespolizei wird die Schaffung größerer motorisierter Stationen, etwa für Bereiche mit 30000 bis 40000 Einwohnern, bejaht.

Die Zusammenfassung der Polizeiwirtschaftsverwaltung in einem Landesamt wird für zweckmäßig gehalten.

Alle Polizeibeamte müssen möglichst einheitlich ausgebildet werden und sollten deshalb nur an staatlichen Polizeischulen erzogen und geschult werden. Fernlehrgänge erscheinen für Zwecke der Polizeiausbildung ungeeignet. In der Bekleidungswirtschaft wird die Verrechnung der Dienstbekleidungszuschüsse auf

Konten sowohl der Naturalwirtschaft als auch der Barabfindung und dem Kleiderkassensystem vorgezogen.

Im Interesse der Haushaltsklarheit und -spezialität sollten die einzelnen Polizeidienstzweige und -einrichtungen nicht in einem Kapitel des Haushalts zusammengefaßt werden.

Die Planstellen für Verwaltungsbeamte der Polizei getrennt von den Planstellen der Vollzugsbeamten auszuweisen, wird nicht nur als zweckmäßig, sondern als dringend notwendig erachtet.

Der zu beobachtenden Tendenz des Zulagewesens bei der Polizei ist entgegenzutreten. Nach ihrer Entstehung stellen die gewährten Zulagen zum Teil nur eine Besoldungserhöhung dar. Die bevorstehende Besoldungsneuregelung sollte daher zum Anlaß genommen werden, das Zulagewesen — auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung — abzubauen.

- 79 Der Rechnungshof wird bei seiner künftigen Rechnungsprüfung das gewonnene Vergleichsmaterial verwerten.

5. Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kap. 30)

- 80 Zu Lasten des Titels 300 („Zur Verfügung des Ministers für allgemeine Zwecke des öffentlichen Gesundheitsdienstes“) wurden für das Landesimpfinstitut in Darmstadt je ein Dampfsterilisator, Bosch-Kühlschrank und Sterilisator-Autoklav zum Preise von insgesamt rd. 2130,— DM beschafft ungeachtet dessen, daß bei Kap. 31 (Staatl. Medizinal-Untersuchungsamt Darmstadt) unter Titel 300 Mittel für die Beschaffung von Apparaten usw. zur Aufrechterhaltung des Impfbetriebes bei dem Landesimpfinstitut Darmstadt vorgesehen waren. Soweit diese Mittel nicht ausreichten, hätte bei einem unabweisbaren Bedürfnis die Bewilligung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe beantragt werden müssen. Die Bestreitung der Ausgabe aus Kap. 30 Titel 300 verstößt gegen § 43 RHO, wonach für einen und denselben Zweck Mittel nicht aus verschiedenen Stellen des Haushalts verausgabt werden dürfen.

- 81 Der Minister des Innern hat auf die Erinnerung des Rechnungshofs hin zugesagt, künftig im Bedarfsfalle Einsparungen anzubieten, um eine Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln zu erwirken.

- 82 Bei der Rechnungsprüfung zu Titel 302 („Prüfungsvergütungen der Medizinalverwaltung“) wurden bei den Ausschüssen für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung, die ärztliche und zahnärztliche Prüfung und

für die pharmazeutische Prüfung an den Universitäten in Frankfurt/Main, Marburg und Gießen örtliche Erhebungen angestellt. Sie erstreckten sich insbesondere auf die Abrechnungsweise bei der Verteilung der Prüfungsgebühren (Prüfungsvergütungen).

- 83 Die Erhebung der Prüfungsgebühren und ihre Verteilung fallen bei der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung überwiegend, bei der ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung in vielen Fällen nicht in das gleiche Rechnungsjahr. Zudem wird die Verteilung der Prüfungsgebühren für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung in verschiedene Teilabrechnungen aufgliedert, weil sich die Prüfung in verschiedenen Teilabschnitten über einen längeren Zeitraum erstreckt.

- 84 Der Ansatz bei Titel 302 ändert sich nach dem Vermerk im Haushaltsplan, je nachdem die Einnahmen bei Titel 3 („Gebühren“) den dort angegebenen Haushaltsbetrag übersteigen oder dahinter zurückbleiben. Nach dem Haushaltsplan wurden bisher bei Titel 3 neben den Prüfungsgebühren der Ausschüsse auch die der Medizinalverwaltung bei den Regierungspräsidenten und die auf dem Gebiete des Gesundheitswesens bei den Regierungspräsidenten eingegangenen Verwaltungsgebühren gebucht; ebenso erschienen bei Titel 302 neben den Prüfungsvergütungen und Sachausgaben der Ausschüsse die Prüfungsvergütungen der Medizinalverwaltung bei den Regierungspräsidenten. Dies führte zu einer Unübersichtlichkeit, so daß aus der Rechnung nicht mehr entnommen werden konnte, in welcher Höhe eingegangene Prüfungsgebühren der Ausschüsse zum Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht verteilt waren. Zu fordern war daher, daß die Rechnungsbelege selbst hierüber Aufschluß geben oder — sofern dies wegen der Vielzahl der Kandidaten (Prüfungsausschuß Frankfurt/Main) zu umständlich wird — eine Gesamtabrechnung für das Rechnungsjahr zur Jahresrechnung gegeben wird. Dem wird künftig entsprochen werden.

- 85 Ab Rj. 1957 wurde im übrigen auf Anregung des Rechnungshofs der Haushaltsplan dahin geändert, daß die bei den Regierungspräsidenten aufkommenden Verwaltungsgebühren auf dem Gebiet des Gesundheitswesens bei Kap. 12 Titel 3 nachgewiesen und bei den Titeln 3 und 302 verbindliche Unterabschnitte für die Prüfungsgebühren und Prüfungsvergütungen a) der Medizinalverwaltung bei den Regierungspräsidenten und b) der Prüfungsausschüsse gebildet wurden.

- 86 Zu Lasten des Titels 950 („Zuschüsse oder Darlehen zu Baumaßnahmen, Ergänzung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens,“) wurden für Maßnahmen

auf dem Gebiete des Gesundheitswesens im Rj. 1955 wiederum erhebliche Beträge entweder als verlorener Zuschuß oder als Darlehen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen gegeben. Insbesondere wurden die Erweiterung und die Verbesserung der Einrichtung nichtkommunaler Krankenhäuser gefördert. Auf die Prüfung der Verwendungsnachweise hat der Rechnungshof besonderes Gewicht gelegt.

- 87 Mitunter war der Verwendungsnachweis insofern unzureichend, als bei Zuwendungen zur teilweisen Deckung der Kosten nur Aufwendungen in Höhe der Zuwendung des Landes und nicht die gesamten Aufwendungen für die geförderten Maßnahmen nachgewiesen wurden. Insofern wurde die Ergänzung des Nachweises verlangt. In einigen Fällen wurden in die Nachweise Aufwendungen einbezogen, die bei Beantragung der Zuwendung bereits bestritten waren. Die Feststellungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Für einen Teil der Zuwendungen aus dem Rj. 1955 stehen die Verwendungsnachweise noch aus.

6. Kriegsfolgenhilfe (Kap. 41) / Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)

- 88 Das Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 hat die Leistungen des Bundes in der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1955 auf eine neue Grundlage gestellt. Die Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe werden nunmehr vom Bund in der Regel durch Leistung von Pauschbeträgen abgegolten. Der einem Land zustehende Pauschbetrag wird gemäß § 21a Absatz 2 des Ersten Überleitungsgesetzes nach einem Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag ist die Summe der in den Monaten Juli 1953 bis Juni 1954 (Bezugszeitraum) in einem Gebiet entstandenen Aufwendungen. Die für den Bezugszeitraum errechneten und von den Landesabrechnungsstellen als sachlich richtig bestätigten Aufwendungen unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof, die dieser gemeinsam mit dem Rechnungshof des Landes vornimmt. Gemeinsame örtliche Prüfungen haben unter Hinzuziehung von Prüfern der Regierungspräsidenten (Landesabrechnungsstellen) bei 12 Bezirksfürsorgeverbänden und der Hauptverwaltung Kassel sowie der Zweigverwaltung Darmstadt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen stattgefunden. Die Prüfung bei der Zweigverwaltung Wiesbaden des Landeswohlfahrtsverbandes wurde im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof, der auf eine weitere Beteiligung an den Prüfungen bei den hessischen Fürsorgever-

bänden verzichtete, vom Rechnungshof des Landes Hessen unter Hinzuziehung der Prüfer des Regierungspräsidenten (Landesabrechnungsstelle) Wiesbaden, die Prüfung bei den übrigen Bezirksfürsorgeverbänden von den Regierungspräsidenten (Landesabrechnungsstellen) allein durchgeführt. Diese Prüfungen haben zu einem großen Teil Rückwirkungen auf die Festsetzung des Grundbetrages und damit der jährlichen Pauschbeträge des Bundes ausgelöst. Der endgültige Abschluß wird in absehbarer Zeit möglich sein.

- 89 Das Land Hessen leitet nach den Vorschriften des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes an die Fürsorgeverbände die Pauschbeträge weiter, die der Bund zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen überweist. Diese vom Bund dem Land zur Verfügung gestellten und vom Land an die Fürsorgeverbände weitergeleiteten Beträge waren seither nicht in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung des Landes aufgenommen worden. Das Land hat bisher nur einen Teil des Bundespauschales in Kap. 41 (Kriegsfolgenhilfe) und Kap. 43 (Lagermäßige Unterbringung der Flüchtlinge) etatisiert.

- 90 Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen das gesamte Bundespauschale — also auch der Teil, der auf Grund der Bestimmungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes an die hessischen Fürsorgeverbände weitergeleitet wird — im Haushalt des Landes nachzuweisen ist. Der Minister des Innern ist dieser Auffassung beigetreten und wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vom Rj. 1958 an die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe in vollem Umfange in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung des Landes aufnehmen. Der seither nicht etatisierte Betrag errechnet sich aus einem Grundbetrag von über 30 Mio. DM.

Abschließend sei bemerkt, daß die Pauschbeträge gemäß § 21a Absatz 4 des Ersten Überleitungsgesetzes schrittweise abgebaut werden und im Rj. 1968 auslaufen.

7. Beihilfen des Landes zur Förderung der vorbeugenden Jugendhilfe (Kap. 46 Titel 603)

- 91 Der Kreis der geförderten Erziehungsberatungsstellen (EB-Stellen) hat sich im Rj. 1955 erweitert. Außer den in der Denkschrift 1954 — Tz. 112 bis 119 — aufgeführten Einrichtungen, nämlich:

Institut für Erziehungshilfe e. V. in Wiesbaden;

Institut Sozialarbeit und Erziehungshilfe e. V. in Frankfurt/Main,

Nordhessische Vereinigung für Erziehungshilfe in Kassel,

Südheßische Vereinigung für Erziehungshilfe in Darmstadt und

Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung für die Kreise Wetzlar, Biedenkopf, Dillenburg und Schlüchtern in Wetzlar

erhielten aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von 110 000,— DM (1954 = 90 000,— DM) im Jahre 1955 Zuschüsse

der Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V. in Gießen,

die Erziehungsberatungsstelle in Rüdesheim und

die Erziehungsberatungsstelle in Marburg.

Auch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Landeswohlfahrtsverband und die beteiligten Städte und Kreise) haben im Rj. 1955 wesentliche Zuschüsse, zusammen rd. 216 000,— DM, geleistet.

- 92 Die Bildung von Betriebsmittelrücklagen hat sich günstig entwickelt. Einige EB-Stellen konnten am Ende des Rj. 1955 ansehnliche Beträge als Betriebsmittel für das folgende Jahr aufweisen, so daß die früher vielfach bestehende Gefahr einer zeitweiligen Illiquidität der EB-Stellen bei Beginn eines Geschäftsjahres behoben ist. Der Rechnungshof hat mit Rücksicht auf die Besonderheiten in der Finanzierung der EB-Stellen keine Bedenken erhoben, daß die erzielten Jahresüberschüsse den genannten Dienststellen belassen werden, jedoch gefordert, daß sie bei der Bemessung der Zuschüsse der öffentlichen Hand für das folgende Geschäftsjahr in voller Höhe anzurechnen sind. Der Minister des Innern hat sich hiermit einverstanden erklärt.

- 93 Neuerdings haben verschiedene kommunale Gebietskörperschaften Zweckverbände gebildet mit der Aufgabe, eine EB-Stelle zu errichten und zu unterhalten. Der Rechnungshof hatte auf diese Möglichkeiten hingewiesen. Bei den von Zweckverbänden getragenen EB-Stellen hat die Bildung von Betriebsmittelrücklagen keine besondere Bedeutung.

- 94 Was die Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten betrifft, so hat der Minister des Innern auf die Anregung des Rechnungshofs den EB-Stellen eine Gebührenerhebung in solchen Fällen nahegelegt, in denen die finanzielle Lage der Untersuchten oder der Unterhaltsverpflichteten dies gerechtfertigt erscheinen läßt.

- 95 Die vom Rechnungshof gestellte Frage (Tz. 119 Abs. 4 der Denkschrift 1954), ob die von den Gerichten für erstattete Gutachten bezahlten Gebühren den EB-Stellen oder ihren die Gutachten erstattenden Bediensteten zustehen sollen, ist zugunsten der Dienststellen entschieden worden. Diese Gebühren stellen den Hauptteil der eigenen Einnahmen dieser Dienststellen dar, sind aber im Verhältnis zu den Ausgaben immer noch als geringfügig zu bezeichnen.

Auch künftig werden die EB-Stellen in der Hauptsache aus Zuwendungen der öffentlichen Hand unterhalten werden müssen.

II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —

1. Haushalts- und Betriebsmittelbewirtschaftung

- 96 Die Staatsoberkassen und die Staatskassen des Landes leisteten aus den Kap. 02, 16, 30, 40, 66 und 75 Zahlungen, ohne daß den anordnenden Stellen Haushaltsmittel dafür zur Verfügung standen. In den Betriebsmittelzuweisungen des Fachministers war vermerkt: „Sofern Betriebsmittel aus von mir zentral verwalteten Kapiteln zugewiesen werden, sind die erforderlichen Ausgaben zu Lasten der im Kassenanschlag der Staatshauptkasse enthaltenen Haushaltsmittel zu leisten.“ Der Rechnungshof hat dieses Verfahren als den Vorschriften des Haushalts- und Kassenrechts widersprechend beanstandet. Um Zahlung leisten zu können, müssen Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder Einzelverfügung den betreffenden Behörden zugewiesen worden sein. Vom Rj. 1957 an wird bestimmungsgemäß verfahren.

2. Vom Ministerium selbst bewirtschaftete Haushaltsmittel (Kap. 02)

- 97 Die Sekretariatsbeamten der westdeutschen wissenschaftlichen Hochschulen haben jährlich — jedesmal am Sitz einer anderen Hochschule — eine dienstliche Zusammenkunft für Zwecke des Erfahrungsaustausches. Aus Anlaß einer solchen Zusammenkunft in Darmstadt im Sept. 1955 wurden für repräsentative Veranstaltungen mehr als 1000,— DM Haushaltsmittel verausgabt. Der Rechnungshof hat die Höhe dieser Ausgabe als mit § 26 Abs. 1 RHO unvereinbar beanstandet. Nach seiner Ansicht vermag der Hinweis auf den Umfang der entsprechenden Veranstaltungen in anderen Ländern die geltend gemachten Bedenken nicht zu zerstreuen. Er rechnet damit, daß seine Kritik eine Einschränkung der Ausgaben für repräsentative Zwecke zur Folge haben wird, wenn turnusmäßig wieder

einmal eine Tagung der Sekretariatsbeamten innerhalb der hessischen Landesgrenzen stattfindet.

3. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)

- 98 Der Rechnungshof wies mit der Einzelbemerkung Nr. 2 zur Haushaltsrechnung 1952 (Tz. 29) darauf hin, daß viele Hochschullehrer, insbesondere Kliniksdirektoren, unter Nichtachtung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) vom 21. Juni 1950, der sog. Nebentätigkeitsverordnung, weder Teile ihrer Nebeneinnahmen an das Land abführen noch die geforderte Anzeige erstatten. In der Stellungnahme der Landesregierung dazu vom 14. Nov. 1955 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 321) wurde u. a. ausgeführt, daß die Änderung der §§ 15 und 16 der Nebentätigkeitsverordnung beabsichtigt sei. Das Kabinett werde sich in Kürze mit der Angelegenheit befassen.
- 99 In der Zwischenzeit ist keine Neuregelung ergangen. Nach Mitteilung des Fachministers ließen Verhandlungen mit den Kliniksdirektoren erkennen, daß diesen eine Änderung der Nebentätigkeitsverordnung vorschwebt, die sie von jeglicher Ablieferung von Teilen der Nebeneinnahmen freistellt. Es schwebt z. Z. ein von der Stadt Frankfurt/Main beantragtes Normenkontrollverfahren wegen der Gültigkeit der Nebentätigkeitsverordnung für beamtete Ärzte in Hessen bei dem Verwaltungsgerichtshof. Neuerdings hat dieser beschlossen, eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 153 HBG durch den Staatsgerichtshof herbeizuführen; auf diese Bestimmung stützt sich der Erlass der Nebentätigkeitsverordnung.
- 100 Der Minister für Erziehung und Volksbildung will den Ausgang des erwähnten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abwarten und hält es nicht für tunlich, die einschlägigen Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung gegen die betreffenden Hochschullehrer durchzusetzen. Demgegenüber vertritt der Minister des Innern den Standpunkt, daß die Vorschriften im Interesse der Rechtseinheitlichkeit auch bei den staatlichen Stellen durchzuführen sind, da andernfalls mit Berufungen kommunaler Dienststellen und kommunaler Bediensteten zu rechnen und der Grundsatz „Gleichheit vor dem Gesetz“ verletzt sei. Eine Entscheidung zu dieser Frage ist dem Rechnungshof nicht bekannt geworden. Auf jeden Fall ist festzustellen, daß die §§ 15 und 16 der Nebentätigkeitsverordnung bis heute weder geändert noch durchgesetzt worden sind.

4. Justus-Liebig-Hochschule einschließlich Kliniken in Gießen
(Kap. 12 und 13)

- 101 Mieten für die Benutzung der Aula und von Hörsälen durch Dritte sind nach dem Haushaltsplan bei Titel 1 zu vereinnahmen. Abweichend hiervon hat die Hochschule Teile der Mieten als Beiträge Dritter (Titel 66) oder als Vermischte Einnahmen (Titel 69) gebucht und teils für zusätzliche Ausgaben (Anschaffungen usw.) verwendet. Auf die Unzulässigkeit dieses Verfahrens wurde hingewiesen.
- 102 Die Zinsen, Auslosungen und Ablösungen von Kapitalien, die in Wertpapieren und Hypotheken angelegt sind, wurden von der Hochschule bei Titel 50 „Kapitalien und Stiftungsfonds“ endgültig vereinnahmt. Sie flossen also nicht dem jeweiligen Vermögensstock zu. Seit der Währungsreform bis einschließlich Rj. 1956 dürfte es sich um rd. 13 700,— DM handeln, die den einzelnen Stiftungsvermögen nicht gutgebracht wurden. Hinzu kommt der Zinsverlust, der den Stiftungen hierdurch entstanden ist. Die Bereinigung der Angelegenheit wurde veranlaßt. Von der Hochschulverwaltung wurden die Kapitalien und deren Erträge von zehn Stiftungen außerhalb der Kassenrechnung geführt. Sie wurde verständigt, daß auf die ordnungsmäßige haushaltsrechtliche Behandlung dieser Stiftungen, soweit sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nicht verzichtet werden kann.
- 103 Einnahmen für die Aufnahme von Inseraten in den Vorlesungsverzeichnissen der Hochschule wurden als Beiträge Dritter behandelt; sie sind jedoch bei Titel 7 „Einnahmen aus Veröffentlichungen“ zu buchen. Um künftige Beachtung wurde gebeten.
- 104 An einen Hochschullehrer wurden im Rj. 1950 insgesamt 8000,— DM als Vorschuß für ein Arbeitgeberdarlehen durch die Hochschulkasse ausgezahlt, nachdem diese gemäß § 76 Abs. 2 vorletzter Satz RKO Bedenken geltend gemacht hatte. Der Vorschuß ist bis heute — nach sieben Jahren — noch nicht abgewickelt worden. Eine förmliche Zustimmung des Ministers der Finanzen liegt nicht vor. Es wurde gegen § 27, § 62 Abs. 2 und § 74 RHO verstoßen. Die beschleunigte Abwicklung des Vorschusses wurde in Aussicht gestellt.
- 105 Der Rechnungshof hat angeregt, zu prüfen, ob auch die Veterinärkliniken und -institute in das bei den Human-Kliniken neu eingeführte Durchschreibe-Buchungsverfahren einbezogen werden können.

5. Deutsches Kunststoffinstitut in Darmstadt

- 106 Das Deutsche Kunststoffinstitut in Darmstadt der Forschungsgesellschaft Kunststoffe e. V. in Frankfurt/Main befindet sich in einem Gebäude auf dem Gelände der Technischen Hochschule. Das Land Hessen hat sich gegenüber der Forschungsgesellschaft Kunststoffe e. V. vertraglich zur Übernahme von Kosten verpflichtet, die insbesondere mit der Unterhaltung und Bewirtschaftung des hochschuleigenen Gebäudes im Zusammenhang stehen. Wegen dieser dem Institut laufend zufließenden Leistungen und wegen dessen Wirkens inmitten des Hochschulbereichs beansprucht der Rechnungshof die Befugnis, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts uneingeschränkt überprüfen zu können, wenn er es zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält. Diese Forderung erscheint um so berechtigter, als Mittel des Landes neben anderen öffentlichen Geldern wesentlich zur Errichtung des Instituts beigetragen haben. Da ein solches Prüfungsrecht bei Abschluß des Vertrags nicht ausbedungen worden ist, wurde der Fachminister gebeten, nachträglich eine das Institut bindende Anerkennung des dauernden Prüfungsrechts des Rechnungshofs herbeizuführen.

6. Pädagogische Institute (Kap. 20)

Allgemein

- 107 Bei jedem Pädagogischen Institut besteht eine Mensa, um den Studierenden preisgünstige Mahlzeiten zu ermöglichen. Die Kosten werden teils vom Land, teils von den Teilnehmern am Essen getragen. Die Lebensmittel sind ohne vorherige Ausschreibung eingekauft worden. Nach § 46 RHO hat Verträgen, die für Rechnung des Landes abgeschlossen werden, in der Regel eine öffentliche Ausschreibung vorherzugehen. Vom Pädagogischen Institut Jugenheim wird vom Rj. 1957 an, dieser Vorschrift entsprechend verfahren. Der Schriftwechsel mit dem Pädagogischen Institut Weilburg in dieser Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

Pädagogisches Institut Jugenheim

- 108 Für den Mensabetrieb des Pädagogischen Instituts Jugenheim ist eine Küchenleiterin eingesetzt, die aus Titel 400 („Verpflegungskosten“) Dienstbezüge nach Vergütungsgruppe VIII TO. A erhält. In den Erläuterungen zu Titel 400 ist zwar gesagt, daß aus den Mitteln für die Verpflegungskosten auch die persönlichen Kosten des Küchenpersonals zu bestreiten sind, eine Planstelle entsprechend der TO. A ist jedoch nicht vorgesehen. Nach

§ 25 Abs. 1 HBG dürfen aber Dienstbezüge nach der TO. A nur dann ausgezahlt werden, wenn entsprechende Stellen im Haushaltsplan ausgebracht sind. Die bei Titel 104a zugewiesenen Stellen waren durch andere Bedienstete besetzt.

Der Fachminister hat auf die Beanstandung des Rechnungshofs erwidert, daß im Rj. 1958 eine Stelle für die Küchenleiterin veranschlagt werden soll.

7. Berufspädagogisches Institut- Frankfurt/Main (Kap. 22)

- 109 Neben den hessischen Studierenden werden auch solchen nichthessischen Studierenden die Aufnahme- und Studiengebühren erlassen, die sich nach Bestehen der ersten Lehrprüfung um Einstellung in den hessischen Berufsschuldienst bewerben und nach der Übernahme mindestens fünf Jahre im hessischen Schuldienst verbleiben. Einem Studierenden des Berufspädagogischen Instituts sind auf Grund seiner dementsprechenden schriftlichen Erklärung Aufnahme- und Studiengebühren widerruflich und zinslos gestundet worden (Gebührenordnung des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 23. Dez. 1953). Er hat, obwohl das Land bereit war, ihm nach Ablegung der ersten Lehrprüfung einen Beschäftigungsauftrag zu erteilen, eine Beschäftigung in der Industrie angenommen. Gleichwohl wurde von einer Einziehung der Aufnahme- und Studiengebühren abgesehen, und zwar mit der Begründung, es könne dem Studierenden nicht nachgewiesen werden, daß er die schriftliche Einberufung zum Schuldienst erhalten hat.

- 110 Der Rechnungshof beanstandete die Abstandnahme von der Einziehung, weil dem Studierenden nachweisbar mündlich eröffnet worden war, daß er ab 1. April 1956 an einer Berufsschule beschäftigt werde. Der Fachminister hat daraufhin das Berufspädagogische Institut angewiesen, die Aufnahme- und Studiengebühren einziehen zu lassen.

8. Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg (Kap. 23)

- 111 Im Okt. 1956 wurde ein apl. Verwaltungsinspektor der Technischen Hochschule Darmstadt zum Verwaltungsinspektor ernannt und mit Wirkung vom 1. Aug. 1956 in die für einen Verwaltungsinspektor der Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg vorgesehene Planstelle eingewiesen. Bei der Technischen Hochschule war für diese Ernennung keine Planstelle verfügbar. Pro forma wurde der Verwaltungsinspektor zum 1. Aug. 1956 nach Marburg versetzt und gleich-

zeitig von dort an die Technische Hochschule abgeordnet. Seine Dienstbezüge erhielt er nach seiner Ernennung weiterhin aus seiner bisherigen Diätenstelle (Kap. 04 14 Titel 103), während die Haushaltsmittel der Planstelle in Marburg für die Bezahlung einer Hilfskraft verwendet wurden.

Auf die Erinnerung des Rechnungshofs, die vorliegende Ernennung zum Verwaltungsinspektor hätte mangels einer entsprechenden Planstelle bei Kap. 04 14 nicht ausgesprochen werden dürfen, antwortete der Minister für Erziehung und Volksbildung, daß zwar ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen nicht in Abrede gestellt werden könne, das geübte Verfahren aber unvermeidlich gewesen sei, um den Weggang des Beamten zu einer anderen Gebietskörperschaft zu verhüten.

Da der Technischen Hochschule Darmstadt für den in Rede stehenden Verwaltungsinspektor im Rj. 1957 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4c2 zugewiesen worden ist, wurde von weiterem abgesehen.

9. Bibliotheken (Kap. 27)

Allgemein

- 112 Bei der Ausleihe von Büchern wird an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen nicht einheitlich verfahren; insbesondere werden die Gebühren für das Ausleihen ohne ersichtlichen Grund in unterschiedlicher Höhe erhoben. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, sowohl das Verfahren für die Ausleihe von Büchern als auch die Höhe der Gebührensätze einheitlich zu regeln.

Daraufhin sind die Direktoren der Bibliotheken vom Kultusminister aufgefordert worden, den Entwurf einer gemeinsamen Benutzungs- und Gebührenordnung vorzulegen.

Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt

- 113 In der Denkschrift 1954 (Tzn. 159 bis 163) ist die Durchführung von Kammerkonzerten bei der Landes- und Hochschulbibliothek zur Sprache gebracht worden. Da im Haushaltsplan der Bibliotheken für die Durchführung derartiger Veranstaltungen keine Mittel vorgesehen waren und die effektiven Einnahmen (Eintrittsgelder) und Ausgaben (Honorare für Mitwirkende) nicht in den Büchern der Staatskasse nachgewiesen wurden, war gegen haushalts- und kassenrechtliche Vorschriften verstoßen worden.

Zudem warf der Rechnungshof die Frage auf, ob die Durchführung musikalischer Veranstaltungen zu den Aufgaben von Bibliotheken gerechnet werden kann.

Der Kultusminister hat den Standpunkt vertreten, daß durch gelegentliche Kammerkonzerte anhand unveröffentlichter Musikhandschriften aus den Beständen der Bibliothek der Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben nicht überschritten wird. Er will die haushaltsrechtliche Folgerung hieraus ziehen und entsprechende Einnahme- und Ausgabeansätze für die Landes- und Hochschulbibliothek und die Westdeutsche Bibliothek in dem Haushaltsvoranschlag zu Epl. 04 für das Rj. 1958 vorsehen.

Es bleibt somit der Legislative überlassen, bei der Beratung und Feststellung des Haushaltsplans 1958 u. a. über die Frage zu entscheiden, ob die Aufführung musikalischer Werke zum Aufgabengebiet von Bibliotheken gehören soll.

10. Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen in Hessen auf Grund der Staatsabkommen vom 30./31. März 1949 und 11. Juni 1953 (Kap. 30)

114 Auf Grund des Staatsabkommens von 1949 das mit Wirkung vom 1. April 1954 an um fünf Jahre verlängert worden ist, finanzieren die westdeutschen Länder gemeinschaftlich wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, deren Aufgaben über den Bereich eines Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines Landes übersteigt. Es werden folgende Gruppen von Forschungseinrichtungen finanziert.:

Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft;

wissenschaftliche Länderinstitute, die nicht der Max-Planck-Gesellschaft angehören;
die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

Im Rahmen des Staatsabkommens wurden bisher aufgebracht:

Rj.	Ländergemeinschaft rd. Mio DM	hiervon Anteil des Landes Hessen rd. Mio DM
1949	20,6	1,7
1950	21,9	2,1
1951	26,7	2,4
1952	31,3	2,9
1953	37,3	
1954	40,4	
1955	43,1	
1956	47,7	

Die hessischen Anteile für die Rje. 1953 bis 1956 stehen nicht endgültig fest, weil der Finanzausgleich unter den Län-

dern, dessen Ergebnisse die Höhe der Länderanteile beeinflussen, noch nicht abgeschlossen ist.

115 Die Jahresrechnungen werden jeweils von dem Rechnungshof des Sitzlandes der Einrichtung geprüft. Demgemäß wurden vom Rechnungshof des Landes Hessen die nachstehenden, in Hessen befindlichen Einrichtungen überprüft:

Max-Planck-Institut für Biophysik in Frankfurt/Main,

Max-Planck-Institut für Hirnforschung (Abteilungen in Gießen und Marburg),

Paul-Ehrlich-Institut mit dem Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus in Frankfurt/Main und

Forschungsinstitut Senckenberg in Frankfurt/Main.

Hierbei wurde u. a. folgendes beanstandet:

116 Ein Institut mit rd. 60 Institutsangehörigen verausgabte für einen Betriebsausflug nahezu 800,— DM. Nach den für das Land Hessen geltenden Bestimmungen hätten bei einem Kopfsatz von 5,— DM höchstens 300,— DM auf den Institutshaushalt übernommen werden dürfen. Das gleiche Institut hielt für die Kinder der Institutsbediensteten eine Weihnachtsfeier ab und verausgabte dafür 300,— DM.

117 Ein Institut zahlte zwei ehemaligen Bediensteten laufend freiwillige Zuschüsse zu ihren Renten aus der Angestelltenversicherung. Eine solche Besserstellung gegenüber vergleichbaren Angestellten des öffentlichen Dienstes erscheint nicht vertretbar.

118 Bei einem Institut stand der Dienstwagen häufig den Bediensteten für Privatfahrten gegen Bezahlung einer Vergütung von nur 0,10 DM je km zur Verfügung. Der Rechnungshof wies auf die Kraftfahrzeugbestimmungen des Landes und des Bundes hin, die dem Grundsatz nach die private Benutzung dienstlicher Kraftfahrzeuge durch Bedienstete untersagen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf etwaige Haftung in Schadensfällen ist die Benutzung des Dienstwagens durch Bedienstete für private Zwecke nur ganz ausnahmsweise bei Vorliegen eines Notstandes zu verantworten.

119 In einem Gebäude des Landes, das einem Forschungsinstitut mietfrei zur Verfügung steht, sind mehrere Räume (insgesamt rd. 230 qm und 2 Kellerräume) einem emeritierten Hochschullehrer überlassen worden, in denen er eine konsultative Praxis ausübt. Miete und Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch werden nicht erhoben.

120 Für die Untersuchung von Patienten in einer Institutsabteilung werden das ärztliche Honorar und die Kosten für Sachleistungen vom Abteilungsleiter liquidiert. Die Einnahmen für die Sachleistungen werden dann an das Institut weitergeleitet. Es wurde empfohlen, künftig die Sachleistungen nicht durch den Arzt, sondern unmittelbar durch die Institutsverwaltung den Patienten in Rechnung zu stellen. Dieses Verfahren ist bei anderen Krankenanstalten, z. B. den staatlichen Universitätskliniken, üblich. Im übrigen wurde nahegelegt, das Recht des Abteilungsvorstandes, Privatpatienten zu behandeln, vertraglich zu regeln. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Frage einer Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material hingewiesen.

121 In den Organen einer Forschungseinrichtung (Direktion, Verwaltung, Mitgliederversammlung) ist die öffentliche Hand nicht vertreten. Wegen der namhaften öffentlichen Zuwendungen wurde nahegelegt, einen ausreichenden Einfluß der Geldgeber durch Sitz und Stimme sicherzustellen. Auch wurde die Einschaltung der öffentlichen Hand bei der Feststellung des Haushaltsplans empfohlen.

122 Bei einem anderen Forschungsinstitut wurden Vergütungen bei der Angleichung an die erhöhten Beamtengehälter infolge Zugrundelegung falscher Ausgangsbeträge zu hoch berechnet; in einzelnen Fällen wurden Angestellte hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrags zu hoch eingruppiert; die Vergütung eines Angestellten wurde bei der Neuberechnung infolge Höhergruppierung und Nichtbeachtung tariflicher Bestimmungen zu hoch festgesetzt; ein weiterer Angestellter erhielt neben seinen Bezügen zu Unrecht noch Sachbezüge (Wohnung, Heizung, Strom usw.), die zudem bei der Berechnung der Steuern und Sozialgebühren unberücksichtigt blieben.

123 Ein Geschäftsmann, der nebenberuflich die Aufgaben des geschäftsführenden Direktors bei einem Forschungsinstitut versieht, steht zugleich in laufender geschäftlicher Verbindung mit ihm. Er ordnet selbst die Bezahlung der Rechnungen an, die er als Unternehmer ausgestellt hatte. Der Rechnungshof zeigte die Gefahren einer Interessenkollision auf.

11. Die staatlichen Theater (Kap. 41 bis 43)

124 Der Kultusminister hat mit Erlaß vom 3. Jan. 1957 Ordnungen über die Zuteilung von ständigen und nichtständigen Dienstplätzen bei den staatlichen Bühnen des Landes herausgegeben.

125 Der Rechnungshof hatte bei Begutachtung der ihm zugeleiteten Entwürfe zu diesen Ordnungen erklärt, daß ihm die vorgesehene Zuerkennung von ständigen und nichtständigen Dienstplätzen zu weitgehend erscheine (vgl. Tz. 175 der Denkschrift 1954). In der endgültigen Fassung der Ordnungen wurden diese Bedenken nicht berücksichtigt. Der Rechnungshof ist mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen, daß angesichts des Umfangs und des ständigen Anstiegs der Zuschüsse der öffentlichen Hand für die drei staatlichen Bühnen und wegen der beschränkten Platzzahl bei den Behelfsbühnen in Darmstadt und Kassel der zu berücksichtigende Personenkreis stärker einzuschränken sei, und daß es vor allem in der Regel nicht gutgeheßen werden könne, daß einem größeren Personenkreis der freie Besuch aller Vorstellungen, d. h. aller Premierenaufführungen und sämtlicher spielplanmäßigen Wiederholungen der Stücke, gestattet ist.

12. Landestheater Darmstadt (Kap. 42)

126 Vom Landestheater Darmstadt wird für jedes in den Spielplan aufgenommene Bühnenstück ein Theaterheft, betitelt „Neues Forum“, herausgegeben. Es wird zusammen mit dem jeweils dazugehörigen Theaterzettel (Besetzungsplan) an die Besucher verkauft. Die Lieferung der Hefte und der Theaterzettel wurde auf Grund einer Vereinbarung vom 22. Juni 1953 einem Darmstädter Verlag zum Gesamtpreis von 11,5 Pf. je Stück (Heft einschließlich Theaterzettel) übertragen. Diese Vereinbarung wurde bis Ende der Spielzeit 1953/54 eingehalten.

127 Für die Spielzeit 1954/55 wurden von dem Verlag höhere Kosten in Rechnung gestellt. Für das „Neue Forum“ wurden nunmehr je Stück 13 Pf. an den Verlag gezahlt. Außerdem wurde trotz des erhöhten Preises der Theaterzettel gesondert vom Verlag in Rechnung gestellt. Der Einzelpreis dafür ließ sich aus den Rechnungsbelegen nicht feststellen, da die Kosten zusammen mit denen für ein Mitteilungsblatt erhoben wurden, eine Aufgliederung auf den Belegen nicht vorgenommen wurde und auch schriftliche Unterlagen über die preislichen Veränderungen sowie die Kosten für das Mitteilungsblatt nicht vorgelegt werden konnten.

128 Dem Verlag sind für die Spielzeit 1954/55 infolge der Abweichung von der Vereinbarung vom 22. Juni 1953 Mehrzahlungen von insgesamt rd. 7300,— DM zugeflossen.

Von der folgenden Spielzeit an (1955/56) trat wieder der frühere Zustand ein; die Theaterzettel wurden nicht mehr gesondert berechnet, die Mitteilungen fielen weg. Allerdings wurde der Betrag von 13 Pf. je Theaterheft und -zettel beibehalten.

Die Antwort des Landestheaters zu dieser Prüfungsmitteilung steht noch aus. Die Rechnungsprüfung konnte deshalb noch nicht abgeschlossen werden.

13. Staatstheater Kassel (Kap. 43)

- 129 Für das Einweisen eines Beamten in eine der Umzugskostenstufen ist stets die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zugrunde gelegt war, der dem Tag vorhergeht, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet war. Eine Beförderung mit rückwirkender Kraft hat auf die Höhe der Umzugskostenentschädigung keinen Einfluß (Nr. 6 Abs. 1 Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz). Diesen Vorschriften entgegen hat ein an das Staatstheater versetzter Beamter dadurch eine zu hohe Umzugskostenentschädigung erhalten, daß die Umzugskostenstufe nach der durch seine rückwirkende Beförderung erreichten Besoldungsgruppe bemessen wurde.

Wegen Einziehung des Fehlbetrages, der durch Zubilligung der zu hohen Umzugskostenentschädigung entstanden ist, sind Verhandlungen im Gange.

14. Volksschulen (Kap. 53)

- 130 Ein Volksschullehrer erhielt für den Umzug aus seiner bisherigen Wohnung in sein im gleichen Ort befindliches Eigenheim eine Umzugskostenbeihilfe, obwohl die Vorschriften die Gewährung einer Beihilfe in einem solchen Fall nicht zulassen. Der Regierungspräsident in Darmstadt begründete die vorschriftswidrige Zahlung damit, daß der Volksschullehrer die Fertigstellung seines Eigenheimes außerordentlich beschleunigt habe, um dadurch zwei Volksschullehrern, die Trennungsentschädigung bezogen, Wohnung zu verschaffen. Nach seiner Mitteilung ist zufolge Einsparung von Trennungsentschädigungen der Staatskasse kein oder kein wesentlicher finanzieller Nachteil entstanden, zwei Lehrern aber angemessener Wohnraum alsbald verschafft worden. Aus diesen Gründen hat der Rechnungshof unter Zurückstellung von Bedenken von einer Weiterverfolgung abgesehen, in der Erwartung, daß künftig bestimmungsgemäß verfahren wird.

15. Höhere Schulen (Kap. 55)

- 131 Die Stadt Fulda hat sich durch Vertrag vom 16. März/14. Nov. 1938 verpflichtet, alljährlich zum 1. Oktober an das Land für die Überlassung des Gebäudes der Aufbauschule 5000,— DM zu entrichten. Sie ist dieser Verpflichtung seit dem Rj. 1953

nicht mehr nachgekommen. Die Zahlungen wurden verweigert mit der Begründung, daß die Stadt Fulda Gegenforderungen an das Land geltend mache. Der Rechnungshof hat um Klärung der Sache gebeten. Der Kultusminister will die Angelegenheit durch Verhandlungen bereinigen; das Ergebnis steht noch aus.

16. Staatliche Zeichenakademie Hana (Kap. 61)

- 132 Lehrer der Staatlichen Zeichenakademie nehmen im Dachgeschoß des Akademiegebäudes Räume als Ateliers für eigene Zwecke in Anspruch. Mieten sind dafür bisher nicht erhoben worden. Der Rechnungshof hat die Staatliche Zeichenakademie auf die Vorschrift des § 41 RHO hingewiesen, nach der unentgeltliche Überlassung von Nutzungen des Landes an seine Bediensteten unzulässig ist. Außerdem hat er darauf aufmerksam gemacht, daß Vertragsabschlüsse mit den Lehrern der Genehmigung der obersten Dienstbehörde bedürfen (§ 49 RHO). Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

17. Staatliche Volksbüchereistellen (Kap. 65)

Darmstadt

- 133 Die Staatliche Volksbüchereistelle in Darmstadt unterhält mit ministerieller Zustimmung eine Zahlstelle im Sinne des § 8 Abs. 1 VKO. Die Aufgaben der Zahlstelle sind im einzelnen festgelegt. Außerdem wurde der Führung eines Postscheckkontos für diese Zwecke zugestimmt.

Von der Zahlstelle wurden unter Überschreitung ihres Aufgabenbereichs (vgl. § 2 Abs. 2 der Anlage 1 zur VKO) sämtliche Einnahmen der Volksbüchereistelle (ausgenommen die Einnahmen für Büchereiverwaltung und Buchpflege) angenommen.

- 134 Die Einnahmen und Ausgaben für Büchereiverwaltung und Buchpflege wurden über das erwähnte Postscheckkonto, das die Bezeichnung „Kommissionslager für Büchereibedarf in Darmstadt“ führte, abgewickelt. Außerdem wurden diesem Konto die für den Regierungsbezirk Darmstadt bestimmten Mittel zur Förderung der Jugendbüchereien (Kap. 04 66 Titel 600) in Höhe von 31300,— DM über den Hessischen Jugendring zugeleitet. Eine Abrechnung über die Einzahlungen und Auszahlungen mit der zuständigen Amtskasse, die bestimmungsgemäß den rechnermäßigen Nachweis zu führen und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Volksbüchereistelle Rechnung zu legen hat, unterblieb.

- 135 Auf die wegen dieser Verstöße gegen haushalts- und kassenrechtliche Bestimmungen erhobenen Beanstandungen des Rechnungshofs hin hat der Regierungspräsident in Darmstadt, in dessen Behörde die Staatliche Volksbüchereistelle eingegliedert ist, künftige Beachtung der Bestimmungen zugesichert. Außerdem wurde entsprechend einer Anregung des Rechnungshofs die Bezeichnung des Postscheckkontos geändert; sie lautet nunmehr: Kommissionslager für Büchereibedarf bei der Staatlichen Volksbüchereistelle.

Kassel

- 136 Der für den Regierungsbezirk Kassel bestimmte Anteil an den Mitteln zur Förderung der Jugendbüchereien (Kap. 04 66 Titel 600) in Höhe von 27300,— DM wurde über den Hessischen Jugendring an die Staatsoberkasse Kassel überwiesen und der Staatlichen Volksbüchereistelle in Kassel bei den Verwahrungen zur Verfügung gestellt. Den Vorschriften zuwider wurde weder der Eingang des Betrages noch seine Verwendung in der Kassenrechnung der zuständigen Kasse nachgewiesen.

Wiesbaden

137. Der für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestimmte Anteil an den Mitteln zur Förderung der Jugendbüchereien (Kap. 04 66 Titel 600) in Höhe von 41400,— DM wurde der Staatlichen Volksbüchereistelle in Wiesbaden ebenfalls über den Hessischen Jugendring in Wiesbaden zugeleitet. Die Staatliche Volksbüchereistelle in Wiesbaden bediente sich für die Verteilung der Mittel eines Bankkontos, das die Leiterin der Behörde mit der Bezeichnung „Kommissionslager für Büchereibedarf“ bei der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden eingerichtet hatte. Hier liegt nicht nur eine Außerachtlassung von Bestimmungen der Haushaltsordnung (§ 68 RHO) vor, sondern zudem ein Verstoß gegen die „Anweisung für den Geschäftsverkehr der Staatlichen Volksbüchereistelle in Wiesbaden“ (Verfügung des Regierungspräsidenten Wiesbaden vom 12. Aug. 1953). In Ziffer 5 dieser Anweisung ist nämlich angeordnet, daß die Staatliche Volksbüchereistelle keine Bank- und Postscheckkonten unterhalten darf.

Die bestimmungswidrige (nämlich nicht haushalts- und rechnungsmäßige) Abwicklung der die Förderung der Jugendbüchereien betreffenden Geldgeschäfte durch die Volksbüchereistellen in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden geschah mit Billigung des Kultusministeriums. Sie wurde ihm gegenüber mit dem Ziel der Verhütung einer Wiederholung vom Rechnungshof beanstandet.

18. Jugendförderung (Kap. 66)

- 138 Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg erhielt für den Ausbau eines Jugendheimes in Wetter auf Grund der Auszahlungsanordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 11. Nov. 1954 den Betrag von 1230,— DM. Als sich im Febr. 1955 herausstellte, daß dieser Ausbau nicht durchgeführt wird, beließ der Regierungspräsident mit Genehmigung des Kultusministeriums den Betrag dem Kreisausschuß für den Ausbau des Kreisjugendheimes in Wolfshausen. Für den neuen Verwendungszweck wurden die Mittel erst im Okt. 1956 beansprucht.

Die bewilligten Mittel hätten nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden dürfen, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wurden. Da der Betrag von 1230,— DM für den Ausbau des Kreisjugendheimes in Wolfshausen nicht mehr im Rj. 1955 verwendet werden konnte, hätte er spätestens zum Ende dieses Rechnungsjahrs der Staatskasse zugeführt werden müssen.

Die Beanstandung des Rechnungshofs (Verstoß gegen §§ 26 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 RHO und Abschnitt 15 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO) wurde mit dem Hinweis als zutreffend anerkannt, daß eine Zweckentfremdung der Mittel nicht eingetreten sei.

19. Zuschüsse der Länder an die Pädagogische Arbeitsstelle in Wiesbaden (Kap. 75 Titel 601)

- 139 Die allgemeinen Ausgaben der Pädagogischen Arbeitsstelle waren von den Ländern der Bundesrepublik gemeinsam zu finanzieren. Bei Prüfung der Verwendung der Zuschüsse wurde festgestellt, daß bei der Berechnung der Länderanteile von der Arbeitsstelle die Sollbeträge (Finanzbedarf lt. Haushaltsplan) zugrunde gelegt wurden. Einzelne Länder vertraten die Auffassung, daß von den Istausgaben als Berechnungsgrundlage auszugehen sei; sie haben ihre Anteile entsprechend gekürzt. Der Rechnungshof hat auf das Erfordernis einheitlicher Handhabung hingewiesen.

20. Zuschuß des Landes an den Schulverband „Schuldorf Bergstraße“ (Kap. 75 Titel 602)

- 140 Auf Grund des Vertrages vom 12. Dez. 1951 ist das Land dem Schulverband „Schuldorf Bergstraße“ gegenüber verpflichtet, laufend a) die Personalkosten des Kindergartens, b) alle Kosten, die durch den Betrieb des Schülerheims entstehen und c) 70 v. H. der Sachkosten der Volksschule, der Berufsschule und des Kindergartens zu tragen. Nach § 14 des Vertrages und nach der Satzung des Schulverbandes vom 27. Aug. 1951 hat das Rech-

nungsprüfungsamt des Landkreises die Jahresrechnung zu prüfen. Auf Grund der von ihm geprüften Jahresrechnung wird der vom Land aufzubringende Beitrag ermittelt und festgesetzt. Der hiernach zu leistende Gesamtzuschuß des Landes belief sich in den letzten Rechnungsjahren auf etwa 100 000,— DM jährlich. Es ist versäumt worden, in dem Vertrag vom 12. Dez. 1951 für den Rechnungshof ein Prüfungsrecht wegen der laufenden Aufwendungen des Landes festzulegen. Möglicherweise ist das darauf zurückzuführen, daß man ein solches Prüfungsrecht für selbstverständlich hielt, weil das Schuldorf überwiegend mit Haushaltsmitteln des Landes errichtet wurde und betrieben wird.

- 141 Der Rechnungshof hält es für unerlässlich, daß ihm das Recht eingeräumt wird, die bestimmungsgemäße Verwendung der vom Land für das Schuldorf Bergstraße aufzubringenden erheblichen laufenden Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen und — soweit er es für die Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält — die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der staatlichen Mittel zu erstrecken. Auf einem solchen Prüfungsrecht muß auch deshalb bestanden werden, weil andernfalls die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes sich nicht darüber vergewissern kann, ob die der Bemessung zugrunde gelegten Maßstäbe richtig ermittelt worden sind. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Darmstadt, das dem als Verbandsvorsteher im Schulverband tätigen Landrat des Landkreises untersteht, kann nicht als ausreichend angesehen werden. Der Rechnungshof wird zwar, wenn ihm das Prüfungsrecht zuerkannt wird, sich im allgemeinen mit den Prüfungsfeststellungen des kreiskommunalen Rechnungsprüfungsamtes begnügen, es muß ihm aber als dem obersten Prüfungsorgan des Landes unbenommen sein, selbst die für notwendig erachteten Prüfungsfeststellungen zu treffen.

- 142 Auf Befragen hat der Schulverband dem Rechnungshof erklärt, er wolle es bei dem bisherigen Verfahren belassen. Da der Rechnungshof sich nicht mit dieser Mitteilung zufrieden geben kann, hat er den Fachminister gebeten, im Wege der Vertragsänderung oder auf andere Weise das Prüfungsrecht des Rechnungshofs sicherzustellen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

1. Andere Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)

Über die Geschäftsentwicklung im Rj. 1955

- 143 Die Prüfung der Rechnungen der Gerichtskassen und die örtlichen Erhebungen bei

Gerichtsbehörden haben nach der starken Aufwärtsbewegung der Vorjahre eine Beruhigung in der Entwicklung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäftstätigkeit erkennen lassen. Im wesentlichen sind die Geschäftszahlen in den einzelnen Fachsparten die gleichen geblieben. Jedoch trat bei den Amtsgerichten als Folge der anhaltend lebhaften Bautätigkeit im Geschäftsanfall an Grundbuchangelegenheiten gegenüber dem Rj. 1954 eine Erhöhung bis zu 20 v. H. ein. Fast die gleiche Zunahme erreichten die Genehmigungsanträge in Landwirtschaftsachen. Die Erhöhung der Zahl der Vollstreckungssachen um etwa 8 v. H. lag in der Linie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Auch bei den Landgerichten waren einzelne Arbeitsgebiete besonders belastet. So lagen die Geschäftszahlen in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren um 15 v. H. über denjenigen des Vorjahres. Auch die Zahl der Beschwerden vor den Zivilkammern erhöhte sich weiter um rd. 10 v. H.

Zur Personalbesetzung

- 144 Die Notwendigkeit, die Gerichte und Staatsanwaltschaften den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend zu besetzen sowie die Tatsache, daß eine Anzahl der seit Jahren im Haushaltsplan für beamtete Hilfskräfte ausgebrachten Stellen für die Dauer benötigt wurde, führte dazu, 83 neue Planstellen zu schaffen. Demgegenüber fielen 50 der bisherigen Stellen für beamtete Hilfskräfte weg.

Auch in der Sparte der Angestellten und hier insbesondere im Kanzleidienst entsprach die Besetzung nicht mehr dem Geschäftsumfang. Die zusätzliche Einstellung von 59 Angestellten und vier Arbeitern kann daher als gerechtfertigt angesehen werden.

Zum Zuschußbedarf der Justizverwaltung

- 145 Die weitere Zunahme des Geschäftsumfanges der Justizbehörden hatte naturgemäß eine Steigerung der persönlichen und der sächlichen Ausgaben zur Folge. Von ausschlaggebender Bedeutung für das Anwachsen der persönlichen Ausgaben waren jedoch die als Übergangsmaßnahme auf dem Gebiete der Beamtenbesoldung geleisteten einmaligen Zahlungen an die Beamten und Richter, die Erhöhung der Grundvergütung der Angestellten sowie die Erhöhung der Arbeiterlöhne im Rj. 1955. Gegenüber dem Rj. 1954 betrug das Mehr an Personalausgaben rd. 1,6 Mio DM. Die sächlichen und die allgemeinen Ausgaben, deren Höhe weiterhin durch den Zuwachs an Diensträumen, die Erhöhung der Kohlenpreise und andere Faktoren beeinflusst war, überstiegen die des Vorjahres um rd. 0,8 Mio DM.

behalten hat — dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt zu. Die Bewilligung der Hilfskräfte wird im allgemeinen für die Dauer von sechs Monaten ausgesprochen. Bei der großen Anzahl der Hilfskräfte bedeutet die Beantwortung der Unterlagen eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Verwaltungsgeschäftsstellen der Landgerichte und Staatsanwaltschaften.

150 Die Erwägung, daß die Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte auf Grund ihrer unmittelbaren Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften besonders geeignet sind, die Notwendigkeit des Einsatzes einer Hilfskraft abschließend zu beurteilen, sollte dazu führen, die Entscheidung über die Weiterbewilligung ihrer Verantwortung zu überlassen. Der Vorbehalt eigener Entscheidung übergeordneter Dienststellen in besonders gelagerten Fällen würde durch eine solche Regelung nicht berührt. Nicht nur bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften, sondern auch beim Oberlandesgericht und der Behörde des Generalstaatsanwalts, die die Anträge zu bearbeiten haben, würde eine erhebliche Verminderung der Verwaltungssache die Folge sein. Die alljährlich von allen Gerichten dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt vorzulegenden Hauptgeschäftsübersichten setzen zudem diese Stellen in die Lage, die Entscheidung der Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte zu überprüfen.

Zur Umstellung des Grundbuchs auf Kartelform

151 Um die an die Grundbuchämter herangetretenen Anforderungen zu bewältigen, werden bei den Gerichten in zunehmendem Maße Buchschreibmaschinen und Fotokopiergeräte eingesetzt. Beide Hilfsmittel haben sich bewährt und sind nicht mehr zu entbehren.

Der Vorteil der Buchschreibmaschinen liegt im wesentlichen darin, daß mit der Einarbeitung in das Grundbuch in einem Arbeitsgang das Handblatt und die Grundbuchnachricht ten gefertigt werden können.

Trotzdem kann die Verwendung der Buchschreibmaschinen und der Fotokopiergeräte in Verbindung mit den z. Z. im Gebrauch befindlichen schweren Grundbuchbänden nicht als beste Lösung bezeichnet werden. Die Grundbuchbände sind unhandlich und durch das vielfache Einspannen in die Geräte in hohem Maße dem Verschleiß ausgesetzt. Sowohl die Buchschreibmaschine als auch das Fotokopiergerät verlangen zur Erzielung einer noch besseren wirtschaftlichen Wirkung das Loseblattbuch- oder das Kartelsystem.

146 Wenn trotzdem der Zuschußbedarf der Justizverwaltung im Rj. 1955 um rd. 0,9 Mio DM (ohne Berücksichtigung der Vollzugsanstalten um rd. 1,1 Mio DM) niedriger war als im Rj. 1954 — der Zuschuß betrug 1954 rd. 35,6 Mio DM, 1955 rd. 34,7 Mio DM —, so war das auf die Erhöhung der Einnahmen aus Gebühren und Strafen sowie aus der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten als Folge der Geschäftszunahme und des Ausbaues der Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten zurückzuführen. Die Einnahmen überstiegen die des Vorjahres insgesamt um rd. 3,4 Mio DM.

Davon entfielen rd. 2,9 Mio DM auf Einnahmen aus Gebühren und Strafen, rd. 0,5 Mio DM auf Einnahmen aus der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten.

147 Es ist beachtlich und erläutert zugleich das Einnahmeergebnis, daß von dem Soll gestellten Forderungen an Gebühren und Strafen, die im Durchschnitt 35 v. H. der Gesamtheit der übrigen Forderungen ausmachen, im Rj. 1955 durchschnittlich 75 v. H. bezahlt worden sind. Das durchschnittliche Einnahmeergebnis des Rj. 1954 lag bei 69 v. H. Daraus ist zu ersehen, daß nicht die Geschäftszunahme allein, sondern auch die allgemein größere Geldflüssigkeit und die bessere Zahlungsbereitschaft der Bevölkerung in Verbindung mit einer näherhaltigeren Einziehungstätigkeit der Gerichte kassen für die Höhe der Einnahmen von Bedeutung waren.

Die Versuche einzelner Gerichtskassen, das statistische Ergebnis der Einnahmungsverhältnisse ihres Geschäftsbereichs auf kassentechnischem Wege zu verbessern, wurden vom Rechnungshof gerügt. Sie vermochten im übrigen die Gesamtergebnisse nicht wesentlich zu beeinflussen.

Übertragung der Befugnis zur Weiterbewilligung von Hilfskräften auf die Landgerichtspräsidenten

148 Der Organisationsgrundsatz, daß Verwaltungsgarben, soweit sich nicht ihre Zusammensetzung an einer übergeordneten Stelle als die wirtschaftlichere Lösung darstellt, jeweils von der untersten dazu geeigneten Dienststelle wahrzunehmen sind, hat zu der Anregung geführt, die Befugnis zur Weiterbewilligung von Hilfskräften in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Bewilligung unverändert geblieben sind, den Landgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwälten zu übertragen.

149 Zur Zeit steht die Befugnis zur Weiterbewilligung von Hilfskräften — falls sich im Einzelfall nicht der Minister die Entscheidung vor-

152 Versuche, das Grundbuch auf Karteiform umzustellen, sind bereits in der früheren Reichsjustizverwaltung unternommen worden, jedoch infolge des Krieges nicht zum Abschluß gekommen. Die ungewöhnliche Zunahme der Geschäftsbelastung der Grundbuchämter und der damit verbundene Zwang zur fortschreitenden Technisierung werden das Problem von neuem auf.

153 Der Rechnungshof hat daher angeregt, die Einführung der Karteiform für das Grundbuch in Erwägung zu ziehen. Die Forderung nach einer gesicherten Unterbringung der Grundbuchkartei ist nach Ansicht des Rechnungshofs ohne besondere Schwierigkeiten zu verwirklichen. Auch Bedenken wegen der Gefahr eines Verlustes von Karteiblättern des Grundbuches dürften um so weniger begründet sein, als in dem maschinell gefertigten Handblatt jederzeit eine originalgetreue Abschrift des Grundbuchblattes zur Verfügung steht.

154 Der Minister der Justiz hat zu diesen Anregungen noch nicht Stellung genommen.

2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)

Belegungszahlen und Personalbestand

155 Die Durchschnittsbelegung der hessischen Vollzugsanstalten hat sich von 4309 im

Die an und für sich nicht niedrige Einnahme von 1706,— DM je Beschäftigten (d. s. arbeits-täglich 5,69 DM) wird bis auf 6,5 v. H. durch die hier besonders hohen Kosten, insbesondere durch den beträchtlichen Aufwand für Bezüge der Arbeitsaufsicherer und Kraftfahrer, aufgezehrt.

157 Auch reine Unterbringungsgründe lassen die

Aufrechterhaltung der Zweiganstalt Rudolfsschule nicht notwendig erscheinen, da es möglich ist, die dort einsitzenden Gefangenen auf andere, teilweise noch unzureichend ausgenutzte Vollzugsanstalten des Landes zu verteilen. Die Justizverwaltung ist daher gebeten worden, zu prüfen, ob — unter den Gesichtspunkten des Strafvollzugs betrachtet — der durch die Einrichtung dieser Sonderanstalt

Rfj. 1955 um 3,9 v. H. auf 4477 im Rfj. 1956 erhöht, während die Zahl der Stellen des Strafvollzugsdienstes um 2,6 v. H. (von 891 auf 914) gestiegen ist. Infolgedessen hat sich die Stellenquote im Rfj. 1956 gegenüber dem Vorjahre geringfügig verbessert (4,90 gegen-über 4,84 Gefangene auf einen Bediensteten). Trotzdem muß das Stellenverhältnis, das im Rfj. 1952 noch 1:5,97 (4983 Gefangene und 835 Bedienstete) betrug, noch als ungünstig bezeichnet und beanstandet werden.

Auflösung von Vollzugsanstalten

156 Es besteht nach Ansicht des Rechnungshofs die Möglichkeit, durch Schließung zweier selbständiger Vollzugsanstalten und unzureichend ausgenutzter Gefängnisgefängnisse und Jugendarrestanstalten nicht unbeträchtliche Personaleinsparungen zu erzielen.

Dabei dürfte für eine Auflösung in erster Linie die Zweiganstalt Rudolfsschule der Straf- und Untersuchungsanstalt Frankfurt am Main, Hammelsgasse, in Betracht kommen. Bei der Zweiganstalt, die 320 Gefangenenplätze aufweist, betragen im Rfj. 1955

die Durchschnittsbelegung... 206 Gefangene, der Ausnutzungsgrad 64,4 v. H. die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Gefangenen ... 187.

die Einnahmen der Arbeitsverwaltung (Kap. 0505 Titel 15) rd. 320000,— DM
die Personalausgaben bei Kap. 0505 Titel 400 Unterteil 1 rd. 150000,— DM
die Sachausgaben bei Kap. 0505 Titel 400 Unterteil 2 rd. 97000,— DM
die Arbeits- und Leistungsbeholdungen der Gefangenen (Kap. 0505 Titel 401) rd. 52000,— DM
die Gesamtausgabe der Arbeitsverwaltung (Kap. 0505 Titel 400 und 401) rd. 299000,— DM
der Rohüberschuß rd. 21000,— DM
die Einnahmen je beschäftigten Gefangenen 1706,— DM
die Ausgaben je beschäftigten Gefangenen 1594,— DM
der Rohüberschuß je beschäftigten Gefangenen 112,— DM

erzielte Erfolg so wesentlich ist, daß er die dem Lande dadurch entstandenen erheblichen Mehrkosten rechtfertigt. Bei einer Aufteilung der Gefangenen der Zweiganstalt Rudolfsschule auf andere Vollzugsanstalten würden die bei diesen entstehenden Kosten nur unbedeutend höher werden, während andererseits beträchtliche Einsparungen ermöglicht würden. Im Rfj. 1955 betragen bei der obigen Zweiganstalt

die Sachausgaben (Titel 200 bis 299) rd. 93300 DM
die Personalausgaben für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Titel 101 bis 110 und 400) rd. 426200 DM
zusammen: rd. 519500 DM

158 Ferner hat der Rechnungshof der Justizverwaltung vorgeschlagen, die in Darmstadt zu errichtende neue Vollzugsanstalt für etwa 650 bis 700 Gefangene vorzusehen, damit sie die bisher in der Strafanstalt Dieburg untergebrachten männlichen Strafgefangenen mit aufnehmen kann. Der geplante Neubau wird in absehbarer Zeit notwendig, weil die Darmstädter Vollzugsanstalt abgebrochen werden soll, um das Gelände für die Errichtung von Erweiterungsbauten der Technischen Hochschule frei zu machen. Die alte Dieburger Anstalt, die vielfältige, erhebliche Mängel baulicher und sonstiger Art aufweist und besonders in ihrer Raumgestaltung den Anforderungen des modernen Strafvollzugs nicht entspricht, könnte bei Befolgung der Anregung des Rechnungshofs aufgelöst werden.

159 Eine Zusammenlegung der derzeitigen Vollzugsanstalten in Darmstadt und Dieburg würde erhebliche laufende Ersparnisse an Personal- und Sachkosten mit sich bringen, ohne daß wesentliche Nachteile damit verbunden wären, und somit der Vorschrift des § 26 Abs. 1 RHO entsprechen.

Dienstwohnungen

160 Für die z. Z. 57 Bediensteten der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt sind nur drei Dienstwohnungen vorhanden. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, bei dem geplanten Anstaltsneubau für mindestens die Hälfte der Bediensteten Dienst- oder Werkdienstwohnungen zu schaffen, da der überwiegende Teil dieser Bediensteten in unmittelbarer Nähe der Strafanstalt wohnen muß, um jederzeit erreichbar und einsatzbereit zu sein. Die Errichtung dieser Wohnungen in ausreichender Zahl ist umso notwendiger, wenn die neue Anstalt an den Rand der Stadt gelegt wird, weil alsdann beim Entweichen von Gefangenen und bei sonstigen Anlässen der Einsatz von Polizei nicht mehr so schnell möglich sein wird wie in der Stadt.

Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

161 Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild:

	Rj. 1953 Ts. DM	Rj. 1954 Ts. DM	Rj. 1955 Ts. DM	Veränderung in 1955 gegenüber 1954 in v. H.
Gesamteinnahme	3070	3226	3755	+ 16,4
Gesamtausgabe	1867	1977	2272	+ 14,9
Rohüberschuß	1203	1249	1483	+ 18,7
	DM	DM	DM	
Einnahme je Arbeitstag	3,11	3,38	4,05	+ 19,8
Ausgabe je Arbeitstag	1,90	2,07	2,45	+ 18,4
Rohüberschuß je Arbeitstag ..	1,21	1,31	1,60	+ 22,1

Infolge des Rückgangs der Durchschnittsbelegung der Anstalten von 4395 Gefangenen im Rj. 1954 um 2 v. H. auf 4309 Gefangene im Rj. 1955 hat sich auch die Gesamtzahl der Arbeitstage vermindert, und zwar um 2,9 v. H. (928 Ts. gegenüber 955 Ts. Arbeitstage). Der Beschäftigungsgrad betrug im Rj. 1954 = 72,4 v. H., im Rj. 1955 = 71,8 v. H. Demnach hat sich im Rj. 1955 bei der Gesamtheit der hessischen Vollzugsanstalten die Ertragslage recht günstig weiterentwickelt, während die Beschäftigungslage fast unverändert war. Mithin ist im Rj. 1955 wiederum eine Verbesserung eingetreten, und zwar um 38,2 v. H. gegenüber 1953 und um 20,5 v. H. gegenüber 1954.

162 Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfes der Vollzugsanstalten konnten die Arbeitsbetriebe je Hafttag beitragen:

im Rj. 1953 bei 1773 Ts. Hafttagen
= 0,68 DM,

im Rj. 1954 bei 1604 Ts. Hafttagen
= 0,78 DM,

im Rj. 1955 bei 1577 Ts. Hafttagen
= 0,94 DM.

163 Die Beschäftigungslage der Gerichtsgefängnisse und Jugendarrestanstalten des Landes hat sich im Rj. 1955 gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Von den 564 Gefangenen, mit denen diese kleinen Anstalten im Jahresdurchschnitt belegt waren, waren 271 = 48,0 v. H. (1954 = 49,3 v. H.) beschäftigt. Dagegen war der Beschäftigungsgrad bei den selbständigen Vollzugsanstalten mit 75,3 v. H. (Rj. 1954 = 76,0 v. H.) wie in früheren Jahren bedeutend höher.

- 164 Der Rechnungshof hat die Höhere Vollzugsbehörde auf die unbefriedigende Beschäftigungs- und Ertragslage bei einer Reihe von selbständigen und nichtselbständigen Vollzugsanstalten hingewiesen, um Begründung für das Absinken des Beschäftigungsgrades gebeten und angeregt, durch Einleitung geeigneter Maßnahmen (z. B. Schaffung von Arbeitsräumen, verbesserte Arbeitsanleitung und -überwachung, Beschaffung lohnender Aufträge, arbeitsbetrieblichen Anschluß kleinerer an größere Anstalten, Erhöhung der Arbeitslöhne und dergleichen) die Beschäftigungs- und Ertragslage dieser Betriebe zu verbessern. Die Verwaltung hat dazu bisher keine Stellung genommen.

IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —

Landesbeschaffungsstelle Hessen (Kap. 11)

- 165 Entwicklungsgeschichte und Aufgabe der im Rj. 1950 gebildeten „Landesbeschaffungsstelle Hessen“ wurden bereits in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1951 dargestellt. Auf Ansuchen des Ministers der Finanzen vom 12. Okt. 1956 hat der Rechnungshof bei dieser Dienststelle eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen und auf Grund dieser Untersuchungen unter dem 19. Jan. 1957 ein Gutachten erstattet; im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wurde auch die Rechnung der Staatskasse Wiesbaden über Einnahmen und Ausgaben der Landesbeschaffungsstelle für das Rj. 1955 örtlich geprüft und für das Gutachten ausgewertet. Im Hinblick auf die Bedeutung des Beschaffungswesens für die Wirtschaftsführung des Landes hält es der Rechnungshof für angezeigt, über die Ergebnisse dieser Prüfungen nachstehend kurz zu berichten.

- 166 Die Ausgaben für den Sachbedarf des Landes belaufen sich auf rd. 40 bis 50 Mio DM jährlich. Hiervon betrifft etwa die Hälfte solche Waren- und Erzeugnisgruppen, für die durch den z. Z. geltenden Erlaß des Ministers der Finanzen vom 11. Febr. 1955 entweder eine zentrale Vereinbarung von Preis- und Lieferbedingungen durch die Landesbeschaffungsstelle oder die zentrale Beschaffung durch diese angeordnet ist. Für den Rest des Sachbedarfs ist eine Mitwirkung der Landesbeschaffungsstelle z. Z. nicht vorgesehen. Es handelt sich hierbei um Lehr- und Lernmittel, technisches Gerät, Fernmeldeanlagen, Verlagserzeugnisse, Lebens- und Futtermittel, Waffen und Munition u. a. m. Demnach sind z. Z. durchschnittlich jährlich folgende Beschaffungen unter Mitwirkung der Landesbeschaffungsstelle vorzunehmen:

Beschaffungsgebiet	Einkaufswert rd. Mio DM
Büro- und Schreibpapierbedarf	2,0
Druckarbeiten einschließlich des hierfür benötigten Papiers (ohne Justizverwaltung)	2,5
Brennstoffe aller Art	7,5
Kraftwagen, Krafträder, handelsübliche Ersatzteile und Reifen für Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Fahrradbedarf (ohne Polizeiverwaltung)	1,5
Möbel für Diensträume, Sitzungssäle, Empfangsräume usf., Einrichtungen für Kranken- und Strafanstalten, Heime, Kliniken, Institute, Lager usf.	3,0
Büromaschinen aller Art ...	1,0
Textilien aller Art einschließlich Berufs-, Schutz- und Anstaltskleidung (ohne Polizei- und Strafvollzugsverwaltung)	1,0
Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel, sonstiger Bedarf Leuchten, Leuchtröhren und Glühlampen	0,5
	<u>20,0</u>

Im Hinblick auf die Höhe der Ausgaben für den Sachbedarf hat der Rechnungshof erneut die Auffassung vertreten, daß es einer zweckmäßigen Organisation des Beschaffungswesens bedarf und die Aufrechterhaltung einer zentralen Landesbeschaffungsstelle am geeignetsten ist, diesen Aufwand zu kontrollieren und nach Möglichkeit durch Ausnutzung aller erzielbaren Liefer- und Preisvorteile zu senken.

Im übrigen lassen sich die Feststellungen und Anregungen des Rechnungshofs wie folgt zusammenfassen:

- 167 Soweit durch den bereits erwähnten Erlaß des Ministers der Finanzen vom 11. Febr. 1955 für bestimmte Warengruppen die Vereinbarung von Liefer- und Preisbedingungen durch die Landesbeschaffungsstelle oder die zentrale Beschaffung durch diese angeordnet ist, erscheint dies sachlich geboten. Darüber hinaus hat der Rechnungshof angeregt, auch auf einigen Gebieten des Sachbedarfs, für die derartige Maßnahmen bisher nicht getroffen worden sind, lenkend einzugreifen und zu prüfen, ob insoweit durch Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle in das Beschaffungsverfahren Vorteile gewonnen werden können.
- 168 In diesem Zusammenhang wurde angeregt, den in dem erwähnten Erlaß enthaltenen

Katalog der unter Mitwirkung der Landesbeschaffungsstelle zu beschaffenden Sachbedarfsgegenstände nicht als endgültig feststehend zu betrachten, sondern jeweils entsprechend den sachlichen Bedürfnissen zu ändern und zu ergänzen.

- 169 Der Wirkungsbereich der Landesbeschaffungsstelle innerhalb der Landesverwaltung erscheint dem Rechnungshof im ganzen zweckmäßig abgegrenzt. Es wurde jedoch zum Ausdruck gebracht, daß für Sonderregelungen, wie sie beispielsweise für die Hessischen Staatsbäder getroffen worden waren, kein sachliches Bedürfnis besteht. Die Angelegenheit ist inzwischen dadurch erledigt worden, daß zwischen den Hessischen Staatsbädern und der Landesbeschaffungsstelle mit Zustimmung des Ministers der Finanzen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, die eine weitgehende Zusammenarbeit dieses Regiebetriebes mit der Landesbeschaffungsstelle vorsieht.

- 170 Im Zusammenhang mit grundsätzlichen Ausführungen über die für die öffentliche Hand vorgesehenen Beschaffungsverfahren (§§ 26, 46 RHO in Verbindung mit § 16 ff. RWB) hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit in erheblichem Umfange Preisbindungen der zweiten Hand vorgenommen worden sind, die dazu zwingen können, bis dahin zweckmäßig gewesene Beschaffungsverfahren aufzugeben. In derartigen Fällen sollte nach Ansicht des Rechnungshofs — ebenso wie bei der Neuausstattung von Hotels, Sanatorien, Lagern und Heimen — mehr als bisher von der Großvergebung im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung Gebrauch gemacht werden.

- 171 Die Landesbeschaffungsstelle ist z. Z. in die Rechnungsvorprüfung in der Weise eingeschaltet, daß sie — soweit Lieferabkommen vorliegen oder zentrale Beschaffung angeordnet ist — sämtliche Kostenrechnungen von Lieferanten auf Angemessenheit der Preise nachgeprüft und die Prüfung bescheinigt. Der Rechnungshof hat sich auf Grund seiner Untersuchungen dafür ausgesprochen, hierin keine Änderung eintreten zu lassen.

- 172 Die den inneren Dienstbetrieb der Landesbeschaffungsstelle betreffenden Anregungen des Rechnungshofs hatten die Dienstvorschriften für die Erledigung der Fachfunktionen, den Stellenplan der Behörde, die Lagerhaltung und Lagerabrechnung u. ä. m. zum Gegenstand. Der von dem Rechnungshof vorgeschlagene Stellenplan führt zu einem Mehrbedarf von zwei Stellen gegenüber den im Haushaltsplan Rj. 1956 veranschlagten Stellen. Bei dem Vorschlag ist davon ausgegangen worden, daß bei der Landesbeschaffungsstelle eine schnelle und einwandfreie Auf-

gabenerledigung gewährleistet sein muß und daß ein häufiges Verlagern von Tätigkeiten von einem Sachbearbeiter zum anderen, wie es in der Zeit des Aufbaues der Dienststelle üblich geworden war, zu Schäden und Verlusten führt.

173. Im übrigen hat sich der Rechnungshof davon überzeugt, daß Leistung und Kosten der Landesbeschaffungsstelle in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Nach den von ihm getroffenen Feststellungen betrugen die Verwaltungskosten der Dienststelle im Rj. 1955 in Höhe von 237.660 DM etwa 6 v. H. der durch ihre Verwaltungstätigkeit erzielten Einsparungen. Die Aufwendungen für die zentrale Beschaffung werden demnach von den durch sie erzielten geldlichen Vorteilen bei weitem übertroffen.
- 174 Die Auswertung des Gutachtens durch die beteiligten Verwaltungsstellen ist noch nicht abgeschlossen.

V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

Zuwendungen des Landes für wirtschaftsfördernde Zwecke (Titel 601 bis 608)

- 175 Der wachsende Umfang der Mittel, die das Land als Zuwendungen nach § 64a RHO Körperschaften, Verbänden und Vereinen für wirtschaftsfördernde Zwecke zur Verfügung stellt, hat den Rechnungshof veranlaßt, auf eine den Landesrichtlinien und damit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 26 RHO) entsprechende Bewilligung und Verwendung besonders zu achten.
- 176 Nach Ziffer 4 Abs. 1 der Landesrichtlinien sollen Zuwendungen nur für solche Aufgaben gewährt werden, an deren Durchführung ein erhebliches Landesinteresse besteht, und nur dann, wenn die Durchführung dieser Aufgaben ohne sie nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Ziffer 18 Abs. 1 a.a.O. verpflichtet den Zuwendungsempfänger, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Um beurteilen zu können, ob diesen Erfordernissen ausreichend Rechnung getragen worden ist, hat der Rechnungshof in einigen Fällen bei örtlichen Prüfungen von seinem Recht, gemäß Ziffer 8 der jeweils anzuerkennenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen diese Prüfungen auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger zu erstrecken, Gebrauch gemacht.

177 In den Prüfungsergebnissen ist auf die Bedeutung des in der vorerwähnten Ziffer 4 Abs. 1 der Richtlinien niedergelegten Grundsatzes besonders hingewiesen worden. Im übrigen hat sich bei der Prüfung der Verwendung der Mittel erneut gezeigt, daß die Zuwendungen teilweise schon zu einem Zeitpunkt angefordert wurden, zu dem sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen der Zweckbestimmung noch nicht erforderlich waren. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen enthalten zwar bezüglich des Zeitpunkts der Anforderung in Ziffer 1 Abs. 1 eine eindeutige Bestimmung; sieht man von der bislang kaum praktisch gewordenen Ziffer 2 a.a.O. ab, mangelt es jedoch an einer Vorschrift, welche die Einhaltung der Ziffer 1 Abs. 1 auch durch ein darauf gerichtetes unmittelbares Interesse des Zuwendungsempfängers sichert. Der Rechnungshof hat den Fachminister auf diesen Mangel hingewiesen und angeregt, sich bei der Bewilligung von Zuwendungen künftig das Recht vorzubehalten, für nicht rechtzeitig zweckentsprechend verwendete Beträge eine Verzinsung zu verlangen. Der Fachminister hat zugesagt, künftige Bewilligungen von derartigen Bedingungen abhängig zu machen.

Die sachlichen Berichte, die von den Empfängern der Zuwendungen als Teil der von ihnen zu führenden Verwendungsnachweise zu erstellen sind, haben in vielen Fällen keinen ausreichenden Aufschluß über die mit Hilfe der öffentlichen Hand durchgeführten Maßnahmen und ihren Erfolg gegeben. Der Fachminister ist daher gebeten worden, den Zuwendungsempfängern, soweit erforderlich, eingehendere Sachdarstellungen zur Pflicht zu machen.

178 Örtliche Prüfungen in dem in Ziffer 8 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen gegebenen Rahmen wurden insbesondere bei den Handwerkskammern durchgeführt, denen alljährlich ein Teil der für gewerbefördernde Zwecke bestimmten Landesmittel zur Verfügung gestellt wird.

179 Die Handwerkskammern unterstehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 109 Abs. 1 der Handwerksordnung (BGBl. I 1953, S. 1411) der Aufsicht der obersten Landesbehörde, die in Hessen von dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr ausgeübt wird. In den gemäß § 98 dieser Ordnung von dem Fachminister erlassenen Satzungen sind die für die Haushalts-, Wirtschafts- und Rechnungsführung zu beachtenden, teilweise in § 100 a.a.O. bereits enthaltenen Grundsätze festgelegt. Im übrigen haben hiernach die Bestimmungen einer von den einzelnen Kammern zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Haushalts- und Kassenordnung zu gelten. Bei den Prüfungen hat sich als Mangel erwiesen, daß

derartige Ordnungen noch nicht verbindlich eingeführt waren. Der Rechnungshof hat den Fachminister darauf hingewiesen, daß entsprechende Bestimmungen unerläßliche Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Finanzgebaren der Kammern sind. Dem Hinweis ist inzwischen bereits teilweise Rechnung getragen worden. Soweit das noch nicht der Fall ist, steht die Einführung gleichlautender, sich an das Haushaltsrecht des Landes anlehnender Vorschriften bevor.

180 Nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammern geltenden Grundsätzen ist ein Haushaltsplan, der die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Ausgaben und deren Deckung nachweist, von der Vollversammlung der Kammer festzustellen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie besagen ferner, daß zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der Deckung der Verwaltungskosten weder Beiträge erhoben werden dürfen noch Kammervermögen verwandt werden darf. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf außerdem die vom Vorstand der Handwerkskammer zu legende und von der Vollversammlung abzunehmende Jahresrechnung, die sich satzungsgemäß auf sämtliche Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie auf die von der Kammer etwa außerdem noch bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken hat.

181 Bei den durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, daß einige Handwerkskammern die beim Abschluß der Bücher verbliebenen Einnahmeüberschüsse entweder überhaupt nicht in die jeweils folgenden Jahresrechnungen übernommen, oder aber nur einen Teil in das folgende Rechnungsjahr übertragen, den anderen Teil dagegen ohne haushaltsmäßige Buchung einem Verwahrkonto zugeführt haben. Auch die Haushaltspläne waren insoweit unvollständig. In diesen Fällen bestand somit keine Kontinuität der Haushaltsführung. Eine andere Kammer hatte bislang wesentliche Teile der bewirtschafteten Mittel nicht haushaltsmäßig nachgewiesen, sondern als Verwahrungen behandelt.

182 Die Aufsichtsbehörde kann bei einer derartigen Handhabung die Haushaltslage der Handwerkskammern anläßlich der von ihr zu erteilenden Genehmigungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend beurteilen. Der Rechnungshof hat den Fachminister hierauf hingewiesen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschriften der §§ 35 und 36 der Kammersatzungen eine klare Trennung zwischen laufenden und Vermögensmitteln erfordern, alle Rücklagen und alle Entnahmen zweckbestimmt haushaltsmäßig zu veranschlagen und als Haushaltsausgaben oder als Haushaltseinnahmen rechnungsmäßig

nachzuweisen sind und mit der Rechnungslegung ein ordnungsgemäßer Vermögensnachweis zu verbinden ist. Der Fachminister hat zugesagt, für eine den genannten Bestimmungen Rechnung tragende Haushalts- und Rechnungsführung sorgen zu wollen.

- 183 Eine weitere örtliche Prüfung des Rechnungshofs hat sich auf die Verwendung der Landesmittel erstreckt, die dem Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen für die Errichtung der Fachlehranstalt des Schmiedehandwerks in Bad Homburg v. d. H. gewährt worden sind. Einer Vereinbarung mit dem Bundesrechnungshof zufolge wurde dabei auch die Verwendung der für den gleichen Zweck bewilligten Zuschüsse des Bundes mitgeprüft.
- 184 Es war zu bemängeln, daß für das durchgeführte Bauvorhaben lediglich ein Kostenvoranschlag, nicht aber ein nach der DIN-Norm 276/77 aufgegliederter Kostenanschlag aufgestellt war, wie er bei der Beantragung von Zuwendungen der öffentlichen Hand in derartigen Fällen nach den Landesrichtlinien zu § 64a RHO zu fordern ist. Im übrigen überstiegen die Gesamtkosten für die Errichtung der Anstalt wesentlich den in dem Voranschlag ausgewiesenen Betrag, was in erster Linie darauf zurückzuführen war, daß das Bauprogramm nachträglich verschiedene Erweiterungen erfahren hat. Außerdem waren die von dem Verband aufgebrauchten Eigenmittel erheblich geringer als in den Bewilligungsanträgen angegeben. Der Rechnungshof hat dem Fachminister mitgeteilt, daß es für die Verwaltung schwierig sei, beim Fehlen ordnungsgemäßer Antragsunterlagen alle Umstände zu erkennen, die für die Bewilligung einer Zuwendung von Bedeutung sind (Ziffer 11 Abs. 1 der Landesrichtlinien). Er hat darauf hingewiesen, daß das insbesondere auch für den Nachweis der tatsächlich vorhandenen Eigenmittel gelten müsse.
- 185 Bei den über die Tätigkeit der Fachlehranstalt angestellten Erhebungen hat der Anstalts-träger die Auffassung vertreten, die Teilnahme an den im Unterrichtsbetrieb an erster Stelle stehenden Schlepperreparaturlehrgängen werde dadurch beeinträchtigt, daß die Deutschen Landmaschinen-Schulen (Deula-Schulen) mit ihren gleichartigen Lehrgängen für landwirtschaftliche Kräfte in dem Bestreben nach einer rentablen Gestaltung ihrer Einrichtung auch Angehörige des Schmiedehandwerks als Teilnehmer aufnehmen, zumal eine solche Schule in der Nähe der Fachlehranstalt neu errichtet worden sei.
- 186 Da im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderungsprogramme auch die Deula-Schulen aus öffentlichen Mitteln erheblich unterstützt werden, hat der Rechnungshof darum gebe-

ten, im Interesse eines wirtschaftlichen Einsatzes dieser Mittel auf eine stärkere Koordinierung verwandter Förderungsmaßnahmen hinzuwirken.

Hilfsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet (Titel 956 bis 958)

- 187 Der durch die Ziehung der Zonengrenze eingetretene Verlust natürlicher Absatzgebiete und die durch ihre Sperrung im Sommer 1952 verursachten verkehrsmäßigen Behinderungen haben zu einer Reihe von Hilfsmaßnahmen des Landes für die hiervon betroffenen Bevölkerungskreise und Wirtschaftszweige geführt. Diese Maßnahmen bestehen u. a. in der Gewährung von Zuschüssen für Mehrfahrt- und Mehrfrachtkosten sowie — unter wesentlicher Beteiligung des Bundes — in der Zahlung von Frachtzuschüssen (Frachthilfe). Die dem Regierungspräsidenten in Kassel obliegende Bewirtschaftung der für diese Zwecke bereitgestellten Haushaltsmittel ist vom Rechnungshof für das Rj. 1955 örtlich überprüft worden.
- 188 Mit der Gewährung von Zuschüssen für Mehrfrachtkosten sollen die Mehraufwendungen ausgeglichen werden, die in einem Teil des Kreises Eschwege durch die mit der Stilllegung des Bahnhofes Herleshausen verbundene weitere An- und Abfuhr von Wirtschaftsgütern auf der Landstraße entstehen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Bezug von Brennstoffen und Düngemitteln sowie um den Versand von Getreide und Zuckerrüben. Die über die Erstattung der Mehrfrachten ergangenen Weisungen des Fachministers sind nur grundsätzlicher Art. Die für die Zuschußgewährung im einzelnen maßgeblichen Richtlinien sind von dem Regierungspräsidenten aufgestellt. Hiernach werden Pauschalvergütungen gezahlt, die nach den Leistungssätzen der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Rechnungsgewichts bei Einteilung nach verschiedenen Entfernungsgruppen berechnet sind. Die durch die Benutzung kürzerer Schienenwege eingetretenen Ersparnisse an Bahnfrachtkosten sind dabei durch pauschalisierte Abzüge — je nach Transportrichtung — berücksichtigt.
- 189 Der Rechnungshof hält das der Pauschalvergütung zugrunde liegende Rechnungsgewicht für zu niedrig und ist der Auffassung, daß die Transportrichtung der Güter teilweise einen niedrigeren als den angesetzten Pauschsatz erfordert. Er hält daher Änderungen der geltenden Richtlinien und dabei eine stärkere Berücksichtigung der jeweils möglichen Sachlage für notwendig und ist der Ansicht, daß die Bestimmungen über die Vergütung von dem Fachminister erlassen werden sollten.

- 190 Die ab Herbst 1953 gewährten Frachtzuschüsse (Frachthilfe) sollen die Frachtmehrkosten teilweise ausgleichen, die Wirtschaftszweigen der Zonenrandbezirke bei der Erschließung neuer entfernterer Absatzmärkte erwachsen. Der Bund ist an dieser Hilfe wesentlich beteiligt. Nach den von ihm erlassenen Richtlinien sind jedoch nur bestimmte Industriegruppen, in Hessen hauptsächlich die Basaltindustrie, begünstigt. Mit Wirkung vom Rj. 1954 ab wurden vom Land Mittel zur Gewährung einer Frachthilfe für Betriebe auch anderer Wirtschaftszweige bereitgestellt.
- 191 Nach den Bundesrichtlinien sind bis Ende des Rj. 1956 rd. 1,75 Mio DM gezahlt worden. Der auf die Rje. 1955 und 1956 davon entfallende Zuschußbetrag von rd. 1,52 Mio DM ist in voller Höhe vom Bund übernommen worden. Der Basaltindustrie sind allein etwa 90 v. H. der Gesamtaufwendungen zugute gekommen, wobei rd. 76 v. H. dieses Anteils auf drei größere Unternehmen entfallen, von denen zwei mehrere Einzelbetriebe in dem begünstigten Gebiet unterhalten. Im Rj. 1956 haben sich die gezahlten Vergütungen gegenüber dem Vorjahr etwa verdoppelt. Die Frachthilfe für den Transport von Natursteinen, Schotter, Splitt usw. beläuft sich auf 50 v. H. der Kosten, um welche die angefallene Eisenbahnfracht den Frachtbetrag für eine angenommene Mindestentfernung von 178 km übersteigt.
- 192 Die Prüfung hat ergeben, daß die frachtbegünstigten Steine ausschließlich in den norddeutschen Raum befördert worden sind, und daß der am südlichsten gelegene Betrieb der drei genannten Unternehmen, der mehr als 70 km von den übrigen in der Nähe von Kassel befindlichen begünstigten Steinwerken gelegen ist, an den Lieferungen nach Norddeutschland mit den größten Mengen beteiligt war. Außerdem ist aufgefallen, daß dem südlichsten Steinbruch eines der mehrere Werke betreibenden Unternehmen das Mehrfache der frachtbegünstigten Aufträge der übrigen Einzelbetriebe dieses Unternehmens zugeflossen ist.
- 193 Der Rechnungshof hat daher gebeten, zu erwägen, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, derartige Güter mit Hilfe öffentlicher Mittel in dieser Weise über größere Entfernungen zu befördern, und außerdem wegen der finanziellen Auswirkungen angeregt, in dem Bereich der Straßenbauverwaltung, einem der Hauptabnehmer der Erzeugnisse der Basaltindustrie, Erhebungen über die Herkunft der zur Verwendung gelangenden Steine anzustellen.
- 194 Aus den für die Zahlung von Frachthilfe außerhalb der Bundesrichtlinien bereitgestellten Landesmitteln sollten der Zweckbe-

stimmung nach ebenfalls nur solche Betriebe bezuschußt werden, die ihr natürliches Absatzgebiet verloren haben, also schon vor Ziehung der Zonengrenze bestanden. Der Rechnungshof hat jedoch festgestellt, daß die in den Rjn. 1955 und 1956 Unternehmen verschiedenster Art nach unterschiedlichen Grundsätzen gewährten Vergütungen von zusammen rd. 0,235 Mio DM zum großen Teil erst nach dem Kriege errichteten Betrieben zugute gekommen sind. Nach seiner Auffassung sind mit den Frachthilfen aus Landesmitteln teilweise Belange der begünstigten Betriebe verfolgt worden, die im Rahmen dieser Aktion keine Berücksichtigung finden sollten.

Die Ergebnisse der Prüfung sind mit dem Fachminister noch abschließend zu behandeln.

Fürsorge für Flüchtlinge aus geräumten Gebieten (Rj. 1946 Epl. XIV); Ersatz für einen im Dez. 1946 ausgezahlten Abschlagsbetrag

- 195 Am 3. Dez. 1946 ist der Landeslieferungs-genossenschaft des Schreinerhandwerks Hessen eGmbH in Frankfurt/Main ein Betrag von 150000,— RM als Abschlagszahlung für an Flüchtlinge zu liefernde Möbel gezahlt worden. Nach den damaligen Feststellungen des Rechnungshofs ist es jedoch nicht zu Lieferungen gekommen. Infolge der Währungsumstellung war der Betrag auf 15000,— DM umzustellen und von der Landeslieferungs-genossenschaft zurückzufordern. Die langwierigen Verhandlungen führten erst am 29. Febr. 1956 zum Abschluß folgenden Vergleichs:

Die dem Lande Hessen durch Vertrag vom 10. März 1950 sicherungshalber übereigneten Möbel, und zwar:

34 Küchen-

schränke . . . (Stückwert etwa 150,— DM)

22 Schränkchen (Stückwert etwa 30,— DM)

120 Betten (Stückwert etwa 18,— DM)

75 Betten (Stückwert etwa 23,— DM)

sind von der Genossenschaft bestmöglich zu verwerten. Der Erlös ist bis zum 31. März 1957 an die Staatshauptkasse Hessen abzuführen. Die Genossenschaft zahlt außerdem 3600 DM in monatlichen Raten von 100,— DM, beginnend am 1. April 1956, an die gleiche Kasse. Der Rechnungshof wird die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen überwachen.

2. Sozialversicherung (Kap. 13)

- 196 Die Durchführung der Unfallversicherung wird von der hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/Main wahrgenommen. Sie bedient sich des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt/Main, zu dessen Verwaltungskosten sie einen Beitrag leistet.

197 Der Rechnungshof hat im Frühjahr 1955 erstmals die hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Frankfurt/Main sowie deren Jahresrechnungen bis zum Rj. 1953 überprüft. Trotz wiederholter Erinnerungen und der Ausführungen in der Denkschrift 1954 (Tz. 238 bis 245) sind bis heute noch wesentliche Punkte der am 15. Juli 1955 dem Fachminister mitgeteilten Beanstandungen unerledigt.

Insbesondere fehlen noch immer

- a) die Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der Unfallversicherung nach § 895 RVO,
- b) die Durchführungsvorschriften nach § 5 der Verordnung vom 7. Mai 1949 (GVBl. S. 41),
- c) die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung nach § 8 Abs. 1 d) des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) vom 22. Febr. 1951 in der Fassung vom 13. Aug. 1952 (BGBl. I S. 427),
- d) die nach Auffassung des Rechnungshofs notwendigen Bestimmungen über die Kassenaufsicht und die Rechnungsvorprüfung,
- e) die Regelung über eine gerechte und zweckmäßige Verteilung der Verwaltungskosten zwischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband und hessischer Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

198 Die Rechnungen für die Rje. 1954 und 1955 sind bisher weder vorgeprüft noch dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt worden. Es mußten daher entsprechende Vorbehalte gemacht werden.

3. Akademie der Arbeit (Kap. 15)

199 Die Akademie der Arbeit in Frankfurt/Main ist mit Wirkung vom 1. April 1951 in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt worden. Stifter sind das Land Hessen und der Deutsche Gewerkschaftsbund. Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Stiftungsurkunde haben die Stifter vereinbart, daß die für die Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel in der Weise aufgebracht werden, daß das Land einen festen jährlichen Zuschuß in Höhe von 100 000,— DM, der durch Landtagsbeschluß vom 20. Jan. 1954 auf 130 000,— DM erhöht worden ist, leistet und der Deutsche Gewerkschaftsbund für den Rest aufkommt.

200 Die Verwendung der von den Stiftern zur Verfügung gestellten Mittel ist nach § 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde vom Rechnungshof

nach Maßgabe näherer Vereinbarungen zwischen den Stiftern jährlich zu prüfen. Diese Vereinbarungen sind erst am 20. Dez. 1952/26. Jan. 1953 zum Abschluß gekommen. Danach ist die Rechnungsprüfung unter Hinzuziehung von zwei Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchzuführen.

Die Jahresrechnungen 1952 bis 1955 sind inzwischen geprüft worden.

201 Bei der Prüfung sind erhebliche Mängel in der Kassen- und Buchführung festgestellt worden. Außerdem hat sich herausgestellt, daß neben der Akademiekasse eine Sonderkasse mit der Bezeichnung „Stiftungsvermögen“ zur Verfügung des Leiters der Akademie der Arbeit besteht, die zeitweilig einen Bestand bis zu 38 000,— DM aufwies. Der Rechnungshof hatte infolge seines beschränkten Prüfungsrechts nicht die Möglichkeit, diese Sonderkasse in seine Prüfung einzubeziehen.

202 Die Gelder der beiden Kassen sind nicht immer streng auseinander gehalten worden. Eine Kassenaufsicht ist von dem hierzu verpflichteten Leiter der Akademie der Arbeit nicht ausgeübt worden.

203 Es fehlt auch noch die nach § 6 der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Geschäftsordnung für das Kuratorium. Sobald diese erlassen ist, sollte eine Dienstanweisung für den Leiter der Akademie der Arbeit herausgegeben werden, in der u. a. auch die Aufgaben des Leiters auf dem Gebiet der Kassenaufsicht klar und eingehend bestimmt werden müßten.

204 Einzelne Beschlüsse des Kuratoriums sind mit den gesetzlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar. So ist z. B. beschlossen worden, dem Leiter der Akademie der Arbeit eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,— DM zu gewähren. Die Zulage wird bereits seit Jahren gezahlt, ohne daß die steuerlichen Bestimmungen (§ 3 Ziffer 11, § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes) beachtet worden sind.

205 Den neuerdings beschäftigten Assistenten wird Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentuschädigung in Höhe von 4,— DM je Kalendertag gewährt ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen nach den staatlichen Bestimmungen vorliegen. Die Zahlung würde vom Leiter damit begründet, daß die Vergütungen der Assistenten zu gering seien und dadurch eine Aufbesserung erfahren sollten.

206 Wie in diesem Falle, so sind auch bei der Einstufung einzelner Angestellten, bei Gewährung von Beihilfen u. ä. die staatlichen Bestimmungen nicht oder nur ungenügend beachtet worden.

207 Einem Beamten des Landesarbeitsamtes Hessen, der einige Jahre der Akademie der Arbeit zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten zur Verfügung gestellt worden war, sind bei seiner Rückkehr zur Arbeitsverwaltung 1500,— DM „als Urlaubsabgeltung“ gezahlt worden, obwohl bei dem Umfang der Dienstgeschäfte immer die Möglichkeit bestanden haben mußte, den zustehenden Erholungsurlaub zu gewähren. Es ist ungewöhnlich, daß einem Beamten eine Urlaubsabgeltung in dieser Form gewährt wird.

208 Außerdem sind dem Landesarbeitsamt noch die Bezüge des Beamten für weitere drei Monate aus der Sonderkasse des Leiters der Akademie der Arbeit erstattet worden.

209 Die Ergebnisse der Prüfung sind den Mitgliedern des Kuratoriums mitgeteilt worden. Das Kuratorium hat inzwischen zu einem Teil der Ergebnisse Beschluß gefaßt.

4. Gewerbeaufsicht und Technische Überwachung (Kap. 16 und 17)

210 Einem Gewerbeinspektor des Gewerbeaufsichtsamtes Wiesbaden ist am 15. Okt. 1953 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 5000,—DM zur Beschaffung eines beamteneigenen Kraftwagens bewilligt worden. Trotz bestimmungsgemäßer Einhaltung der Tilgungsbedingungen (0,10 DM für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer) ist die Abdeckung des Darlehensbetrages infolge geringer dienstlicher Fahrleistungen unzureichend. Im Laufe von $2\frac{1}{2}$ Jahren sind nur rd. 1000 DM zurückverinnahmt worden. Die Tilgung würde sich bei gleichbleibender Fahrleistung über $12\frac{1}{2}$ Jahre erstrecken.

211 Der Rechnungshof hat um Prüfung gebeten; ob in diesem Falle die Voraussetzungen für das Halten eines beamteneigenen Kraftwagens noch vorliegen. Außerdem hat er angeregt, bei Anerkennung eines beamteneigenen Kraftwagens grundsätzlich nur Darlehen bis zur Höhe des Preises des VW-Standardmodells zu bewilligen, da dieses Modell im allgemeinen ausreicht.

212 Der Fachminister hat am 21. Mai 1957 mitgeteilt, daß eine Neuregelung bezüglich der Ausstattung und des Einsatzes der Gewerbeaufsichtsverwaltung mit Kraftwagen beabsichtigt sei. Er habe sich zu diesem Zweck Berichte aller Gewerbeaufsichtsämter für das Rj. 1956 geben lassen, um zunächst einmal feststellen zu können, in welchem Umfang die z. Z. vorhandenen Fahrzeuge eingesetzt werden. Diese Berichte sollten kurzfristig überprüft und das Ergebnis dem Rechnungshof mitgeteilt werden. Die Mitteilung des Ergebnisses steht noch aus.

213 Der Rechnungshof hatte bereits im Zusammenhang mit der Prüfung von Rechnungen für das Rj. 1952 die Herausgabe einer Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsverwaltung wie auch für die Technischen Überwachungsämter angeregt. Auf mehrere Anfragen über den Stand der Angelegenheit hat der Rechnungshof bisher noch keine Antwort erhalten. Dem Vernehmen nach sollen Entwürfe für eine Dienstanweisung in Kürze fertiggestellt werden.

5. Kriegsofferversorgung (Kap. 18)

214 In Hessen oblag nach dem Zusammenbruch die Durchführung des damals geltenden Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte der Landesversicherungsanstalt Hessen, die hierfür eine KB-Hauptabteilung und an Stelle der s. Z. aufgelösten ehemaligen Versorgungsämter KB-Abteilungen bei neun Allgemeinen Ortskrankenkassen einrichtete. Nach der Konstituierung der Bundesrepublik wurde die Kriegsofferversorgung Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 10 GG). Mit Wirkung vom 1. April 1950 übernahm der Bund auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes die Lasten der Kriegsofferversorgung, darunter auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten. Für das Rj. 1950 hatten nach diesem Gesetz die Länder noch einen 15%igen Anteil von den Gesamtaufwendungen zu tragen (sog. Interessenquote).

215 Durch das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung vom 12. März 1951 waren die Versorgungsdienststellen wieder als selbständige Behörden der Länder errichtet worden. Die Errichtung der Versorgungsbehörden im Lande Hessen beruht auf dem Erlaß der Landesregierung vom 11. Juni 1951.

Durch das Finanzanpassungsgesetz (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 wurde bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. April 1955 die Verwaltungskosten der Kriegsofferversorgung nicht mehr vom Bund, sondern von den Ländern zu tragen sind.

216 Die finanzielle Auseinandersetzung mit dem Bund aus Anlaß der ersten Überleitung (1. April 1950) und die Feststellung des Gesamtaufwands zur Errechnung der 15%igen Interessenquote des Landes für das Rj. 1950 gestalteten sich angesichts der wenig klaren Bestimmungen über die Anwendung des Kassenprinzips recht schwierig. Der Bundesrechnungshof hatte zuletzt zugunsten des Bundes eine Restforderung in Höhe von rd. 719000 DM berechnet. Auf Grund des Ergebnisses einer vom Rechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde der Anspruch des Bundes auf einen Betrag in Höhe von rd.

3000 DM beschränkt. Mit der Auszahlung dieses Betrages an den Bund ist die Angelegenheit abgeschlossen.

- 217 Ein Versorgungsamt hat in der Nachweisung der nicht abgewickelten Vorschüsse unter anderem einen Betrag von 1603,26 DM nachgewiesen, der am 4. April 1956 noch vor Abschluß der Bücher zur Verschleierung einer Haushaltsüberschreitung bei Titel 203 durch Rotabsetzen vereinnahmt und gleichzeitig zu Lasten des Vorschußkontos verausgabt worden ist. Der Betrag ist im Rj. 1956 wieder zu Lasten des Titels 203 umgebucht worden. Es ist dadurch gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere §§ 32, 33 Abs. 1, 68 Abs. 1 RHO, § 14 RRO, §§ 29 Abs. 1, 45 und vor allem 53 Abs. 2 RWB verstoßen worden. Die Amtskasse wäre außerdem nach § 76 Abs. 2 RKO verpflichtet gewesen, zur Vermeidung der Haushaltsüberschreitung die Auszahlungsanordnungen zurückzugeben, sobald die Haushaltsmittel verbraucht waren.
- 218 Ein Versorgungsamt hat in der Nachweisung der nicht abgewickelten Vorschüsse 50 Einkellerungsvorschüsse an Bedienstete nachgewiesen, die auf Grund des Finanzminister-Erlasses vom 28. Okt. 1955 gewährt werden konnten. Diese Vorschüsse waren nach dem Beschluß der Landesregierung bis zum Jahreschluß (31. März 1956) zu tilgen. Nur in besonderen Ausnahmefällen konnte die übergeordnete Stelle auf Antrag die Rückzahlungsfrist bis zum 31. Mai 1956 verlängern. Das Amt hat — angeblich auf Vorsprache des Betriebsrats — diese Verlängerung eigenmächtig für alle Empfänger vom Amtsleiter bis zum Verwaltungslehrling gewährt.

6. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Planung, Überwachung und Ausführung von Straßenbauvorhaben

- 219 Bei einer Anzahl von Straßenbauvorhaben wurden bei der erstmaligen Einstellung der Gesamtbaukosten in den Haushaltsplan Beträge veranschlagt, die nicht annähernd den tatsächlichen Kosten entsprachen. Wenn auch die Unterteile bei Titel 950 — Neu-, Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung — gegenseitig deckungsfähig sind, sind erhebliche Abweichungen der tatsächlichen Kosten gegenüber der Planung doch bedenklich, weil u. U. wesentliche Beträge gebunden werden, die für eine andere Baumaßnahme hätten bereitgestellt werden können. Außerdem entsteht durch mehrmaligen Mittelausgleich bei Baumaßnahmen eine erhebliche Mehrarbeit. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den im Haushaltsplan eingestellten Gesamtbaukosten und den tatsächlichen Ausführungskosten sind im allgemeinen darauf zurückzuführen, daß die Maßnahmen nicht sorgfältig genug vorbereitet waren. Oft

waren auch Änderungen des Umfangs und der Art der Bauleistungen während der Ausführung Anlaß der Abweichungen.

- 220 Sofern überhaupt die nach § 45 RHO erforderlichen Kostenanschläge aufgestellt wurden, weichen die ermittelten Summen infolge Änderung der Planung oder Ausführung oft erheblich von der im Haushaltsplan ausgebrachten Baukostensumme nach oben oder unten ab. Schon bei der Ausschreibung oder Vergabe der Bauleistungen wurde von den genehmigten Kostenanschlägen abgewichen. Hieraus ist zu folgern, daß vielfach sowohl die Anfertigung der Entwürfe und der Kostenanschläge als auch die Prüfung der Ausführungsunterlagen nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen wurden.
- 221 Die mit Unternehmern abgeschlossenen Leistungsverträge wurden oft vor oder während der Ausführung der Bauleistungen nach Art und Umfang geändert, so daß die vorausgegangenen Planungsarbeiten und Wettbewerbe hinfällig waren. An Stelle einer neuen Ausschreibung wurden mit den Auftragnehmern neue Einheitspreise für die geänderten Bauleistungen auf freihändiger Grundlage vereinbart. Mitunter wurden die Leistungsverträge in ihrem gesamten Umfang durch freihändige Vereinbarung geändert. Zu den abgeschlossenen und oft geänderten Leistungsverträgen kamen vielfach noch freihändig übertragene Mehrleistungen, deren Kosten in manchen Fällen das Doppelte der Kosten des ursprünglichen Auftrages betrugen.
- 222 Das geschilderte Verfahren entspricht nicht den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und den Vorschriften des § 46 Abs. 1 RHO. Es ist nicht die Gewähr gegeben, daß die wirtschaftlichsten Preise ermittelt wurden (§ 26 Abs. 1 RHO). Vorbedingung einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Straßenbaumittel ist ein gewissenhaft und gründlich durchgearbeiteter baureifer Entwurf mit genauer Kostenberechnung der Bauleistungen, der die Grundlage für die Durchführung des Bauvorhabens und damit auch für die Rechnungslegung bildet.
- 223 Bauleistungen, die nach § 46 RHO und nach § 3 Ziffer 2 der VOB Teil A öffentlich ausgeschrieben werden mußten, unterlagen mitunter nur einer beschränkten Ausschreibung. Fast bei allen Prüfungen mußte festgestellt werden, daß wenig Neigung besteht, die öffentliche Ausschreibung anzuwenden, obwohl bekannt ist, daß die Bauindustrie den im Frühjahr 1957 eingetretenen Preisrückgang im Straßenbau bis ca. 20% im wesentlichen auf die öffentliche Ausschreibung und den dadurch bewirkten echten Wettbewerb zurückführt.

- 224 Von verschiedenen Straßenbauämtern wurden Aufträge zur Ausführung von Streumakadamdecken, die nicht den technischen Vorschriften entsprachen, vergeben. Diese Decken zeigten schon ein Jahr nach ihrer Ausführung erhebliche Schäden, so daß in den nächsten Jahren wesentliche Unterhaltungs- oder sogar Erneuerungskosten entstanden. Die Lebensdauer richtig ausgeführter Decken der vorgenannten Art liegt bei normaler Unterhaltung in der Regel bei 15 bis 20 Jahren. Unerprobte Abweichungen von den allgemein bekannten Regeln sind bedenklich, weil sie erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen können.
- 225 Auch die erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung der Untergrundverhältnisse wurde in einzelnen Fällen vermißt. So wurden bituminöse Fahrbahndecken auf nicht standfestem und auf frostgefährdetem Untergrund hergestellt, die innerhalb eines Jahres zerstört waren und deshalb nochmals unter Verbesserung des Untergrundes und des Unterbaues neu hergestellt wurden oder noch hergestellt werden müssen. Bei gewissenhafter Untersuchung der Untergrundverhältnisse bei der Planung und entsprechender Ausführung hätten diese Schäden vermieden werden können. Die Straßenbaumittel sind in diesen Fällen nicht wirtschaftlich und sparsam verwaltet worden. Es wurde gegen § 26 Abs. 1 RHO verstoßen.
- 226 Der Rechnungshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die besonderen Prüfungsunterlagen (§ 107 Buchstabe c RRO) für eine umfassende Prüfung unerläßlich sind. Trotzdem wurden die nach § 14 RHO zu erstellenden Unterlagen den Rechnungen bisher nicht beigelegt, so daß die Prüfung der durchgeführten Baumaßnahmen erschwert war.
- 227 Der Rechnungshof hat versucht, die Gründe zu ermitteln, die Anlaß der Wiederholung gleicher Fehler und Mängel sind. Eine der wesentlichen Ursachen sieht er neben anderen in der Besetzung der Straßenbauämter, insbesondere in der Planungsabteilung. Vorentwürfe, Kostenvoranschläge und Kostenanschläge, die ohne die notwendigsten örtlichen Feststellungen am grünen Tisch angefertigt werden, können keine brauchbare Unterlage für die Einstellung in den Haushalt bilden. Daß dann später bei der Ausführung laufend Änderungen mit entsprechenden finanziellen Nachteilen eintreten, ist nur natürlich. Eine wirtschaftliche Verwaltung der Straßenbaumittel ist daher nur möglich, wenn ein gründlich durchgearbeiteter Entwurf mit genauer Kostenberechnung vorliegt. Solange aber die wenigen Bauleitungskräfte nicht ausreichen, um im Sommer die Durchführung der genehmigten Baumaßnahmen zu überwachen, können sie nicht gleichzeitig brauchbare Unterlagen für die Planung zukünftiger Maßnahmen erstellen.
- 228 Der Rechnungshof empfahl der Verwaltung, durch eingehende Erhebungen festzustellen, ob die Bauleitungsmittel ausreichend sind, das Verfahren ihrer Bereitstellung nicht vereinfacht werden kann und die derzeitige Besetzung der Straßenbauämter ausreichend ist.
- 229 Die Mittel, die für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bereitgestellt werden, sind nach Auffassung des Rechnungshofs unzureichend. Infolgedessen ist es nicht möglich, im Hinblick auf die wachsenden Aufgaben der Straßenbauverwaltung planvoll den Personalbestand auszubauen. Die ohnehin geringen Möglichkeiten, gute technische Kräfte zu erhalten, dürfen aber nicht ausgelassen werden.
- 230 Nur ein mit guten Kräften ausreichend besetztes Amt wird die Gewähr für eine einwandfreie technische Durchführung der Baumaßnahmen und damit für die wirtschaftliche Verwendung der Straßenbaumittel geben.

VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

1. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)

Einstufung der vermessungstechnischen Angestellten

- 231 Durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO. A sind mit Wirkung vom 1. Mai 1956 die Tätigkeitsmerkmale dieser Bedienstetengruppen neu festgelegt worden.

Das betrifft die vermessungstechnischen Angestellten insofern, als die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Verg. Gruppe Va denen der neuen Verg. Gruppe IVb entsprechen, und daß nach den neugefaßten Merkmalen der Verg. Gruppe Va das Aufrücken in diese Gruppe leichter möglich ist, als das bei der früheren Verg. Gruppe VIa der Fall war. Dementsprechend mußten die Bediensteten der Landeskulturverwaltung, die nach ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit die früheren Merkmale der Verg. Gruppe VIa erfüllten, mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in die Verg. Gruppe Va eingereiht werden. In gleicher Weise war bei den Angestellten zu verfahren, die noch der Verg. Gruppe VII angehörten, aber die Voraussetzungen für das Aufrücken in die Verg. Gruppe Va erfüllten.

- 232 Im Bereich der Landeskulturverwaltung sind auf Grund dieser tarifrechtlichen Änderungen nahezu alle vermessungstechnischen Angestellten der in Betracht kommenden Vergütungsgruppen höhergestellt worden. Es wurden umgewandelt: vier Stellen von Verg. Gruppe IV nach IVa, 46 Stellen von Verg. Gruppe Va nach IVb, 10 Stellen von Verg. Gruppe VIa nach VIIb, 160 Stellen von Verg.

Gruppe VIa nach Va, 59 Stellen von Verg. Gruppe VII nach Va, 10 Stellen der Verg. Gruppe VIb nach Vb, 60 Stellen der Verg. Gruppe VII nach VIb, das sind insgesamt 349 Stellen.

- 233 Bei der Aufgabenstellung der Landeskulturverwaltung sind nach wie vor Arbeiten auszuführen, die nicht über die Tätigkeitsmerkmale der Verg. Gruppe VII hinaus zu bewerten sind. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs handelt es sich dabei etwa um 25 bis 30% des Gesamtarbeitsumfangs. Für diese Arbeiten waren nach der Durchführung des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 nur noch einige wenige technische Angestellte vorhanden. Die tarifvertragliche Neuordnung hat sich mithin dahin ausgewirkt, daß die Einstufung der technischen Angestellten, insgesamt gesehen, nicht mehr mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Einklang steht.

- 234 Der Rechnungshof hat aus Anlaß von Rechnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bereich der Landeskulturverwaltung dem Fachminister gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß es nach seiner Auffassung in Zukunft erforderlich sei, bei der Besetzung freiwerdender Stellen oder bei der Einstellung von Nachwuchskräften dieser Sachlage Rechnung zu tragen und solange keine Anwärter mit der Aussicht auf eine höhere Vergütung als nach Verg. Gruppe VII einzustellen, bis ein dem tatsächlichen Arbeitsanfall entsprechendes Verhältnis der in die einzelnen Vergütungsgruppen eingereihten Arbeitskräfte hergestellt ist. Das Fachministerium entspricht dieser Anregung insofern, als es bis auf weiteres keine technischen Lehrlinge mehr einstellt, dafür aber Anlernlinge annimmt, die nach Abschluß ihrer Anlernzeit mit einfachen Arbeiten betraut werden, so daß sie höchstens bis zur Verg. Gruppe VII aufrücken können

Benutzung von beamteneigenen und privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen

- 235 Die Kulturämter sind in letzter Zeit in der Hauptsache aus Mitteln, die der Bund zur beschleunigten Durchführung der Flurbereinigung bereitgestellt hat, stärker als bisher mit Dienstkraftwagen (VW-Kombiwagen und Opel-Caravan) ausgestattet worden. Das Landeskulturamt und 10 Kulturämter verfügen nunmehr über je zwei Dienstkraftwagen. Der Rechnungshof hat deshalb anläßlich der Rechnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei einem Kulturamt, bei dem eine erhebliche Zahl von beamten- und privateigenen Kraftfahrzeugen für die dienstliche Benutzung zugelassen war, die Frage zur Erörterung gestellt, ob eine Anerkennung in diesem Umfang noch weiterhin notwendig und gerechtfertigt ist. Das

Fachministerium hat nach Prüfung der Verhältnisse im gesamten Bereich der Landeskulturverwaltung mit Ablauf des 31. März 1957 alle bis dahin erteilten Genehmigungen sowohl für die beamteneigenen als auch die privateigenen Kraftfahrzeuge zurückgezogen und unter Berücksichtigung der besonderen dienstlichen Interessen nur noch eine wesentlich verminderte Zahl von Kraftfahrzeugen als privateigene anerkannt.

- 236 Ein Kulturamt unterhielt bei einer Kreissparkasse ein Konto, auf das rund 38 000,—DM zu Lasten von Haushaltsmitteln überwiesen wurden, um bei der — im übrigen zweckentsprechenden — Verwendung dieser Mittel nicht an die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere an das Rechnungsjahr, gebunden zu sein. Es handelte sich mithin um eine nicht ordnungsmäßig belegte Scheinausgabe und um einen bewußt gebildeten „schwarzen Fonds“. Der Rechnungshof hat diese Handhabung als Verstoß gegen das Haushaltsrecht — insbesondere gegen § 25, § 26 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 68 Abs. 1 RHO — gerügt und die sofortige Auflösung des Kontos veranlaßt.

2: Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19)

- 237 Der Rechnungshof hat bei den Wasserwirtschaftsdezernaten der Regierungspräsidenten in Darmstadt und Wiesbaden und bei zwei Wasserwirtschaftsämtern Rechnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.

- 238 Durch das inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 ist die unterschiedliche Zuständigkeit der in den beiden Rechtsgebieten Hessens mit wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Aufgaben befaßten Behörden durch Anpassung an die Vorschriften des preußischen Wassergesetzes auch im ehemals hessischen Gebiet beseitigt worden. Das hat im Regierungsbezirk Darmstadt zu erheblicher Mehrarbeit und zur Einrichtung eines neuen Dezernates — Wasserrecht — geführt.

- 239 In Anbetracht der Bedeutung der Aufgaben, die der Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen der Erhaltung, Gestaltung und Nutzung des ober- und unterirdischen Wassers gestellt sind, haben sich die Wasserwirtschaftsämter, damit ihre personelle Besetzung in vertretbaren Grenzen bleibt, nicht in erster Linie mit der Aufstellung genereller und baureifer Entwürfe und ihrer Ausführung, sondern neben den hydrographischen Arbeiten und den überörtlichen oder übergebietlichen Planungen mit den eigentlichen Hoheitsauf-

gaben zu befassen. Nach der auch vom Rechnungshof vertretenen Auffassung des Fachministeriums sollen die Wasserwirtschaftsämter nur in dem Umfange Entwürfe aufstellen und Bauleitungen übernehmen, wie das zur Erhaltung der Erfahrungen und der Weiterbildung der Bediensteten notwendig ist. Wenn im Bereich des ehemaligen Volksstaates Hessen die Betätigung der Ämter bisher teilweise über diesen Rahmen hinausgegangen ist, dann deshalb, weil hier früher die Wasserwirtschaftsämter für alle Gemeinden grundsätzlich sämtliche Entwürfe wasserwirtschaftlicher Art aufgestellt, die Bauarbeiten eingeleitet, überwacht und über deren Kosten abgerechnet haben. Dieses Verfahren konnte, wie der Regierungspräsident Darmstadt in der Schlußbesprechung ausführte, nicht kurzfristig geändert werden; es bedurfte einer längeren Übergangszeit, um sich der geänderten Aufgabenstellung anzupassen.

- 240 Vom Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden werden zwei Außenstellen — eine in Hanau, die andere in Usingen — unterhalten. Während die Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Außenstelle in Hanau für die Kreise Hanau-Land, Gelnhausen und Schlüchtern anerkannt werden muß, liegen, wie die Schlußbesprechung ergab, die Voraussetzungen für die Beibehaltung der Außenstelle Usingen nur noch zeitlich begrenzt vor. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll diese Außenstelle spätestens im Jahre 1960 aufgelöst werden.
- 241 Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landeszuwendungen zum Bau von Hochwasserrückhaltebecken und Ausbau von Wasserläufen im Ohm-Wohra-Gebiet (Baukosten rd. 14 Mio DM) hat sich der Rechnungshof nach Abschluß der Baumaßnahmen vorbehalten. Die bestimmungsgemäße Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Landes für Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Hochwasserschäden, zur Förderung von Flußregulierungen und Landesmeliorationen sowie zur Durchführung von Dränungen wurden an Ort und Stelle stichprobenweise geprüft. Die teilweise unzureichende Buch- und Belegführung der Zuwendungsempfänger erschwerte diese Prüfung. Außerdem wurde festgestellt, daß Zuwendungsempfänger die Verwendungsnachweise in zahlreichen Fällen so verspätet vorlegen, daß im Zeitpunkt der Rechnungsprüfung die entsprechenden Ausgaben des Landes noch nicht ordnungsgemäß belegt waren.
- 242 Das Fachministerium hat zugesagt, die Wasserwirtschaftsämter anzuweisen, für eine termingerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Verwendungsnachweise zu sorgen und den Zuwendungsempfängern dabei, soweit erforderlich, behilflich zu sein.

3. Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau (Kap. 25)

- 243 Der Rechnungshof hat die Rechnung der Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau geprüft und gemäß § 97 RHO örtliche Erhebungen angestellt.
- 244 Während in den Jahren 1949 bis 1955 der durchschnittliche Überschuß 0,23 Mio DM betrug, weist die Haushaltsrechnung 1955 einen geldlichen Gewinn von 1,03 Mio DM aus. Dieses Ergebnis ist in der Hauptsache auf die mengen- und gütemäßig günstige Ernte des Wirtschaftsjahres 1953 zurückzuführen, die vorwiegend im Rj. 1955 zum Verkauf kam.
- 245 Bei den Staatsweingütern sind nach den Feststellungen des Rechnungshofs in den letzten Jahren nicht nur ausreichende bauliche Investitionen vorgenommen worden, sondern sie wurden auch in beachtlichem Umfang mit Maschinen, Kellereigeräten, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Sie sind daher in der Lage, ihren Aufgaben und ihrem Umfang entsprechend die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten, daß sie mit der technischen Entwicklung Schritt halten und die Produktivität und Rentabilität steigern können. Durch den zweckentsprechenden Einsatz von Maschinen und modernen Weinbergsgewerken konnte die Zahl der ständigen Arbeitskräfte bereits verringert werden. Diese Entwicklung ist jedoch noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Die von der Verwaltung angestellten arbeitstechnischen Ermittlungen lassen erkennen, daß im Zuge der Rationalisierung eine weitere erhebliche Senkung der Zahl der ständigen Arbeitskräfte möglich ist.

4. Forstverwaltung (Kap. 51 bis 55)

Prüfungsverfahren

- 246 Im Laufe des Gj. 1956/57 hat der Rechnungshof bei 27 Forstämtern der Hessischen Staatsforstverwaltung Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen für das Rj. 1955 durchgeführt. Das dabei angewandte Prüfungsverfahren strebt erstmalig eine Art Ertragslageberechnung an, bei der insbesondere die gegenüber dem nachhaltigen Hiebsatz sich ergebenden Übernutzungen, die Aufwendungen für die Hoheitsaufgaben der Verwaltung, die auf Grund von Los- und Brennholzberechtigungen, von Mänoverschäden, Windwurf und anderen Naturereignissen anfallenden besonderen Belastungen, die Investitionen wie Wegeneuanlagen, Bauten, Ankäufe sowie die Verkäufe u. a. m. ihre betriebswirtschaftlich richtige Berechnung und Bewertung finden. In diesem Zusammenhang werden neben anderen als mar-

kante Weiserzahlen der Aufwand in DM je ha und je fm Holzeinschlag sowie der Aufwand je ha in fm Derbholz — d. h. der Einschlag in fm/ha, der erforderlich ist, um den Gesamtaufwand je ha zu decken — ferner der Reinertrag je ha und je fm und der Betriebskoeffizient als das Verhältnis von Aufwand

zu Ertrag herausgestellt. Naturgemäß sind diese Weiserzahlen in den einzelnen Betrieben sehr verschieden, bedingt insbesondere durch die ungleich gelagerten jeweiligen Standorts- und Vorratsverhältnisse. Für den gesamten Staatswald des Landes ergaben sich für das Rj. 1955 folgende Zahlen:

Holz- boden- fläche ha	Derbholz- Einschlag		Überhieb Derbholz fm o.R. je ha	Durch- schnitt- licher Derbholz- erlös DM/fm	Aufwand		Reinertrag			Betriebs- koeffizient
	Soll fm o.R. je ha	Ist fm o.R. je ha			je ha	je fm	je ha	je ha	je fm	
					DM	DM	fm	DM	DM	
317 275	4,6	5,5	0,9	75,80	205,—	45,—	2,7	155,—	34,—	0,57

Für das Rj. 1956 zeigt sich nach den Feststellungen der Ministerialforstabteilung ein deutliches Absinken des Durchschnittserlöses und ein ebenso beachtliches Ansteigen des Aufwandes. Danach ergibt sich für die in diesem Zusammenhang besonders interessanten Positionen folgendes Bild:

67,24	226,—	51,—	3,4	117,—	27,—	0,66
-------	-------	------	-----	-------	------	------

247 Die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs werden alljährlich — zum ersten Mal für das Rj. 1955 — in den „Wirtschaftsergebnissen der Hessischen Staatsforstverwaltung für das Wirtschaftsjahr“ veröffentlicht. Im Laufe der Zeit, vor allem, wenn genügend Reihenuntersuchungen vorliegen, dürfte die Verwaltung aus solchen laufenden Ergebnissen wertvolle Hinweise für ihre forstpolitischen Ziele, ihre betrieblichen Dispositionen und die Bemessung ihrer Haushaltsansätze gewinnen.

248 Das Prüfungsverfahren soll in Zukunft insoweit weiter ausgebaut werden, als auch die Ergebnisse der periodischen forsteinrichtungstechnischen Erhebungen, die im Zuge der auf eine zehnjährige Laufzeit abgestellten Betriebsregulierungen anfallen, mit zur Betriebsbeurteilung herangezogen werden. Die dadurch bedingte Erweiterung des Umfangs der Prüfungstätigkeit wird zu einem wesentlichen Teil wieder ausgeglichen, wenn die von der Staatsforstverwaltung vorgesehenen, auf die einzelnen Forstämter bezogenen jährlichen Betriebsabrechnungen der Prüfung durch den Rechnungshof zugrunde gelegt werden können.

249 Die Ministerialforstabteilung strebt eine allmähliche Umwandlung der einem forstlichen Wirtschaftsbetrieb wenig angemessenen und nur sehr bedingt aussagefähigen Überschussrechnung in eine Erfolgsrechnung an. Der Rechnungshof begrüßt diese Absicht, obwohl ihm bekannt ist, daß die dabei auftauchende Verfahrensfrage selbst unter den Experten der forstlichen Wissenschaft noch umstritten ist. Die darauf abzielende Entwicklung kann die wirtschaftliche Einstellung aller mit den einzelnen Forstbetrieben befaßten Beamten nur fördern, was insbesondere im Hinblick auf

die ständig zunehmende Aufwandsbelastung der Forstämter und der gesamten Verwaltung ein nicht ernst genug zu nehmendes Anliegen sein dürfte.

250 In der gleichen Richtung soll sich auch das Vorhaben der Staatsforstverwaltung auswirken, den Inspektionsdienst bei den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten noch stärker als bisher, namentlich nach der produktionstechnischen Seite hin, einzuschalten.

251 Alle Bemühungen dieser Art sind darauf abgestellt, anstelle des in der Vergangenheit mit Vorrang beachteten Verwaltungsprinzips die Priorität des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes treten zu lassen. Dabei dürfen selbstverständlich nicht die vielfältigen landeskulturellen Aufgaben insbesondere des fiskalischen Waldbesitzes übersehen werden. Vielmehr gilt es, zwischen den Erfordernissen, die der Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes dienen, und denen der Landeskultur die richtige Synthese zu finden.

Auswirkungen des Hessischen Forstgesetzes

252 Der Bereich der staatlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Körperschaftswald war vor dem Inkrafttreten des Hessischen Forstgesetzes vom 10. Nov. 1954, sowohl was den Umfang als auch den Intensitätsgrad anbetrifft, im Lande Hessen uneinheitlich geregelt. Während im Regierungsbezirk Darmstadt der Gemeindewald auf Grund des Forstverwaltungsgesetzes vom 16. Nov. 1923 durch staatliche Verwaltungs- und Betriebsbeamte voll beförstert wurde, war die auf rund 40 Gesetzen, Verordnungen usw. basierende Einflußnahme des Staates auf den Körperschaftswald in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden ihrer Art nach örtlich

verschieden und im ganzen gesehen wesentlich geringer. Das neue Forstgesetz hat auch insofern eine landeseinheitliche Neuregelung gebracht, wobei allerdings das kommunale Selbstverwaltungsrecht weitgehend berücksichtigt worden ist. Die in diesem Zusammenhang beachtlichen Bestimmungen des Dritten Teils des o. a. Gesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsanordnungen haben in den ehemals preußischen Gebietsteilen des Landes für die Staatsforstverwaltung eine fühlbare Vermehrung des Arbeitsanfalls zur Folge. Das macht sich insbesondere bei einer Anzahl überdurchschnittlich großer Forstämter bemerkbar, die Körperschaftswald in erheblichem Umfang zu betreuen haben. Hier werden, wie örtliche Prüfungen im Raum Fritzlar-Homburg ergeben haben, organisatorische Maßnahmen und personelle Veränderungen vorgenommen werden müssen, um den insofern durch das Forstgesetz gestellten Anforderungen in vollem Umfange gerecht werden zu können.

- 253 Der Rechnungshof ist mit der Landesforstverwaltung der Auffassung, daß sich diese notwendige Neuordnung aller Voraussicht nach ohne eine ins Gewicht fallende Personalvermehrung durchführen läßt. Bei den örtlichen Prüfungen für das Rj. 1956 wird der Rechnungshof die weiteren Auswirkungen des Forstgesetzes besonders beachten.

Großkamp Wolfgang

- 254 Der als forstlicher Nebenbetrieb zum Forstamt Wolfgang, Kreis Hanau, gehörige Großkamp Wolfgang ist vom Rechnungshof erstmalig örtlich überprüft worden.

Der Kamp umfaßt eine Gesamtfläche von 13,02 ha, von denen 10,51 ha als Anbaufläche genutzt werden. Er versorgt 14 Forstämter des Bezirks Wiesbaden, die über keine eigenen Kämpfe verfügen, mit sämtlichen Pflanzen. Außerdem werden die Forstämter dieses Bezirks und, soweit möglich, auch die der Bezirke Darmstadt und Kassel mit Verschulmaterial (Sämlingen) und mit den Pflanzen beliefert, die in den forstamtseigenen Kämpfen nicht angezogen werden können. Der Großkamp ist darüber hinaus für die Forstwirtschaft des Landes von beachtlicher Bedeutung, weil durch seinen Betrieb eine den jeweiligen, Erfordernissen angepaßte Lieferung von besonders gutem Pflanzenmaterial sicherer Herkunft gewährleistet und dadurch zur Steigerung der qualitativen Holzerzeugung beigetragen werden kann. Ihm fällt weiter die Aufgabe zu, durch eine angemessene Kalkulation der Gesteungskosten für alle Forstpflanzen ausreichend auf die Preisbildung im Pflanzenhandel einzuwirken.

- 255 Die Leitung des Betriebes obliegt dem Amtsvorstand des Forstamts Wolfgang. Ein Revierförster überwacht die Ausführung der technischen Arbeiten sowie die Kartei- und Buchführung. Im übrigen wird noch eine Angestellte der Vergütungsgruppe TO.A VIII beschäftigt. Um während der Versandszeiten (Arbeitsspitzen) sich finanziell nachteilig auswirkende Verzögerungen bei der Ausstellung von Rechnungen zu vermeiden, ist der Betriebsleiter auf Anregung des Rechnungshofs ermächtigt worden, eine Hilfskraft, auf drei Monate im Jahr befristet, einzustellen.

- 256 Die Haushaltsführung des Betriebes besorgt das Forstamt Wolfgang, das die benötigten Haushaltsmittel einschließlich der Geschäftskosten auf Grund eines besonderen Kulturplanes bei Titel 404 — Kulturkosten — anfordert. Bei der Vorprüfung der Rechnung für das Rj. 1956 ist die Auffassung vertreten worden, die Geschäftskosten seien aus den betreffenden Titeln des Forstamts zu bestreiten und umzubuchen. Das entspricht zwar durchaus den Grundsätzen der Kameralistik, würde aber ohne Zweifel den Geschäftsbetrieb erschweren und das Forstamt zusätzlich arbeitsmäßig belasten. Da der Großkamp einen in sich geschlossenen forstlichen Kulturbetrieb darstellt, hat der Rechnungshof keine Bedenken dagegen erhoben, daß auch in Zukunft in der bisherigen Weise verfahren wird.

- 257 Die gleichen Gründe haben ihn auch veranlaßt, sich gegen eine Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben unter einem besonderen Kapitel auszusprechen. Er sah sich dazu um so eher in der Lage, als ohnehin eine eingehende Erfolgsrechnung erstellt wird.

- 258 Die nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Forstpflanzenbetriebes eingerichtete Kartei soll u. a. die ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellung und Lieferung der Pflanzen gewährleisten; sie wird den Erfordernissen des Betriebs durchaus gerecht.

- 259 Die Kampbuchführung mit Vermögens- und Erfolgsübersicht liefert den Nachweis über die Verwendung der jährlichen Haushaltsmittel im einzelnen und ermöglicht, das in Geld ausgedrückte Anzuchtergebnis am Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz auszuweisen. Außerdem gibt sie bei getrennter und bis ins einzelne aufgegliederter Darstellung der Gesteungskosten für die zur Anzucht kommenden Pflanzensortimente Aufschluß über die Wirtschaftlichkeit der Anzuchtmethoden. Damit ist es möglich, festzustellen, bei welchen Teilarbeiten durch Verbesserungen und Rationalisierungen Einsparungen erzielt werden können.

- 260 Der Rechnungshof hat auf Grund seiner Prüfung den Eindruck gewonnen, daß es sich bei dem Großkamp um einen gutgeleiteten und wirtschaftlich ausgewogenen forstlichen Nebenbetrieb handelt, dessen Unterhaltung aus den eingangs dargelegten Gründen den Belangen der Staatsforstverwaltung durchaus förderlich ist.

VII. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 —

Entwicklung der Landesschuld in den Rjn. 1951 bis 1955, Stand der Landesschuld am Ende des Rj. 1955

- 261 Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 ist der Rechnungshof ebenso wie in früheren Jahren von dem Landesschuldenausschuß und dem Unterausschuß des Haushaltsausschusses des Landtags für Fragen der Landesschulden ersucht worden, die Landesschuldenverwaltung zu prüfen, den Schuldenstand am 31. März 1956 zu ermitteln und festzustellen, ob das Landesschuldbuch im Rj. 1955 ordnungsmäßig geführt worden ist.

Gleichzeitig wurde die Rechnung der Staatshauptkasse über die Einnahmen und Ausgaben bei Epl. 13 — Landesschuld — für das Rj. 1955 geprüft. Diese Prüfungen haben zu nennenswerten Beanstandungen nicht geführt.

In dem dem Landesschuldenausschuß auf Grund der Prüfungen erstatteten Bericht vom 13. Febr. 1957 hat der Rechnungshof einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung des Landes in den abgelaufenen fünf Rechnungsjahren (1951 bis 1955) gegeben und insbesondere die Neuverschuldung des Landes in Anlehnung an die Grundsätze der amtlichen Finanzstatistik einer näheren Betrachtung in bezug auf die Laufzeiten, die Geldgeber, die Zinssätze und die Verwendung der Landesverbindlichkeiten unterzogen. In Anbetracht der Bedeutung des Schuldendienstes für den Landeshaushalt werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen nachstehend wiedergegeben:

- 262 Die Gesamtverbindlichkeiten des Landes (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten und der Kassenkredite) wiesen in den Rjn. 1951 bis 1955 folgende Bewegung auf:

Stand der Landesschuld		Zunahme gegenüber dem Vorjahr (Unterschied zwischen Schuldaufnahmen und Tilgungen) Ts. DM	Zuwachsrates (gegenüber dem Stand des Vorjahres) in %
am Ende des	Ts. DM		
Rj. 1950.....	1282617,3	—,—	—,—
Rj. 1951.....	1455420,3	+ 172803,—	13,47
Rj. 1952.....	1576381,8	+ 120961,5	8,31
Rj. 1953.....	1736189,2	+ 159807,4	10,14
Rj. 1954.....	1876710,8	+ 140521,6	8,09
Rj. 1955.....	1974981,8	+ 98271,—	5,24

Läßt man die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die vor der Währungsreform entstandenen Landesschulden, die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien (Eventualverbindlichkeiten) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (schwebende

Schuld) außer Betracht und berücksichtigt lediglich die Neuverschuldung aus Darlehen und Krediten, die im Zuge des Wiederaufbaues und im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen eingegangen wurde, so ergibt sich folgendes Bild:

Stand der Neuverschuldung		Zunahme gegenüber dem Vorjahr (Unterschied zwischen Schuldaufnahmen und Tilgungen) Ts. DM	Zuwachsrates (gegenüber dem Stand des Vorjahres) in %
am Ende des	Ts. DM		
Rj. 1950.....	119382,4	—,—	—,—
Rj. 1951.....	254484,8	+ 135102,4	113,17
Rj. 1952.....	352286,1	+ 97801,3	38,43
Rj. 1953.....	517021,1	+ 164735,—	46,76
Rj. 1954.....	628075,2	+ 111054,1	21,48
Rj. 1955.....	712266,6	+ 84191,4	13,40

Wie aus der Übersicht hervorgeht, war der Zuwachs der Neuschulden im Rj. 1953 am größten. Dies war z. T. eine Folge der Ausgabe der Hessenanleihe 1953, die einen Erlös von rd. 50 Mio DM erbrachte. Der verhältnismäßig geringe Zuwachs im Rj. 1955 ist darauf zurückzuführen, daß die Beschaffung von Kreditmitteln auf dem Kapitalmarkt zu tragbaren Bedingungen Schwierigkeiten bereitete.

Von den Gesamtverbindlichkeiten am 31. März 1956 in Höhe von insgesamt rd. 1 974 981 800 DM entfielen rd. 1 791 738 000 DM auf Eventualverbindlichkeiten, rd. 1 520 500 DM auf Kassenkredite. Von dem Restbetrag in Höhe von 1 794 287 500 DM waren

	Ts. DM	%
Altschulden	1 082 020,9	60,3
Neuschulden	712 266,6	39,7
zusammen	1 794 287,5	100,—

- 263 Entsprechend den Grundsätzen der amtlichen Finanzstatistik sind unter „Altschulden“ die im Zusammenhang mit der Währungsreform und der Regelung der Auslandsschulden des Deutschen Reichs erwachsenen Verbindlichkeiten und solche Schulden zusammengefaßt worden, die vor dem Währungstichtag (20. Juni 1948) eingegangen worden sind. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Ausgleichsverbindlichkeiten des Landes gegenüber Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, Verbindlichkeiten auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Londoner Schuldenabkommens, Verbindlichkeiten der ehemaligen Länder Hessen und Preußen sowie um Verbindlichkeiten aus RM-Hypotheken auf landeseigenem Grundbesitz.

- 264 Die „Neuschulden“, die — wie bereits erwähnt — am 31. März 1956 einen Stand von rd. 712 266 600 DM aufwiesen, hatten am Ende des Rj. 1955 folgende Restlaufzeiten:

	Ts. DM	%
Neuschulden zus.	712 266,6	100,—
Restlaufzeiten:		
weniger als vier Jahre ..	63 504,3	8,9
vier bis zehn Jahre	29 344,7	4,1
zehn und mehr Jahre ..	619 417,6	87,—
zusammen	712 266,6	100,—

Von den Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren entfielen am Schlusse des Rj. 1955 40 496 600 DM auf

die Hessenanleihe 1953. Bei den langfristigen Schulden handelt es sich zum überwiegenden Teil um Darlehen öffentlicher Kreditgeber, insbesondere des Bundes und des Bundesausgleichsamts.

- 265 Die Quellen der Neuverschuldung nach dem Schuldenstand vom 31. März 1956 gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	Ts. DM	%
Schulden bei Gebietskörperschaften		
Darlehen des Bundes ..	224 664,4	31,5
Darlehen des Bundesausgleichsamts	332 746,2	46,7
Darlehen sonstiger Gebietskörperschaften ..	800,—	—,2
	<u>558 210,6</u>	<u>78,4</u>
Schulden aus öffentlichen Sondermitteln		
Mittel der Arbeitslosenversicherung	45 594,4	6,4
Mittel sonstiger Träger der Sozialversicherung	5 200,—	—,7
Mittel der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	12 060,—	1,7
Mittel sonstiger Versorgungskassen	1 152,6	—,2
	<u>64 007,—</u>	<u>9,—</u>
Kapitalmarktschulden		
Inhaberschuldverschreibungen	40 507,7	5,7
Darlehen der Girozentrale	24 283,8	3,4
Darlehen von Sparkassen	1 010,9	—,1
Darlehen sonstiger öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute	5 150,—	—,7
Darlehen sonstiger Banken	382,4	—,1
Darlehen öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen ..	266,2	—,—
Darlehen sonstiger Versicherungsunternehmen	8 160,—	1,2
Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.	662,8	—,1
	<u>80 423,8</u>	<u>11,3</u>
Nicht aufteilbare Posten		
Entschädigungsverbindlichkeiten nach dem Bodenreformgesetz ..	9 625,2	1,3
zusammen	<u>712 266,6</u>	<u>100,0</u>

Wie ersichtlich ist, waren die bedeutendsten Geldgeber der Bund, das Bundesausgleichsamt und die Träger der Sozialversicherung, auf die nach dem Stand vom 31. März 1956 rd. 87% der Neuschulden des Landes entfielen.

- 266 Eine Aufgliederung der Neuschuld nach Zinssätzen zeigt folgendes Bild:

Zinssätze	Ts. DM	%
unverzinslich	342002,—	48,—
verzinslich mit		
mehr als null bis unter		
drei %	224952,1	31,6
drei %	301,4	—,1
mehr als drei bis unter		
vier %	8000,—	1,1
vier %	10636,3	1,5
mehr als vier bis unter		
fünf %	540,2	—,1
fünf %	66054,3	9,2

Zinssätze	Ts. DM	%
mehr als fünf bis unter		
sechs %	30652,7	4,3
sechs %	13544,—	1,9
mehr als sechs bis unter		
sieben %	7083,6	1,—
sieben %	3000,—	—,4
mehr als sieben bis unter		
acht %	5000,—	—,7
acht %	500,—	—,1
	<u>712266,6</u>	<u>100,—</u>

Das weitere Ansteigen des Zinsniveaus im Rj. 1955 ist demnach auf die Landesschuld zunächst ohne Einfluß geblieben. Die zu mehr als sieben % verzinslichen Darlehen haben durch planmäßige Tilgungen in den letzten Jahren abgenommen.

- 267 Die nachstehende Aufgliederung der Neuschulden nach Verwendungszwecken läßt erkennen, welche Investitionsmaßnahmen des Landes mit Krediten finanziert wurden.

Verwendungszweck	Ts. DM	Ts. DM	%
Sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbau für Staatsbedienstete		558357,4	78,4
Landwirtschaftliche Siedlung, insbesondere Flüchtlings-siedlung		43717,2	6,1
Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen:			
Hessenplan u. ä. m.	44492,5		
Sontraprogramm	<u>13000,—</u>	57492,5	8,1
Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im ordentlichen Haushalt		20498,6	2,9
Staatsbauten einschl. Wiederaufbau der Hessischen Staatsbäder		23407,—	3,3
Verbindlichkeiten der aufgelösten Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden		<u>8793,9</u>	<u>1,2</u>
		<u>712266,6</u>	<u>100,0</u>

Demnach haben rd. $\frac{4}{5}$ der Neuschulden des Landes zur Finanzierung des Wohnungsbaues gedient.

- 268 Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Land bei Schuldaufnahmen in den zurückliegenden Rechnungsjahren maßvoll gewesen ist.

VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16—

- 269 Die Ausgaben für die Wiedergutmachung sind von rd. 7,7 Mio DM im Rj. 1953, dem Jahre des Inkrafttretens des Bundesergänzungsgesetzes, gestiegen auf rd. 28,7 Mio DM

im Rj. 1954 und weiter auf rd. 80,2 Mio DM im Rj. 1955. Die Steigerung wird sich mindestens auch in den beiden folgenden Rechnungsjahren fortsetzen, weil das Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 erhöhte Entschädigungsleistungen gewährt, am 1. April 1957 alle Ansprüche fällig geworden sind und die Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen noch bis zum 1. April 1958 läuft. Die Zahl der Neuanmeldungen ist seit geraumer Zeit ständig viel höher als die Zahl der Ansprüche, die die Entschädigungsbehörden erledigen konnten. Nach dem Haushaltsplan 1957 wird mit rd. 186,2 Mio DM Ausgaben für die Wiedergutmachung gerechnet.

- 270 Angesichts dieser Entwicklung beansprucht auch die Rechnungsprüfung des Wiedergutmachungshaushalts erhöhte Beachtung. Es hat sich als notwendig erwiesen, die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof, die an seinem Sitze durchgeführt wird, durch örtliche Erhebungen bei den Entschädigungsbehörden zu ergänzen, weil die Berechtigung der Entschädigungsleistungen im allgemeinen nur an Hand der laufend von der Entschädigungsbehörde benötigten Akten, welche die Beweisunterlagen enthalten, erschöpfend geprüft werden kann. Allerdings konnten hierbei nur verhältnismäßig wenige der oft umfangreichen Entschädigungsakten durchgesehen werden. Die vom Rechnungshof erhobenen Beanstandungen betrafen meist die Einstufung der Geschädigten in eine Gruppe der vergleichbaren Beamten, den Schadenszeitraum, die Anerkennung von Berufs- und Ausbildungsschäden oder die Berechtigung von Härteausgleichszahlungen. Einem Ausgleich beanstandeter Zahlungen steht in der Regel die Rechtskraft des Festsetzungsbescheids entgegen, doch können sich Beanstandungen für die Zukunft, d. h. auf die Behandlung ähnlich gelagerter Fälle auswirken. Vereinzelt war auch eine Berichtigung gelegentlich der Neufestsetzung auf Grund der erweiterten Bestimmungen möglich. Es wurde festgestellt, daß die Entschädigungsakten nicht immer so geführt und geordnet waren, wie es bei anderen Verwaltungen selbstverständlich ist; der Rechnungshof legte nahe, darauf größere Sorgfalt zu verwenden.
- 271 Wiederholt sind Entschädigungsansprüche für Verfolgte durch die gleiche Entschädigungsbehörde festgesetzt worden, bei der oder bei deren Regierungspräsidium sie beschäftigt sind. Der Rechnungshof hat dieser Übung gegenüber den Standpunkt eingenommen, daß über Anträge von Bediensteten eines Regierungspräsidiums oder deren nahen Angehörigen nur die vom Innenminister jeweils zu bestimmende Entschädigungsbehörde eines anderen Regierungspräsidiums entscheiden sollte. Der Minister hat in einem Erlaß über Zuständigkeitsfragen die Entschädigungsbehörden entsprechend angewiesen.
- 272 Auch die Höhe der gegen den Bund geltend gemachten Erstattungsforderungen wurde auf ihre Richtigkeit überprüft. Der Bund hatte nach § 77 Abs. 2 des Bundesergänzungsgesetzes vom 18. Sept. 1953 für die Zeit vom 1. Okt. 1953 bis 31. Dez. 1954 dem Land 90% bestimmter Entschädigungslasten zu erstatten. Für die Zeit vom 1. Jan. 1955 bis 31. März 1956 wurde nach Art. III Ziffer 18 des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 der Kreis der Personen, an deren Entschädigungen sich der Bund beteiligt, etwas erweitert. Eine grundlegende Neuregelung brachte der achte Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956. Danach trägt der Bund, abgesehen von einer Sonderregelung für Berlin, vom 1. April 1956 an die Hälfte der von der Gesamtheit der Länder nach diesem Gesetz geleisteten Aufwendungen, also aller Ausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen, wobei der auf das einzelne Land entfallende Anteil an dem vom Bund zu erstattenden Betrag sich nach der Einwohnerzahl bemißt.
- 273 Angesichts der Regelung der Erstattungspflicht des Bundes für die Zeit ab 1. April 1956 wird die Ermittlung der Bundesanteile künftig kaum noch Schwierigkeiten bereiten. Dagegen enthielten die Unterlagen für die frühere Zeit manche Fehler, so daß nicht immer in zutreffender Höhe Erstattungsforderungen vom Lande gegen den Bund geltend gemacht wurden. Ein Beauftragter des Bundesministers der Finanzen war mit Zustimmung des Innenministers längere Zeit damit befaßt, die Fehlerquellen aufzudecken und damit eine richtige Bemessung der Erstattungspflicht des Bundes herbeizuführen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen liegt noch nicht vor, es dürften aber erheblich mehr als 100 000,— DM zu Unrecht vom Bund angefordert und von diesem dem Land erstattet worden sein.
- 274 Wegen der Beteiligung des Bundes an den Entschädigungslasten ist mit dem Bundesrechnungshof gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofs vom 27. Nov. 1950 eine Vereinbarung getroffen worden, nach der jährlich abwechselnd eine der drei großen Wiedergutmachungsrechnungen (= Rechnungen der Entschädigungsbehörden der drei Regierungspräsidenten) von beiden Rechnungshöfen gemeinsam geprüft wird, während jeweils die anderen zwei Rechnungen vom Landesrechnungshof allein geprüft werden. Es ist anzunehmen, daß die erste gemeinsame Prüfung demnächst für das Rj. 1956 stattfinden wird.

IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

1. Verwaltung der Landessteuern
durch die Oberfinanzdirektion, die
Finanzämter und Hauptzollämter
(Kap. 01)

Ergebnisse örtlicher Prüfungen bei Finanz-
ämtern

- 275 Seit Vorlage der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1954 hat der Rechnungshof weitere zehn Finanzämter geprüft, darunter ein großes und drei von mittlerer Größe. An vier dieser Finanzamtsprüfungen beteiligte sich der Bundesrechnungshof. Außerdem prüfte

der hessische Rechnungshof mehrere Zollämter bezüglich der dem Land zufließenden Biersteuer.

Im gleichen Zeitraum hat die Vorprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main gemäß dem gemeinsamen Erlaß des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 4./13. April 1955 bei vier Finanzämtern vollständige und bei drei anderen eingeschränkte Vorprüfungen durchgeführt.

- 276 Bei den Prüfungen stand wie bisher die Überprüfung der Veranlagung der V-Steuern*), und zwar der Veranlagungszeiträume 1954 und 1955 im Vordergrund. Ferner wurden Einheitsbewertung, Betriebsprüfung, Fahnung, Bearbeitung der Straffälle, Erledigung von Rechtsmitteln überprüft. Besonderes Augenmerk wurde auf den Stand der Erhebung und Beitreibung gerichtet sowie auf die Frage, ob die Organisation des Amtes zweckdienlich war.

- 277 Was die Unterbringungsverhältnisse bei den Finanzämtern anbetrifft, so hat die Verwaltung in den letzten Jahren in mehreren besonders dringlichen Fällen durch Neubauten oder Erweiterungsbauten Abhilfe geschaffen. Dennoch bleiben die Raumverhältnisse bei einer Reihe von Finanzämtern noch sehr beengt. Dies hat die Arbeit in den einzelnen Dienststellen bisweilen erheblich erschwert.

- 278 Für die Motorisierung des Außendienstes war durchweg ausreichend gesorgt. Die in Betracht kommenden Fahrzeuge wurden sorgfältig gepflegt, zweckmäßig eingesetzt und ausgelastet.

Die Vollziehungsbeamten der Finanzämter waren bisher meist mit Motorrädern ausgestattet, deren Benutzung älteren Bediensteten im Winter oft nicht zumutbar ist. Neuerlich ist die Verwaltung daher dazu übergegangen, abgängige Krafträder durch Kleinwagen zu ersetzen, eine Maßnahme, die auch von dem Rechnungshof befürwortet worden war.

- 279 Auf dem Gebiet der Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Organisation der einzelnen Finanzämter haben sich die örtlichen Prüfungen des Rechnungshofs als besonders nützlich erwiesen. Waren manche Dienststellen eines Amtes unterbesetzt, so konnte oft durch Hinweis auf Überbesetzung anderer Dienststellen ein Personalausgleich erreicht werden. Bisweilen konnten Anregungen gegeben werden, durch Verbesserung des Kontakts zwischen einzelnen Dienststellen die Arbeitsleistung zu verbessern oder auch organisatorische Mängel anderer Art abzustellen.

*) V-Steuern im Sinne der Buchungsordnung sind die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Vermögenssteuer, die Kirchensteuer und die Abgabe Notopfer Berlin.

- 280 Zu beanstanden war häufig, daß bei den Betriebsprüfungsberichten der Zeitraum zwischen Fertigung, Schreiben, Auswertung und Absendung des Berichts zu lange dauerte. Es ist zu besorgen, daß dadurch der psychologische Effekt der Betriebsprüfung verlorengeht und die nachzuentrichtenden Steuern wesentlich schwerer hereinkommen. Bei einer der Prüfungen hat sich die Auffassung des Rechnungshofs bestätigt, daß sowohl eine zentrale Auswertung der Betriebsprüfungs-Berichte, wie auch eine zentrale Rechtsmittelbearbeitung zu einer Verzögerung der Arbeiten führen und daher unzweckmäßig sind.

- 281 Auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung haben zwar die Gesetze vom 26. Nov. 1956 über den Wegfall der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft und vom 5. Okt. 1956 über Steuerfreiheit eines Umsatzbetrages von 8000,— DM nach näherer Maßgabe des § 7a UStG für kleinere Umsatzsteuerpflichtige durch das Ausscheiden vieler Steuerpflichtigen auch für die Finanzämter eine gewisse Entlastung mit sich gebracht. Dagegen ist die schon seit langem erhoffte Reform der Steuergesetzgebung in der Richtung einer wirklichen Vereinfachung der Bestimmungen bisher noch keine Wirklichkeit geworden. Viele sogenannte gezielte Maßnahmen der Steuergesetzgebung auf dem Gebiet der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer haben das steuerliche Gesetzgebungswerk noch mehr kompliziert und mit der Vielzahl der einschlägigen neuen Erlasse und Richtlinien die Arbeit der Finanzämter weiter erschwert.

- 282 Von besonderer Wichtigkeit für die Arbeit der Finanzämter in den Veranlagungsstellen war im Jahre 1957 das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Jan. 1957 über die Unvereinbarkeit des der Besteuerung der Ehegatten betreffenden § 26 EStG mit dem Grundgesetz. Die hierdurch entstandene Lücke der Gesetzgebung wurde durch die Einkommensteuer-Novelle vom 26. Juli 1957 für die Zeit bis 31. Dez. 1957 geschlossen. Diese Übergangsregelung läßt für die Ehegatten mehrere Wahlmöglichkeiten offen, ist dadurch recht kompliziert, erfordert neue Steuererklärungsvordrucke, schiebt die Veranlagungsarbeiten für Monate hinaus und wirkt sich damit verwaltungsmäßig recht ungünstig aus. Es ist zwar zu hoffen, daß ab 1. Jan. 1958 eine einfachere und gerechtere Lösung gefunden werden wird, die Veranlagungen 1956 und 1957 müssen von den Finanzämtern aber nach der schwierigen Übergangsgesetzgebung durchgeführt werden.

- 283 Was die unter Tz. 335 der Denkschrift 1954 geschilderte Massierung der Arbeit in zahlreichen Lohnsteuerstellen anbetrifft, so fand der Rechnungshof bei den Prüfungen des letzten Jahres eine bei den einzelnen Ämtern

recht verschiedene Lage vor. Zum Teil wurden 1957, da die Veranlagung 1956 aus den im vorigen Absatz geschilderten Gründen nicht begonnen werden konnte, die Veranlagungsstellen in die Lohnsteuerarbeiten miteingeschaltet. Ferner hatte, früherer Anregung des Rechnungshofs entsprechend, die Verwaltung präzise Weisungen zu der notwendigen Intensivierung des Lohnsteuer-Außendienstes gegeben. Diese beiden Maßnahmen wirkten sich günstig aus.

- 284 Bei der Prüfung der Veranlagung der V-Steuern für 1954 und 1955 hat der Rechnungshof, wie schon in früheren Jahren und entsprechend der Praxis der anderen Rechnungshöfe, eine große Zahl stichprobenweise ausgewählter Fälle überprüft. Wie sich dabei gezeigt hat, haben die bei früheren Prüfungen erhobenen Beanstandungen bewirkt, daß die Veranlagungsarbeiten sorgfältiger und gründlicher als früher durchgeführt wurden und nicht mehr so häufig lediglich nach der Erklärung veranlagt worden war.
- 285 Trotzdem wurde noch eine große Anzahl von Fällen festgestellt, in denen eindeutige Veranlagungsfehler unterlaufen waren und u. a. das erklärte und veranlagte Einkommen im Verhältnis zum Umsatz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht stimmen konnte, steuerlicher Aufklärung bedürftige Darlehen oder Einlagen nicht überprüft worden waren. Der Rechnungshof hat in solchen Fällen angeregt, durch eine Betriebsprüfung für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung zu sorgen und die Bediensteten der Finanzämter durch Hinweis auf die Mängel der Veranlagungsfälle zu besserer Veranlagungsarbeit zu veranlassen.
- 286 Daß diese Beanstandungen und Hinweise des Rechnungshofs sich auch auf das Steueraufkommen des Landes günstig ausgewirkt haben, ergibt sich daraus, daß allein im letzten Jahre, d. h. seit Vorlage der Denkschrift 1954, aufgrund der vom Rechnungshof angeregten Nachprüfungen nicht weniger als 14 200 000,— DM rechtskräftig festgesetzte Mehrsteuern gemeldet worden sind. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Mehrsteuern auch erhöhte Gewerbe- und Kirchensteuern zur Folge haben und mithin die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs auch den Gemeinden und Kirchen zugute kommt.
- 287 Bei der Überprüfung von Einheitswertakten war vor allem noch häufig zu bemängeln, daß es unterblieben war, durch Aktenvermerke klarzustellen, welche Ergebnisse auswärtige Ortsbesichtigungen in umstrittenen Bewertungsfällen oder bei Neubauten hatten oder worauf außergewöhnliche Mietsätze zurückzuführen waren. Oft ließ auch die Zusammenarbeit der Bewertungsstellen mit den Ver-

anlagungsstellen noch zu wünschen übrig, so daß es zu einander widersprechenden Entscheidungen kam.

- 288 Wenn in den geprüften Finanzämtern Dienst- oder Mietwohnungen vorhanden waren, wurde untersucht, ob die zugrunde gelegten Mietwerte den ortsüblichen Verhältnissen und den neueren, eine Anhebung der Altbaumieten bezweckenden gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
- 289 Darüber hinaus ergaben sich bei den örtlichen Prüfungen vielfach Fragen organisatorischer, personeller und steuerrechtlicher Art, zu denen der Rechnungshof den Dienststellen Ratschläge erteilen und damit zu einer Erleichterung der Arbeit beitragen konnte.
- Steuerkonten in Kontokorrentform mit Lochkarten und anderen Maschinen
- 290 Bereits in den Denkschriften 1953 und 1954 ist der Einsatz von Lochkartenmaschinen beim Finanzamt Frankfurt/Main-West näher dargelegt worden. Inzwischen wurden auch die übrigen Frankfurter Finanzämter an das Verfahren angeschlossen. Außerdem ist es bei den Wiesbadener Finanzämtern eingeführt worden. Das Versuchsstadium dieses Verfahrens kann noch nicht als völlig abgeschlossen betrachtet werden. Der Rechnungshof behält sich daher seine endgültige Stellungnahme bis zum Abschluß der Versuchsarbeiten und der Vorlage eingehender Bestimmungen über die Gestaltung und den Ablauf des Verfahrens vor. Erst dann wird sich auch ein Urteil über dessen Wirtschaftlichkeit gewinnen lassen.
- 291 Die bei den Finanzkassen Gelnhausen und Rotenburg/Fulda versuchsweise eingeführte manuelle Buchführung in Kontokorrentform hat gute Ergebnisse gezeigt und ist inzwischen durch den Einsatz von Buchungsmaschinen vervollkommenet und verbessert worden.
- 292 Der Rechnungshof hat den Eindruck gewonnen, daß dieses Verfahren einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen bedeutet, zu Personaleinsparungen in den Kassen führen kann und in diesen die Behebung vielfach bestehender Raumschwierigkeiten erwarten läßt.
- 293 Auf einer Tagung des zuständigen Arbeitskreises der Rechnungshöfe in Bad Orb im Mai 1957 wurde das neue Verfahren auch den Vertretern der anderen Rechnungshöfe vorgeführt und fand durchweg Interesse und grundsätzliche Anerkennung. Die vom Minister der Finanzen zu diesem Verfahren herausgegebenen grundsätzlichen Richtlinien wurden inzwischen von dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof gebilligt.

294 Unter diesen Umständen hat sich der Minister der Finanzen entschlossen, das neue Verfahren auch bei anderen Ämtern einzuführen.

295 Durch eine Weiterentwicklung der hierbei eingesetzten neuen Buchungsmaschinen wäre eine weitere Vereinfachung in der Richtung zu erstreben, daß die bisher benutzten und vorerst noch beibehaltenen Buchungsmaschinen künftig entbehrlich werden.

2. Allgemeine Landesvermögensverwaltung — Verwaltung von Liegenschaften durch die Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern (Kap. 04)

296 Über die Tätigkeit der Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern hat der Rechnungshof bereits in der Denkschrift 1953 (Tzn. 320 ff.) berichtet. Er hat inzwischen die Prüfungen bei den Liegenschaftsstellen fortgesetzt und die Rechnungen der Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern Darmstadt, Gießen und Kassel-Innenstadt örtlich geprüft. Wie in den Vorjahren wurde jeweils eine Prüfung der Organisation und Arbeitsweise dieser Dienststellen mit der Rechnungsprüfung verbunden.

297 Wie festgestellt wurde, ist die Anhebung der Mieten auf Grund des Ersten Bundesmietengesetzes, das am 1. Aug. 1955 in Kraft trat, von den erwähnten Stellen bis auf wenige Ausnahmefälle und ohne Verzögerung durchgeführt worden. Nach den getroffenen Feststellungen liegen vor:

bei der Liegenschaftsstelle	Fälle mit		
	10%iger	15%iger	20%iger
	Mieterhöhung		
Darmstadt.....	293	82	8
Gießen.....	162	94	5
Kassel-Innenstadt.....	62	152	2

Daraus ist ersichtlich, daß der überwiegende Teil der Mieten bei den Liegenschaftsstellen Darmstadt und Gießen um 10%, bei der Liegenschaftsstelle Kassel-Innenstadt jedoch um 15% angehoben wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die von der Liegenschaftsstelle in Kassel verwalteten Wohnungen im allgemeinen besser ausgestattet sind als dies bei den beiden anderen Liegenschaftsstellen der Fall ist. Auf Mieten der zahlreichen von den Liegenschaftsstellen verwalteten Barackenwohnungen und ähnlicher Unterkünfte war das Erste Bundesmietengesetz nicht anzuwenden. Gleichwohl erbrachten die auf Grund des Gesetzes vorgenommenen Mietanhebungen im Rj. 1955 rd. 100 000 DM Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr.

298 Wegen einiger bei der Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Ersten Bundesmietengesetzes aufgetretener Zweifelsfragen wird noch Schriftwechsel mit den beteiligten Verwaltungsstellen geführt. So bedarf es noch der Klärung, unter welchen Voraussetzungen der 5%ige Zuschlag nach § 6 des Gesetzes zulässig ist, da sich insoweit bisher weder eine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet hat, noch eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt. Insbesondere ist in dem Gesetz nicht eindeutig bestimmt, was unter einer „neuzeitlichen sanitären Anlage“ zu verstehen ist.

299 Bei der Überprüfung der Mietobjekte wurde festgestellt, daß in vielen Fällen die eingehenden Mieten keine angemessene Verzinsung und Abschreibung der Baukosten erbringen und bisweilen sogar nicht einmal zur Deckung der Betriebs-, Instandsetzungs- und Verwaltungskosten ausreichen. Der Rechnungshof hat in diesen Fällen vorgeschlagen, zu prüfen, ob weitere Nachteile für das Land durch Festsetzung von Kostenvergleichsmieten nach § 8 des Ersten Bundesmietengesetzes vermieden werden können. Die Stellungnahme des Finanzministers zu der angeschnittenen Frage steht noch aus.

300 Zu erheblichen Bedenken gab der Verkauf des Baugrundstücks Wolfsschlucht 18 in Kassel Anlaß. Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte in Anbetracht des noch immer vorliegenden großen Raumbedarfs der in Kassel ansässigen Landesbehörden von einem Verkauf dieses Grundstücks abgesehen werden sollen, zumal es an das erst teilweise wieder aufgebaute staatliche Grundstück Obere Königstraße 47 angrenzt, und das Gesamtgelände für die Errichtung eines Behördenhauses, zumindest aber als Tauschobjekt, geeignet war. Der in der Angelegenheit eingeleitete Prüfungsschriftwechsel ist noch im Gange.

3. Zuweisungen aus Totomitteln an die Landessportverbände (Kap. 16 Titel 651b)

301 Wie in der Denkschrift 1951 (S. 101) ausgeführt wurde, prüft der Rechnungshof auf Grund des § 64a RHO jährlich die Verwendung der von der Staatlichen Sportwetten GmbH, Wiesbaden, unmittelbar an die Spitzenverbände des Sports (Landessportbund e. V., Hessischer Fußballverband e. V.) ausgeschütteten Gewinnanteile. Auf Ansuchen des Ministers der Finanzen wurde im Rahmen der für das Rj. 1955 vorgenommenen Prüfung auch festgestellt, inwieweit die Verbände Verpflichtungen übernommen hatten, die durch das Sinken der Einnahmen aus den

Fußballwetten infolge der Einführung des Zahlenlottos in Hessen nicht mehr erfüllt werden konnten. Die Prüfung ergab folgendes:

- 302 Das Sportwettenunternehmen hat im Rj. 1955 auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 31. Juli 1951 insgesamt rd. 3,9 Mio DM an die Spitzenverbände des Sports ausgeschüttet (je vier v. H. vom Wettumsatz). Die Verbände haben im Rahmen ihrer Buchführung im Gj. 1955 hiervon je rd. 1,9 Mio DM (zusammen rd. 3,9 Mio DM) abgerechnet. Nach den Rechnungsunterlagen der Verbände wurden die Beträge wie folgt verwendet:

	rd. Ts. DM	v. H.
Landessportbund e.V. (LSB)		
Zuführung zur Rücklage für den Bau einer Sportschule in Frankfurt/Main	330	17
Ausschüttung an Sportvereine (außer Fußballvereine)	960	49
Ausschüttung an Fachverbände (Landessportverbände)	479,5	25
Verwaltungskosten des LSB	180,5	9
Insgesamt:	<u>1950</u>	<u>100</u>
Hessischer Fußballverband (HFV)		
Betrieb und restliche Baukosten der Sportschule in Grünberg/H.	1248	64
Ausschüttung an Fußballvereine	624	32
Verwaltungskosten des HFV	78	4
Insgesamt:	<u>1950</u>	<u>100</u>

- 303 Die auf Grund des § 64a RHO vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß die Spitzenverbände die ihnen zugeflossenen Totomittel entsprechend den Beschlüssen der Verbandsorgane verwendet bzw. weitergeleitet haben und die Beträge von den Letztempfängern (Fachverbänden und örtlichen Sportvereinen) zweckentsprechend verwendet worden sind. Wie aus den vorangestellten Übersichten ersichtlich ist, mußte der Hessische Fußballverband auch im Gj. 1955 den überwiegenden Teil der verfügbaren Totomittel für den Betrieb der Sportschule in Grünberg sowie für die Restfinanzierung dieser Anlage verwenden. Nur 32 v. H. der verfügbaren Mittel konnten der Förderung

der örtlichen Fußballvereine zugeführt werden. Dagegen war der Landessportbund, der eigene Sportschulen noch nicht unterhält, zu weit höheren Ausschüttungen an Fachverbände und örtliche Vereine in der Lage. Auch der Hessische Fußballverband beabsichtigte, die nach Begleichung der restlichen Baukosten für die Sportschule in Grünberg — die Baukostensumme belief sich insgesamt auf rd. 7,5 Mio DM — im Gj. 1956 freierwerdenden Beträge der zur Ausschüttung an die örtlichen Vereine bestimmten Quote zuzuschlagen. Die Mittel sollten in erster Linie für die Schaffung von Umkleide- und Duschräumen auf größeren Sportplätzen verwendet werden.

- 304 Die Durchführung dieser von den Verbandsorganen des Fußballverbandes beschlossenen Aktion wurde aber dadurch in Frage gestellt, daß sich die Totoeinnahmen nach der Zulassung des Zahlenlottos beträchtlich verminderten. Während das Sportwettenunternehmen vor Zulassung des Lottos mit einem wöchentlichen Wettumsatz von rd. 1 Mio DM rechnen konnte, belief sich dieser ein Jahr nach Zulassung des Zahlenlottos auf ungefähr 300 000,— DM wöchentlich. Diese Entwicklung traf den Hessischen Fußballverband um so empfindlicher, als allein die Aufrechterhaltung der Lehrtätigkeit in der Sportschule in Grünberg einen Jahresaufwand von 400 000 bis 450 000,— DM erfordert. Auch der Landessportbund war bei dem starken Rückgang der Totoeinnahmen gezwungen, die Zuwendungen an Fachverbände und örtliche Vereine einzuschränken. Ebenso erfuhr dadurch die Errichtung einer Sportschule in Frankfurt/Main — für diesen Zweck war in den zurückliegenden Geschäftsjahren eine Rücklage angesammelt worden, die sich am Ende des Gj. 1955 auf 660 000,— DM belief — eine Verzögerung.

- 305 Der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Minister der Finanzen auf diese Umstände hingewiesen. Er hat ferner betont, daß auch örtliche Sportvereine, die auf Grund der bis dahin hohen Ausschüttungen des Sportwettenunternehmens Einrichtungen geschaffen oder Maßnahmen getroffen hatten, die auch noch in Zukunft erhebliche Aufwendungen erfordern, vor die Entscheidung gestellt waren, die begonnenen Projekte entweder ganz aufzugeben oder sich mit unverhältnismäßig langen Wartezeiten abzufinden.

- 306 Um eine derartige Entwicklung zu verhindern, ist den Sportverbänden zunächst im Landeshaushalt 1957 ein Zuweisungsbetrag von insgesamt 3,6 Mio DM garantiert worden. Der Betrag wird an die Spitzenverbände ohne Rücksicht darauf ausbezahlt, ob die Sportwetteneinnahmen diese Höhe erreichen.

C. BESONDERER TEIL

Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen

Außerordentlicher Haushalt des Ministers des
Innern — Epl. A 03 — und Anlage zur
Rechnung Epl. A 03Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben
sowie über den Bestand des Landesstocks für
Wohnungs- und Siedlungsbau307 Neben den Kassenrechnungen für das Rj. 1955
hat der Rechnungshof wiederum die Ver-
waltung der Landesbaudarlehen und derDarlehen für die landwirtschaftliche Siedlung
anhand der Kreditakten und sonstigen
Unterlagen der Hessischen Landesbank
— Girozentrale — Frankfurt/Main, die diese
Darlehen treuhänderisch für das Land ver-
waltet, geprüft. Die Ergebnisse dieser Prü-
fungen werden nachstehend zusammengefaßt:Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und
SiedlungsbauIm Rj. 1955 zeigte der Landesstock folgende
Entwicklung:

Einnahmen	DM	DM
Übertrag der Kassenbestände aus dem Rj. 1954		
aus Landesmitteln	14633 986,04	
aus Bundesmitteln	3016 440,—	
aus Mitteln des Bundesausgleichsamtes	1422 366,05	19072 792,09
Eingänge aus aufgenommenen Darlehen		
Bundesmittel	22401 270,62	
Lastenausgleichsmittel	25793 000,—	
Hessische Landesbank — Girozentrale — aus Mitteln der Kredit- anstalt für Wiederaufbau	2553 000,—	50747 270,62
Eingänge aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen		38550 000,—
Rückzahlungen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — aus nicht verausgabten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente		956 345,56
Bankzinsen aus Zuweisungsguthaben		1186 686,37
Zins- und Tilgungsrückflüsse aus Landesbaudarlehen		14658 815,28
Dividenden aus Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsbau- unternehmen		283 425,80
		125455 335,72
Ausgaben		
Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — zur Auszahlung von Landesbaudarlehen und landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen	88001 470,—	
Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — für verlorene Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung	450 000,—	
Darlehensrückzahlungen an das Bundesausgleichsamt	484 586,94	
Verwaltungsgebühren für Landesbaudarlehen	77 481,70	
Zinsverbilligungszuschüsse für Baudarlehen aus den Jahren 1927 bis 1930	8 929,14	
Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld — für Zinsen und Tilgungen für die zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues auf- genommenen Darlehen	12502 575,20	
Sonstiges (verauslagte Zwangsvollstreckungskosten usw.)	4764,03	101 529 807,01
Mithin Kassenbestand am Schluß des Rj. 1955		23 925 528,71

308 Der Überschuß des Landesstocks (Ertrag an Zinsen, Tilgungen und apl. Rückzahlungen aus Landesbaudarlehen usf. abzüglich Zins und Tilgungsaufwand nebst Verwaltungskosten) belief sich im Rj. 1955 auf 2353255,04 DM gegenüber 1136580,54 DM im Vorjahre. Die vereinnahmten Zinsen, Tilgungen und apl. Rückzahlungen stiegen von 12167550,76 DM im Vorjahr auf 14942241,08 DM im Rj. 1955 an. Andererseits erhöhten sich die Zinsen und Tilgungen für die beim Bund, beim Bundesausgleichsamt und bei anderen Darlehnsgebern

für den sozialen Wohnungsbau aufgenommenen Darlehen, die von dem Landesstock aufgebracht werden müssen, von 10949203,80 DM im Vorjahr auf 12502575,20 DM im Berichtsjahr.

309 Die im Rj. 1955 an die Darlehnsgeber zu entrichtenden Zinsen und Tilgungen, die dem Epl. 13 — Landesschuld — vom Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau erstattet wurden, setzten sich wie folgt zusammen:

Darlehensgeber	Zinsen DM	Tilgungen DM
Bund	1644157,79	2029099,93
Bundesausgleichsamt	33912,88	6255735,56
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge ..	1478566,55	239677,89
Landesversicherungsanstalt Hessen	56250,—	500000,—
Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden	15174,60	250000,—
	<u>3228061,82</u>	<u>9274513,38</u>
Insgesamt (Summe wie oben)	<u>12502575,20 DM</u>	

310 Die entsprechenden Verbindlichkeiten des Landes beliefen sich am Schluß des Rj. 1955

auf 547207395,96 DM und setzten sich wie folgt zusammen:

Geldgeber	Ursprungskapital DM	Restkapital DM
Bund	216593945,30	211664444,93
Bundesausgleichsamt	319445186,07	298654226,32
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge ..	28800000,—	28335724,71
Landesversicherungsanstalt Hessen	2000000,—	1000000,—
Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden	5000000,—	4500000,—
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main	3053000,—	3053000,—
Insgesamt:	<u>574892131,37</u>	<u>547207395,96</u>

311 Den Verbindlichkeiten in Höhe von 547207395,96 DM stand am Ende des Rj. 1955 ein Bestand an Landesbaudarlehen,

landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen und sonstigen Rechten in Höhe von 697562303,48 DM gegenüber, der wie folgt verwaltet wurde:

Verwaltende Institute	Gesamtbetrag DM
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main	635601832,60
Deutsche Bau- und Bodenkreditbank AG, Frankfurt/Main	31982839,88
Verschiedene Sparkassen (Landesbaudarlehen in Verbindung mit Giroamitteln) ..	1762248,49
Land Hessen (wegen Kasernenumbauten)	2191723,64
Verschiedene kreisfreie Städte (restliche Baudarlehen aus der Sonderaktion 1949) ..	1759379,05
Forderungsbestand aus 10:1 umgestellten Rechten aus den in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken (die Darlehen werden von den Regierungspräsidenten verwaltet)	15122963,82
10 Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen	9141316,—
Insgesamt:	<u>697562303,48</u>

Der Bestand hat demnach gegenüber dem Vorjahr um 74 290 976,42 DM zugenommen.

- 312 Die Prüfung der Rechnungen über den Epl. A.03 sowie über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau hat nicht zu Beanstandungen geführt. Auch bei der Prüfung des Abrufs der von Bund und Bundesausgleichsamt bereitgestellten Darlehensmittel ergaben sich keine Beanstandungen. Der Forderungsnachweis über die bei den verschiedenen Instituten verwalteten Einzelfonds der Landesbaudarlehen wird von dem Minister der Finanzen einwandfrei und in zweckmäßiger Form geführt. Dagegen entspricht der von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten geführte Forderungsnachweis über die landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen trotz wiederholter Hinweise des Rechnungshofs noch nicht den zu stellenden Anforderungen. Dieserhalb wird noch Schriftwechsel mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten geführt.

Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main

- 313 Die Bank verwaltete am Schluß des Rj. 1955 rd. 42 000 Landesbaudarlehen mit einem Gesamtrestkapital von rd. 561 Mio DM. Vom Rj. 1950 an sind rd. 140 000 Wohnungen mit Landesbaudarlehen gefördert worden. Auch die für das Rj. 1955 vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß die Verwaltung der Landesbaudarlehen von der Bank im allgemeinen sorgfältig und mit guter Sachkenntnis geführt wird. Die eingetretenen Forderungsausfälle sind als geringfügig zu bezeichnen.

- 314 Wie bereits bei den vorausgegangenen Prüfungen wurde wiederum festgestellt, daß die Darlehensnehmer oft die Termine für die Vorlage der Schlußabrechnungen nicht einhalten. Von rd. 2300 nicht fristgemäß abgerechneten Bauvorhaben entfielen rd. 200 auf die Baujahre 1950 bis 1952. Neben schleppendem Baufortgang, Nichtbeseitigung von baulichen Mängeln und Schwierigkeiten bei Grundbuchbereinigungen scheitert — wie festgestellt wurde — eine fristgemäße Darlehensabrechnung häufig an der Nichterfüllung der Vermietungsaufgaben. Der Prüfungsschriftwechsel mit dem Minister der Finanzen ist insoweit noch nicht abgeschlossen.

Prüfung der Verwaltung der landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main

- 315 Die Hessische Landesbank verwaltete am Schluß des Rj. 1955 insgesamt rd. 68,6 Mio DM Treuhandmittel für die landwirtschaft-

liche Siedlung. Davon entfielen auf bereits ausgezahlte Siedlungsdarlehen rd. 63,8 Mio DM. Allein im Rj. 1955 waren Förderungsmittel in Höhe von 23 970 000,— DM neu zugewiesen worden.

- 316 Im Gegensatz zu dem Verfahren bei der Verwaltung der Landesbaudarlehen ist die Bank bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung von landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen und bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht eingeschaltet. Antragsbearbeitung und Überwachung der Betriebe sind vielmehr Aufgaben der Kulturämter und der sonstigen für die Durchführung der Siedlungsverfahren zuständigen Verwaltungsstellen des Landes.

- 317 Auch hier konnte festgestellt werden, daß sich die Leistungsrückstände in engen Grenzen bewegen. Ein erhöhtes Kreditrisiko ist hauptsächlich bei den Eingliederungsdarlehen gegeben, die Pächtern von landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wurden. Von etwa 800 Krediten dieser Art waren z. Z. der Prüfung etwa 20 Kredite notleidend geworden. Die in Betracht kommenden Betriebe mußten z. T. umbesetzt werden.

- 318 Insoweit dürfte mit Verlusten zu rechnen sein, da erfahrungsgemäß bei der Auflösung von Pachtverhältnissen die Erlöse aus dem Verkauf des übereigneten Inventars — andere Sicherheiten können in der Regel nicht gestellt werden — die für dessen Anschaffung sowie für Betriebsmittel zur Verfügung gestellten Darlehen bei weitem nicht decken. In einigen Fällen wurde bei der Prüfung der Eindruck gewonnen, daß bei der Auswahl der Siedler und bei der Überwachung der Pachtbetriebe nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfahren worden ist. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wurde in diesen Fällen gebeten, die Frage der Haftbarmachung der Bediensteten zu prüfen, die für den dem Lande entstandenen Schaden verantwortlich sind. Der Minister hat in seiner Stellungnahme auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Ansetzung von Pächtern, die außer der Übereignung von Inventargegenständen keinerlei Sicherheiten stellen können, ergeben, und mitgeteilt, daß die Nachprüfung der von dem Rechnungshof aufgezeigten Ausfälle in keinem Falle ein Verschulden der zuständigen Beamten ergeben habe. Auch seien inzwischen alle Maßnahmen ergriffen worden, um eine nachhaltigere Überwachung der Betriebe sicherzustellen. Der Minister hat weiter ausgeführt, daß mit einer nennenswerten Vermehrung der notleidenden Kredite über den derzeitigen Stand hinaus nicht zu rechnen sei. Der Rechnungshof hat auf Grund dieser Darlegungen von einer Weiterverfolgung seiner Beanstandungen abgesehen.

D. BESONDERER TEIL

Ergebnisse besonderer Prüfungen

I. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/Main

- 319 Der Rechnungshof hat die Jahresrechnung des Hessischen Rundfunks für das Gj. 1955 gemäß § 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Okt. 1948 geprüft und das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

II. Land- und Forstwirtschaftskammern in Hessen

- 320 Die unter Aufsicht des Staates stehenden beiden Land- und Forstwirtschaftskammern in Hessen haben neben der Wahrnehmung der fachlichen Belange der Land- und Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Personen auch Aufgaben nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zu erfüllen (Hessisches Land- und Forstwirtschaftskammergesetz in der Fassung vom 28. Okt. 1953). Zu diesen Weisungsaufgaben gehören in erster Linie die nicht pflichtschulmäßige Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses sowie die Wirtschaftsberatung und -betreuung. Demgemäß bestehen die Einnahmen der Land- und Forstwirtschaftskammern zu rd. 50 v. H. aus Finanzierungszuschüssen des Landes. Die Jahreszentralrechnungen der Land- und Forstwirtschaftskammern werden auf Grund der Satzungen durch den Rechnungshof geprüft. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für das Land maßgebenden Bestimmungen entsprechend.
- 321 Die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen beider Kammern wichen bisher in ihrer Gliederung so voneinander ab, daß es dem Fachministerium und dem Rechnungshof nicht möglich war, auf den einzelnen Sachgebieten Vergleiche anzustellen. Auf Anre-

gung und unter Mitwirkung des Fachministeriums ist vom Rj. 1957 an die als notwendig erkannte Einheitlichkeit in der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben der Kammern, und zwar in Anlehnung an den für die Dienststellen des Landes vorgeschriebenen Eingliederungsplan, hergestellt worden.

- 322 Der Rechnungshof hat die Rechnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau für das Rj. 1955 geprüft, die in Einnahme und Ausgabe mit rd. 12,19 Mio DM abschließt. Dabei hat er sein Hauptaugenmerk auf die Tätigkeit der Vorprüfungsstelle, insbesondere auf die Gewährleistung einer ausreichenden, selbständigen und unbeeinflussten Vorprüfung, auf einen möglichst frühzeitigen Rechnungsabschluß, auf den Stellenplan, auf die Behandlung der den Außendienststellen der Kammern nach Maßgabe des § 16 RHO zur Selbstbewirtschaftung überwiesenen Mittel, auf die Einnahmen aus der Vermietung von kammereigenen Dienst-, Miet- und Werkdienstwohnungen und Garagen, auf die Kraftfahrzeughaltung sowie auf die Reisekosten und ihre Pauschalierung gerichtet. Ferner wurden die im Zuge der Durchführung des Programms zur Schaffung von Landwirtschaftsschulen in den vorangegangenen Rechnungsjahren entstandenen Bauausgaben stichprobenweise geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Organen der Kammer zur Beschlußfassung zugeleitet.
- 323 Mit der Rechnungsprüfung wurde die Prüfung der Verwendung der vom Land zugewiesenen Finanzierungszuschüsse und der sonstigen Zuwendungen des Landes verbunden. Soweit dabei eine von den Richtlinien des Fachministeriums abweichende Verwendung festgestellt wurde, hat der Rechnungshof die Rückzahlung an das Land veranlaßt.

Darmstadt, den 4. November 1957

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Endemann

gez. Giesen

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gez. Dr. Reese

gez. Bangel